Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster.

Von
dem Rechte auf die Güter
und
Einkünfte der Klöster und geistlichen
Stiftungen nach ihrer Aufhebung,
besonders in Deutschland.

von

Johann August Schlettwein.

Zweyter Theil.

Nach dem Gießner Original.

Augsburg 1785.
Bey Johann Georg Bullmann,
wohnhaft in der Fuggerey No. 45.

Erstes Kapitel,

worinne

die Frage aus den Gründen des allgemeinen Staatsrechts und der wesentlichen Gerechtigkeit entschieden wird.

§. 46.

Bey der Bestimmung der Verhältniß der Klöster und ihrer Güter gegen die Staats-Gewalt ist einzig und allein die Evidenz der wesentlichen Gerechtigkeit zum Grunde zu legen.

Die erste wichtige Frage, die hier eine vollständige Untersuchung verdient, betrifft die Verhältniß der Güter und Einkünfte der mittelbaren Klöster und Stiftungen gegen die oberste Gewalt der Staaten. Wer aber diese Frage gründlich und für die Vernunft befriedigend beantworten will, der darf weder

das Böhmerische allgemeine Staatsrecht, noch die von Justische Schriften, noch andere bekannte Werke von gleichem Schlage zu Führeren brauchen. Diese sind mit so vielen blos willkührlichen Ideen angefüllt, daß sie nicht nur auf Irrwege, sondern auf die verderblichsten Staats-Verwaltungs-Maximen hinziehen, und zu Willkühr und Despotismus und Unsicherheit der Menschenrechte alle Thore öffnen. Diese Verfasser waren es hauptsächlich, die den Hauptendzweck der Staaten in einer unbestimmten vagen allgemeinen Wohlfahrt setzten, welche ein jeder Kopf nach seinem Gefallen hundertfältig formen und drehen kann, und hinter welcher sich Eigennutz und Stolz mit ihren willkührlichen Verfügungen und Regulativen zum Verderben der Länder ungestraft verstecken können. Sie waren es, die das bloße Ermessen der obersten Staatsgewalt zum Bestimmungsgrunde der gemeinen Wohlfahrt machten, und also hierdurch alle Glieder des Staats sammt allen ihren Rechten offenbar auf die Spitze setzten. Ich berufe mich hier auf meinen Brief an den Herrn Geheimen Justizrath Pütter über das gemeine Beste des Staats, welcher, wie ich hoffe, hinlänglich darthun wird, daß diese

Ideen

Ideen und Prinzipien des allgemeinen Staats-recht von aller Wahrheit entfernt sind. Da nun alles, was diese Lehrer von den Rechten der obersten Gewalt auf die einzelnen Bürger, und besonders auf die in den Staaten befindlichen Gesellschaften und ihr Eigenthum ausführen, zuletzt auf jenen schwankenden Begriffen vom gemeinen Besten des Staats beruht; so muß man sich hier besonders dafür hüten, die Rechte der obersten Gewalt über die Klöster und andere geistliche Gesellschaften aus diesen Quellen herzuleiten. Man muß einzig und allein die Evidenzen der wahren wesentlichen Gerechtigkeit zum Grunde legen, nicht aber Willkühr.

§. 47.

Die Staatsgewalt setzt kein Miteigenthumsrecht, auch kein Obereigenthum, über die Güter der einzelnen Bürger, und der Gesellschaften, die ihr Daseyn und ihre Güter nicht von ihm mit der Bestimmung, daß er ein Miteigenthums- oder Obereigenthumsrecht darüber haben solle, erhalten haben.

Die Staatsgewalt, oder Landeshoheit besteht in der vollkommensten Garantie aller Menschenrechte der einzelnen Bürger einerseits, und andererseits in der Naturgemäßen Stimmung oder Leitung aller Theile des Staats zum bestmöglichen Gebrauche aller Geniessungsrechte der Bürger. Einen andern Endzweck hat keine Staatsgewalt, als den, für alle Glieder des Staats diejenige Ordnung zu versichern, in welcher ein jeder sein ganzes Personal- und Real-Eigenthum zu Erhaltung und Erweiterung seines Geniessungs-Kreises ruhig brauchen kann, und zu brauchen sich eifrigst bestrebet. Diese Ordnung ist das einzige wahre gemeine Beste der bürgerlichen Gesellschaft, das alle Glieder einstimmig als ihr Wohl anerkennen. Auch im Staate müssen die Rechte eines jeden Menschen völlig in seiner eigenen Gewalt bleiben, und es kann und darf weder Einschränkung noch Theilung derselbigen anders als mit seinem eigenen Willen Statt finden, wenn die wahre Gerechtigkeit aufrecht stehen, und nicht bloße Willkühr herrschen soll. Die oberste Staatsgewalt maßt sich weder an der Person, noch an dem Vermögen eines Bürgers oder eines Menschen im Staate einen Theil seiner Rechte an, sondern

dern umfasset sie alle nur mit ihrer beschützenden Gewalt und leitenden Weisheit. Kurz! in der obersten Staatsgewalt, als solcher, findet sich die Idee eines Miteigenthumsrechtes über die Güter der Unterthanen nicht, die Unterthanen mögen einzelne physische Personen seyn, oder durch gesellschaftliche Verbindungen unter sich moralische Personen darstellen.

Die Staatsgewalt hat allerdings das Recht, einzelne Personen und ganze Gesellschaften zu bestellen, welche im Namen des Regenten zum wahren Besten der ganzen bürgerlichen Gesellschaft gewisse Staatsverwaltungsrechte ausüben. Sie kann diesen einzelnen Personen, und diesen Gesellschaften gewisse Staatsgüter überlassen, die dem ganzen Staate eigenthümlich zugehören, und deren Administration dem Regenten zukommt. Solche Gesellschaften sind die höhern oder niedrigern Staatsadministrations- oder Staatscollegien und alle jene Gesellschaften, die vom Regenten, oder von der obersten Gewalt des Staats selbst errichtet werden, um durch sie entweder die Schutzgewalt, oder einen Theil der unterrichtenden und leitenden Aufsicht ausüben zu lassen, dergleichen

die Kriegsheere sind, und die Schulen und Kirchen, und gelehrte Gesellschaften seyn können, nicht allemal sind. Alle Güter, welche nun der Regent, diesen zum Dienste des Staats bestimmten Collegien und Gesellschaften giebt, sind und bleiben, wenn nicht ein besonderer Vertrag etwas anders bestimmt, in dem Eigenthum des Staats und des Regenten. Wie der Regent nun das Recht hat, Staatsbediente zu entlassen, wenn er sie nicht mehr braucht, so kann er auch solche Gesellschaften, deren Errichtung und Bestellung von ihm um der Staatsadministration willen vorgenommen worden, wieder aufheben. Er kann seine Kriegsheere abdanken, und ganze Collegien zertrennen. Das alles kann er, wenn kein besonderer Vertrag es hindert, weil die Staatsbediente und alle solche Staatsadministrations-Gesellschaften ihre Rechte von dem Regenten hatten.

Aber alle Gesellschaften im Staate, die der Regent nicht, als Regent, errichtet hat, um in seinem Namen Staats-Administrationsrechte auszuüben, sondern welche die Unterthanen unter sich selbst aufrichten, um

entwe-

entweder grössere Sicherheit für ihre Personen und Güter, oder grössere Bequemlichkeit und Leichtigkeit im Gebrauch derselbigen, oder mehr Stärke und Begünstigung zu ihrer moralischen Glückseligkeit, oder zu ihrer Seelenkultur zu erhalten, alle diese Gesellschaften, sie mögen heissen wie sie wollen, sind in Beziehung, auf die Staatsgewalt, als solche gerade, wie einzelne Bürger anzusehen. Alle ihre Güter, die sie von ihrem Eigenthum, um ihre gesellschaftlichen Endzwecke willen zusammentragen, oder die sie durch ihre gemeinschaftliche Kräfte damals, da sie noch Niemanden zugehörten, in ihre Gewalt aufnahmen, oder die ihnen von andern Gütereigenthümern rechtmäßig zu ihren gesellschaftlichen Verbindungen, und ohne Vorbehalt eines Mit- oder Obereigenthums gewidmet worden, sind eben so in ihrem vollen Eigenthum, als die Güter der einzelnen Bürger in dieser ihrem vollem Eigenthum sind. Ueber solche Gesellschaften und ihre Güter, die noch niemals im Eigenthum des Staats, als eines solchen, waren, und über welche also die Staatsgewalt, als solche, nicht anders, als Beschützungs- und Leitungsweise disponiren kann, findet kein Miteigenthum, und

kein Obereigenthum statt. Der Regent kann solchen Gesellschaften seine öffentliche Bestätigung geben; er kann die Aufseher und Direktoren dieser Gesellschaften zugleich zu Staatsdienern annehmen, wenn nicht etwa besondere rechtmäßige Verträge im Wege stehen; er kann diesen Aufsehern und den Gesellschaften selbst Staatsgüter ertheilen, wenn sie solche annehmen wollen und können, und dann gehöret das Eigenthum dieser Güter immer noch dem Staate zu. Das aber bleibt ewig fest, daß die Staatsgewalt, als solche, nicht an dem Eigenthumsrechte der Güter Theil nimmt, die solchen Gesellschaften vermöge ihrer eigenen rechtmäßigen Erwerbungen, oder Beyträge zugehören. Sie ist berechtiget, nicht nur darauf zu sehen, daß die Güter und Kräfte dieser Gesellschaften nicht zum Verderben des Staats gebraucht werden, sondern auch darauf, daß sie unmittelbar zum wahren Nutzen der Gesellschaften, welchen sie gehören und dadurch mittelbar zum Besten des ganzen Staats angewendet werden. Aber diese Rechte kann und darf sie nicht auf eine gleiche Weise ausüben, wenn sie gerecht handeln will. Daß die gesellschaftlichen Kräfte und Güter nicht zum Nachtheil des Staats gebraucht werden sollen,

dieß

dieß kann und soll die Staatsgewalt durch Zwangsbefehle und Strafen bewürken; daß aber die Gesellschaftsgüter und Kräfte, z. E. die Gemeindsgüter der Dörfer und Städte ꝛc. aufs beste zum Nutzen dieser Gesellschaften und zur Wohlfahrt des Staats administrirt worden, dieß kann und darf die Staatsgewalt nicht mit willkührlichen Vorschriften, mit Zwangsverordnungen und unter angedrohten Strafen, sondern nur durch weisen hinlänglichen Staatsunterricht und durch Ermunterungen veranstalten. Aber weder jenes Zwangs- noch dieses Leitungsrecht setzt ein Miteigenthumsrecht des Regenten an den Gesellschaftsgütern, oder gar ein Recht, nach Belieben die Dauer der Gesellschaft zu bestimmen, und also dieselbige nach Gutbefinden aufzuheben.

Hiedurch glaube ich nun die äußerst willkührlichen Principien entkräftet zu haben, welche Herr Hofrath Brauer zu Carlsruh aus dem Böhmer und Justi über diese Materie im zweyten Theil seiner Abhandlung und Erläuterung des Westphälischen Friedens aufgenommen und weiter zu verbreiten gesucht hat.

§. 48.

§. 48.

Die Staatsgewalt schließt kein Eigenthumsrecht an den Klostergütern in sich ein.

Was insbesondere die religiösen Gesellschaften, und unter diesen die Klöster betrifft; so sind sie gar keine Staatsadministrations- oder Staatsgesellschaften zu nennen. Obwohl die Kultur der Seele durch Religion und Religionsübungen zum wahren Besten der ganzen bürgerlichen Gesellschaft das meiste beyträgt, wie ich selbst anderswo hinlänglich glaube dargethan zu haben (*); so ists doch nur darum, weil durch solche moralische geistige Geschäfftigkeit ein jeder einzelner Mensch unmittelbar seine eigene Vervollkommung erzielet, und sich dadurch zu Beförderung des Glückes der bürgerlichen Gesellschaft vorzüglich tüchtig macht. Daß durch die Verfassung einer Gesellschaft das Wohl des Staats vorzüglich befördert wird, dieß ist lange nicht, wie Herr Brauer glaubt, das Charakteristische einer Staatsadministrations- oder Staatsgesellschaft. Jene Verfassung kann

(*) In meiner politischen Oekonomie, und in den Rechten der Menschheit.

kann und soll auch bey allen wohl eingerichteten Kaufmannsgesellschaften und bey allen Societäten gemeinnützigen Künste und Wissenschaften Statt finden. Alle diese Gesellschaften können und sollen durch ihre besondere Absichten die Wohlfahrt der Länder vorzüglich erhöhen; deßwegen sind sie doch nicht Staatsgesellschaften, oder solche, die für den Staat Namens des Regenten arbeiten sollen. Alle ihre Personal- und Realrechte gehören ihnen eigenthümlich zu, und die Staatsgewalt hat nichts anders, als das Recht sie zu beschützen, ihnen Gerechtigkeit zu administriren, und sie zur vollkommensten Bewirkung ihrer besondern Hauptabsicht, und dadurch zur Beförderung des Staatsbesten zu leiten. An dem Eigenthumsrechte der Klöster über ihre inn- und ausländische Güter hat der Regent nicht den geringsten Antheil; eben so wenig, als er Antheil an dem Eigenthumsrechte seiner einzelnen Unterthanen über ihre Güter hat. Ein solches Miteigenthum, oder Obereigenthum der Staatsgewalt über die Existenz, und die inn- und ausländischen Güter und Gefälle der religiösen Gesellschaften und Klöster ist eine Erdichtung vom ersten Range, die sich blos auf die falschen und ver-

verderblichen Ideen von einem unbestimmten gemeinen Staatsbesten und von willkührlichen Rechten der obersten Staatsgewalt über das Vermögen des Volks und der Gesellschaften im Staate gründet, Ideen, über die man in der That erröthen sollte.

§. 49.

Von dem Verhältniß der Güter und Gefälle, die ein Fremder in einem Staate liegen oder zu beziehen hat, gegen die oberste Gewalt des Staats.

Alle Güter und Einkünfte eines jeden Bürgers und einer jeden Gesellschaft, und also auch aller mittelbaren Klöster stehen der Regel nach, die der gesunde Menschenverstand giebt, unter der Staatsgewalt, oder Landeshoheit desjenigen Fürsten, von dessen Gebiete sie Theile, oder Früchte sind. Daher kann kein Fürst vermöge seiner Majestätsrechte, oder Staatsgewalt über solche Güter und Gefälle disponiren, die unläugbare Theile oder Früchte von dem Gebiete eines andern Fürsten sind. Ist der Fürst wahrer Eigenthümer von solchen Gütern, die in einem fremden Lande

liegen,

liegen, oder von gewissen Gefällen, die aus einem fremden Lande gezogen werden; so kann er als Eigenthümer zwar diese Güter und Gefälle zu seinem Interesse anwenden, gerade wie jeder anderer Bürger dieses Staats, darinnen die Güter liegen, oder die Nutzungen fallen, die seinigen auch. Aber als Landesherr, als Regent kann er in Ansehung dieser Güter und ihrer Benutzungen nichts willkührlich bestimmen. Haben diese Güter und Gefälle von ihren vorigen Eigenthümern einer der Gerechtigkeit und den Gesetzen des Landes, von welchen sie Theile oder Früchte sind, gemässe Destinazion erhalten, so kann keiner von den folgenden Eigenthümern derselbigen, er mag ein einzelner Bürger, oder eine Gesellschaft, oder selbst der Fürst eines andern Staats seyn, diese Destinazion der erwähnten Güter und Gefälle abändern. Derjenige Regent, unter dessen Staatsgewalt, oder Landesfürstlichen Hoheit die Güter und Gefälle liegen, hat nach der Natur der Sache das Recht, die Destinazion dieser Güter und Gefälle nach der Gerechtigkeit so lange aufrecht zu erhalten, als ihr Endzweck erreicht werden kann. Kein Eigenthümer dieser Güter und Gefälle kann ihrer Destinazion

zuwider,

zuwider, Dispositionen darüber machen, ohne erst die Einwilligung derer, welche den Gütern und Gefällen die Destinazion nach der Gerechtigkeit aufgelegt haben, oder derer, die als Handhaber der Gerechtigkeit aller und jeder Bürger des Staats in deren Stelle treten, dazu erhalten zu haben. Nimmt aber die Absicht der Destinazion ein unwillkührliches Ende, so fallen die Güter und Gefälle nach der wahren Gerechtigkeit in den Stand und die Verhältnisse zurück, die sie vor der Destinazion hatten, das ist, sie gehören demjenigen zu, der mit dem Stifter, oder Widmer nach der Ordnung der Natur in der engsten Gemeinschaft stund, und darauf, daß dieses geschehe, hat nicht derjenige Inhaber der Güter und Gefälle, der es nach der Destinazion ist, auch nicht der Landesherr dieses Inhabers, sondern allein der Landesherr, von dessen Gebiete die Güter und Gefälle Theile oder Früchte sind, zu sehen. Ist Niemand da, der nach der wahren natürlichen Ordnung der physischen oder moralischen Gesetze mit dem Stifter in einer persönlichen Gemeinschaft seiner Güter stund, so tritt nach der Gerechtigkeit derjenige als Eigenthümer ein, welcher in der engsten bürgerlichen Vereinigung in

Absicht

Absicht auf diese Güter und Gefälle mit ihm lebte, das ist entweder ein Bürger, oder eine Gesellschaft des Staats, von welchem die Güter Theile, und die Gefälle Früchte sind; oder der Staat selbst.

§. 50.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Auch wenn ein fremder Unterthan, eine ausländische Gesellschaft, oder Gemeinheit, oder selbst ein fremder Fürst in einem Staatsgebiete mittelbare Güter oder Gefälle erkauft, oder sonst rechtmäßig erwirbt, so gehören nun zwar diese Güter und Gefälle dem fremden Eigenthümer zu. Allein, eben dieser fremde Eigenthümer kann nur nach den Gesetzen des Landes, darinnen die Güter liegen, und nicht nach den Gesetzen des Landes, darinnen er wohnt, über diese Güter schalten. Wenn er nur nicht in Gemäßheit der Gesetze des Landes, darinnen die Güter und Gefälle liegen, nach Eigenthumsrechte über dieselbigen disponirt; so kann nicht der fremde Fürst nach seiner Staatsgewalt in Absicht auf den Besitz und das Eigenthum desselbigen verbindliche Maßregeln festsetzen. Denn seine Staatsgewalt erstreckt

sich ganz und gar nicht auf die Besitzungen in einem andern Lande. Verbindliche Maßregeln in Absicht auf mittelbare Güter festzusetzen ist nur Recht und Folge von der Landeshoheit desjenigen Fürsten, in dessen Gebiete die Güter und Gefälle als Theile, oder Früchte desselbigen liegen.

§. 51.

Allgemeine Grundsätze von Aufhebung der Gesellschaften in einem Staate.

Wenn nun ein Regent eine Gesellschaft aus dem Grunde des Staatsbesten in seinem Staate aufhebt, so thut er dieß vermöge eines Zwangsrechtes, das er über die Gesellschaft hat. Ohne ein Zwangsrecht über jemanden zu haben, und solches ausüben zu dürfen, kann niemand den andern seiner Existenz berauben. Das Zwangsrecht aber, vermöge dessen ein Regent eine Gesellschaft oder eine Gemeinheit in seinen Landen aufhebt, ist nothwendig eine Folge der bürgerlichen Oberherrschaft, oder der Staatsgewalt. Denn der Regent mag sonst mit der Gesellschaft in einer Verbindung stehen, in welcher er wolle, so kann er in dieser Verbindung

die

die Gesellschaft aus politischen Absichten, und unter dem Vorwande des gemeinen Besten des Staats durchaus nicht aufheben. Wenn er **Mitglied** der Gesellschaft ist, so hat er in dieser Qualität die nämlichen Gesellschaftsrechte, wie jedes andere Glied, aber darunter ist ein **einseitiges willkührliches Aufhebungsrecht** nicht begriffen. Ist er **Obereigenthümer** über die Güter der Gesellschaft, so kann er zwar in dieser Bestimmung die Güter der Gesellschaft übernehmen, wenn sie die Treue oder Verbindlichkeit, die sie ihm in Ansehung der Güter schuldig war, verletzet. Aber **erstlich** kann er als **Obereigenthümer** der Güter die Gesellschaft nicht aus politischen Absichten oder aus dem Vorwande eines gemeinen Staatsbesten; aufheben, und die Güter derselbigen an sich ziehen; **zweytens** kann er als **Obereigenthümer** der gesellschaftlichen Güter, sich nach der wahren Gerechtigkeit nicht selbst wider die Gesellschaft Recht sprechen, sondern steht in so fern unter der Staatsgewalt des Regenten; und dann ist er **drittens** nicht berechtiget, bey der Einziehung der Güter, die er als **Obereigenthümer** durch die richterliche Hülfe der Staatsgewalt vornimmt, die Destinazion beyseite zu

setzen, die etwa den Gütern von dem Widmer, oder Stifter aufgelegt worden ist. Die Staatsgewalt muß für die vollkommenste Sicherheit aller Menschen- und Bürger- und Gesellschaftsrechte nothwendig sorgen, und der bloße Obereigenthümer kann hierinnen nach seinem Gefallen nicht handeln. Das macht nichts zur Sache, daß in dem angenommenen Falle der Obereigenthümer der Gesellschaftsgüter zugleich Regent ist. Denn diese beyde Bestimmungen oder Qualitäten sind Himmelweit voneinander unterschieden, und alles das, was der Regent als Obereigenthümer zu thun berechtiget oder verbunden ist, muß er selbst vermöge seiner Regentengewalt aufrecht erhalten.

Wenn nun aber der Regent eines Staats, die in seinem Gebiete errichteten rechtmäßigen Gesellschaften, nie anders als vermöge seiner Regenten-Gewalt aufheben kann; so versteht sich auch von selbst, daß er erstlich diese Gewalt nicht nach bloßer Willkühr und wider die wesentliche Gerechtigkeit ausüben darf, und zweytens durch die Aufhebung der Gesellschaft, sie geschehe mit Recht, oder Unrecht, nicht in

die Landesfürstliche Macht, oder Majestätsrechte eines andern Fürsten einzugreifen berechtiget ist. Er kann also, wenn er solche Gesellschaften mit Recht oder Unrecht aufhebt, nicht verbindlich bestimmen, daß der fremde Landesherr die Güter und Gefälle, die aus seinem Lande zu der aufgehobenen Gesellschaft gehörten, zu einer andern Destination, als auf ihnen ursprünglich liegt, nach dem Willen des Landesherrn, unter welchem die Gesellschaft stund, auch soll verabfolgen lassen. Ist er Obereigenthümer über sämmtliche Güter der Gesellschaft, sowohl über die innländischen, als ausländischen, so tritt er freylich auch in Absicht der ausländischen Güter in die Stelle der Gesellschaft, wenn er sie aufgehoben hat. Denn die Güter gehören ihm schon zu, ehe noch die Gesellschaft aufgehoben war. Allein, daß er Obereigenthümer über die Güter und Gefälle der Gesellschaft auch in fremden Landen sey, das muß im vorkommenden Falle erst bewiesen werden. Als Regent der Gesellschaft, die unter ihm steht, kann er sich kein Eigenthumsrecht über ihre Güter anmassen. (§. 49. f.).

§. 52.

Anwendung jener Grundsätze auf die Aufhebung der Klöster, und Einziehung ihrer Güter.

Ich will dieß nun auf die religiösen Gesellschaften und Klöster anwenden. Der Regent des Landes, in welchem eine mittelbare religiöse Gesellschaft, oder ein mittelbares Kloster seinen Sitz hat, ist nicht vermöge seiner Regentengewalt Mitglied des Klosters, nicht Miteigenthümer der Klostergüter, auch nicht Obereigenthümer derselbigen. Wenn er mit dem Kloster in einer Gemeinschaft der Klostergüter stehen soll, so muß er entweder von der Klostergemeinde darein rechtmäßig aufgenommen worden seyn, oder er selbst muß dem Kloster die Güter mit der Bestimmung gegeben haben, daß er das Mit- oder Obereigenthumsrecht darüber haben wolle. Ist keines von beyden geschehen, so kann er sich als Regent keine Art des Eigenthumsrechtes über die Klostergüter anmassen. Wenn er demnach in diesen Fällen auch mit Gerechtigkeit ein Kloster in seinem Staate als Regent aufhebt, so kann er dadurch auf die Güter und Gefälle, die dem

dem Kloster in einem fremden Lande zugehörten, keinen Zwangs- oder Gewaltsakt ausüben. Dieses Recht kommt nur allein dem Landesherrn zu, unter dem die Güter, oder Gefälle des Klosters liegen.

§. 53.

Ob und wie weit gewisse Güter als Zubehörungen bey einem Hauptgute bleiben müssen?

Das Principium, daß die Zubehörungen des Hauptgutes immer bey dem Hauptgute bleiben, und mit diesem auf jeden Besitzer, oder Eigenthümer des Hauptgutes übergehen müßten, das so sehr in gegenwärtigen Angelegenheiten gemißbraucht wird, versteht sich erstlich nur von denen Zubehörungen, die mit dem Hauptgute selbst als wesentliche Theile, oder aus ihm erzeugte Früchte verbunden sind, und zweytens nur von dem Falle, da der folgende Besitzer, oder Eigenthümer in die Stelle des vorhergehenden tritt, oder von diesem rechtmäßiger Weise den Besitz oder das Eigenthumsrecht erhält, welches der Vorfahrer gehabt hat, das ist, da der folgende Besitz nur Fortsetzung des vorhergehenden ist. Denn

wenn die Zubehörden nur in einer blos politischen Vereinigung mit dem Hauptgute in Ansehung der Person des Besitzers stehen, oder, wenn der folgende Besitz nicht Fortsetzung des vorhergehenden ist; sondern als neuer Besitz aus einem ganz besondern Grunde herrührt, so können die Zubehörungen nicht als nothwendige Folgen des Besitzes des Hauptgutes angesehen werden. Ein Gutsbesitzer kann in einem andern Orte und Lande einen Zehenden zu beziehen haben, der nicht nothwendig mit dem Gute, welches der Zehend-Inhaber besitzt, verbunden ist, der besonders genutzet, und besonders verkauft, oder sonst veräußert werden kann, ohne daß das Hauptgut an seinem wesentlichen Inbegriffe die geringste Verminderung leidet. Wenn nun der Gutsbesitzer das Gut selbst verkauft, und dabey von dem fremden Zehenden nichts bestimmt, so kann nicht gesagt werden, daß er auch den Zehenden an den Gutskäufer überlasse. Denn dieser Zehende ist keine solche Zubehörde des Guts, die dem Gute selbst einverleibt wäre, sondern er hat nun den nämlichen Eigenthümer, dem das Gut auch zugehört, ist aber ganz außer dem wesentlichen Inbegriff des Gutes, und geht, wenn nichts davon bestimmt wird, nicht

mit

mit dem Gute aus einer Hand in die andere. Ferner kann der Regent, der einem seiner Unterthanen seinen Hof, oder seine Güter, die er im Lande hat, zur Strafe wegen eines Verbrechens einzieht, diejenigen Güter, Einkünfte, Zehenden, Zinsen u. s. w. die der Eigenthümer des Hofs in einem fremden Lande zugleich hat, nicht mit einziehen. Denn sein Strafrecht oder seine Staatsgewalt erstreckt sich nicht über die Grenzen seines Staats-Gebietes auf fremde Länder.

Wenn also ein Kloster von seinem Landesherrn, vermöge seiner Staatsgewalt, aufgehoben wird, so geht dieser Akt nicht über die Grenzen seines Gebietes, und er kann nun nicht die Güter, Zehenden, Zinsen und Gefälle auch mit einziehen, die dem Kloster in fremden Staaten zugehörten. Diese Zubehörungen des Klosters sind nicht in dem wesentlichen Inbegriffe des Wohnsitzes der Klostergemeinde enthalten, sondern können vor sich, ohne bey dem Kloster zu seyn, ihre ganz abgesonderte Existenz und ihre besondere Besitzer haben, und stehen übrigens als wesentliche Dependenzen des Landes, darinnen sie liegen, oder bezogen werden, unter der

Staatsgewalt des Regenten dieses fremden Landes.

§. 54.

Folgen aus den vorhergehenden Gründen für die beyden Fälle: 1) wenn ein Kloster ganz ausstirbt, oder freywillig auseinander geht, und 2) wenn es von seinem Landesherrn aufgehoben wird.

Aus dem, was ich entwickelt habe, fließen nun diese wichtige Folgen:

1) Wenn ein Kloster ganz ausstirbt, oder alle Glieder desselbigen ihren Stand freywillig und rechtmäßig verlassen, so können die Güter und Einkünfte, die es in einem fremden Staate zu benutzen oder zu beziehen hatte, nicht dem Regenten, in dessen Lande das Kloster war, sondern nur dem, in dessen Lande die Güter und Gefälle liegen, zufallen, wofern nicht die Stifter dieser Güter und Gefälle, oder ihre rechtmäßige Erben das Recht haben, nach ihren Gütern wieder zu greifen, oder wofern nicht der Regent des Landes, darinnen das Kloster liegt, auch die Stiftung

tung ein reines oder eventuales Miteigenthumsrecht auf diese Güter und Gefälle bestimmt erhalten hat.

2) Wenn eine Klostergesellschaft von ihrem Landesherrn, vermöge seiner Staatsgewalt, auseinander gejagt, und die Regel ihrer Verbindung zernichtet wird, so kann sich dieser Landesherr doch dadurch keine Landesherrliche Rechte auf die Klostergüter und Gefälle, die in eines andern Herrn Lande liegen, anmassen, sondern diese gehören dem Herrn, in dessen Gebiete sie sind, wenn nicht entweder die Klostergemeinde selbst nach den Gesetzen des Landes rechtmäßig darüber disponirt, oder wenn nicht der Regent, unter dem das Kloster stehet, über diese Güter und Gefälle entweder bey der Stiftung, oder bey der Uebergabe desselbigen an das Kloster auf eine rechtmäßige Art ein Miteigenthum erhalten hat.

§. 55.

Weiterer Beweis, daß der Regent, der in seinem Lande ein Kloster aufhebt, sich dadurch die Güter und Gefälle in fremden Staaten nicht anmaßen kann.

Ich

Ich füge aber noch folgende wichtige Anmerkung bey. Der Fürst, unter welchem das Kloster liegt, kann nicht als Privateigenthümer, er sey nun blos Mit- oder Obereigenthümer über die Klostergüter, das Kloster aufheben, und die Güter zu sich reissen. Dieß ist ein Recht, das nur der Regent vermöge seiner Staatsgewalt ausüben kann. Wenn nun aber der Fürst, unter welchem das Kloster liegt, vermöge seiner Staatsgewalt die Klostergesellschaft aufheben, und ihre Fundations- und andere Güter und Gefälle an sich zu ziehen berechtiget ist; so kann der Fürst des andern Landes, in welchem das Kloster Güter und Gefälle hat, vermöge seiner Staatsgewalt über diese Güter und Gefälle, die Rechte der Klostergesellschaft in seinem Staate ebenfalls aufheben, und alle darinnen befindliche Güter und Einkünfte sich zueignen. Die Regentenrechte beyder Fürsten sind einander völlig gleich, und keiner kann also diejenigen Güter vermöge Landesfürstlicher, zum Besten seines Staats vorgenommener Verfügungen an sich reissen, die außer seinem Staatsgebiete in des andern Lande liegen.

§. 56.

Doch müssen Verträge unter den Staaten über diese Angelegenheiten, als Norm beobachtet werden.

Haben aber die Staatsregenten auf dergleichen Fälle hin miteinander rechtmäßige Verträge gemacht, und sich darüber verglichen, wie es beym Untergange oder bey Aufhebung der Klostergesellschaften in ihren Ländern von beyden Seiten gehalten werden soll; so muß die Sache nothwendig nach diesen Verträgen entschieden werden, und wo die Verträge nicht mehr Ziel und Maaß geben, bleibt es bey dem, was durch die Natur der Sache bestimmt ist.

§. 57.

Anwendung der vorigen Prinzipien auf Deutschland.

Diese bisher entwickelten Grundsätze sind allgemeine nothwendige Wahrheiten der gesunden Vernunft, die gewiß ein jeder sehen kann, der sich nicht durch zu große Schul- und Büchergelehrsamkeit unfähig gemacht hat, Simplicitäten des gemeinen Menschenverstandes zu empfinden. Sie müssen also auch in Deutschland in Absicht auf die Rechte der Regenten über die

in ihren Staaten befindlichen weltlichen und geistlichen Gesellschaften gelten. Unter andern ist es ein unumstößlicher Grundsatz vom ersten Range, daß kein deutscher Regent seine Staatsgewalt weiter, als auf seine Gebiete, und die darinnen liegenden Güter und Gefälle erstrecken kann, und daß er also vermöge seiner Landesfürstlichen Hoheit in Absicht auf die Güter und Gefälle, die in einem andern Lande liegen, und in Absicht auf den Besitz und das Eigenthum derselbigen, keine verbindliche Verordnungen machen, oder Verfügungen treffen kann.

Dieser große Grundsatz ist so äußerst wichtig, daß man das ganze Wesen der Staatsgewalt niederreißt, wenn man behauptet, daß ein Regent eines deutschen Landes aus Staats-Räson, vermöge seiner Landesherrlichen Gewalt, oder vermöge seines Zwangs- und Strafrechtes, eine verbindliche Disposition auch nur über das allergeringste Gut eines andern deutschen Landes machen könne. Ueberhaupt hat keine Gerichtsbarkeit und kein Zwangsrecht eine andere Quelle in einem Staate, als die oberste Staats-

gewalt,

gewalt, und man kann also niemals mit Grunde glauben, als könnte ohne Willen des Staats in seinem Gebiete etwas verbindliches von aussen her gethan werden. Niemals konnte dieß in Deutschland mit Rechte geschehen, wo einmal die Landesfürstliche Hoheit fest war, daß der Regent des einen Landes, wenn er aus politischen Gründen, oder zur Strafe einem seiner Unterthanen, oder einer unter seiner Regenten-Gewalt stehenden Gesellschaft, oder Gemeinde ihre Güter entzog, auch dadurch in die Güter oder Gefälle, die der Unterthan, oder die Gemeinde in einem andern Staate Eigenthums-Weise inne hatte, hätte eingreifen, und sich solche auch zueignen können. Wäre solches geschehen, wie es in den Zeiten der Befehdungen und Raubereyen gar wohl gewaltsam geschehen konnte, so würde es ein Schluß nur aus zu reicher Fülle von Gelehrsamkeit seyn, wenn man aus einem solchen Fakto unmittelbar ein Recht herleiten wollte. Genug! das fordert nie Natur der wahren Staatsgewalt, die durch keine abweichende Fakta, und wenn sie sich in die Millionen erstreckten, aufgehoben werden kann, daß jeder Regent des Staats über alle Güter und Gefälle, die in

seinem

seinem Gebiete liegen, die Landeshoheitsrechte habe, und nach solchen nicht zugeben könne, daß diese Güter und Gefälle von einem andern Regenten durch einen Zwangsakt, durch welchen er gewisse Hauptgüter in seinem Staate an sich zieht, an sich gerissen werden. Aber wo ist vor den Zeiten der Reformation ein zweifelhafter Fall von der Art, daß ein Landesherr, unter dem einzelne Güter und Gefälle lagen, dieselbige habe ruhig verabfolgen lassen, wenn ein anderer Regent vermöge seiner Landesherrlichen Hoheit, oder vermöge seines Strafrechts das Hauptgut in seinem Staatsgebiete, zu welchem vorher jene Güter und Gefälle gezogen wurden, in seine Gewalt nahm? Wenn man Exempel über Exempel anführt, daß deutsche Fürsten mit geistlichen Stiftungen und Klöstern in ihren Ländern Veränderungen vorgenommen, einige ganz aufgehoben, und einige in andere Stiftungen verwandelt, und über Güter derselbigen disponirt haben, so ist dieß Register solcher Beyspiele, wenn es auch hundert Bogen ausfüllte, in dieser wichtigen Angelegenheit sehr unnütze, und kein Beweiß davon, daß sich ein deutscher Fürst über Güter und Gefälle, die solche Klöster in

sei-

seinem Lande hatten, eine Landesherrliche Disposition des Landesherrn des Klosters habe gefallen lassen. Als der Tempelherren-Orden aufgehoben wurde, so griff jeder Regent nach den Gütern, die der Orden in seinem Lande hatte, dieß lehren alle Historien und Urkunden. Aber das hat noch kein Dokument gezeigt, daß ein Regent die Zehenden oder Zinsen, die der Tempelherrn-Orden aus seinen Ländern zu beziehen hatte, nach Aufhebung des Ordens einem andern Regenten hätte verabfolgen lassen, der in seinem Lande Höfe oder Güter der Tempelherren vermöge seiner Staatsgewalt eingezogen hat. Gewiß ist die Sache niemals in Streit gekommen, sondern der gesunde Verstand gabs den Fürsten selbst ein, daß keiner vermöge seiner Landesherrlichen Hoheit aus dem Gebiete eines andern etwas fordern könnte. Daher war auch ganz unnöthig, daß in den Annalen solcher Zeiten dieses sich von selbst verstehende Recht, als was besonders hätte aufgezeichnet werden sollen.

Zweytes Kapitel,

worinne

die sämmtlichen Stellen des Westphälischen Friedens über die Klöster und deren Güter und Gefälle in ihrem wahren Sinne dargestellt, und angewendet werden.

§. 58.

Uebergang zu der Frage, ob im deutschen Reiche durch Verträge, oder Reichsgesetze, nämlich durch den Religions- und Westphälischen Frieden, in dieser Sache etwas besonders bestimmt ist.

Es entsteht aber nun die Hauptfrage:

„Ob in Ansehung der Klöster und der „Güter und Gefälle derselbigen, besonders der ausländischen, zwischen den „deutschen Reichsständen Verträge oder „verglichene Maßregeln statt finden, welche in dem, was die Natur bestimmt, „eine

„eine Aenderung machen, oder vielleicht
„die Grundsätze der wesentlichen Gerech=
„tigkeit und des allgemeinen Staats=
„rechts, in allen, oder einigen Stücken
„bestätigen?

Die deutschen Reichsgesetze, oder Grundverträge, welche die Verhältniß der Klöster und ihrer Güter und Gefälle zwischen den Reichsständen der beyden Religionstheile für unsere Zeiten bestimmen, sind der Religions= und besonders der Westphälische Friede. Was in den ältern Reichsabschieden von 1526. 1529. 1530. 1541. und 1544. über diesen Gegenstand vorkommt, das giebt Erläuterungen ab, aber nicht verbindliche Normen, wenn es nicht in jenen allgemeinen Friedensschlüssen aufgenommen, und Vertragsweise und gesetzlich verfüget worden ist. Ich werde also nun untersuchen, was diese grossen Reichspacifikationen in der vorliegenden Materie festgesetzt haben.

§. 59.

Im Religionsfrieden ist nichts enthalten, welches den vorher entwickelten Principien der Gerechtigkeit, in Absicht auf die Klöster und deren Güter, zuwider wäre.

Im Religionsfrieden haben wir nur die drey Artickel, den 16. 19. und 21ten Absatz, welche von Klöstern und ihren Gütern und Gefällen reden. Nach dem 16. §phen sollen die Stände der Augsburgischen Confession den Kaiser und gesammte Stände der katholischen Religion in ihren Gütern, Renten, Zinsen und Zehenden nicht beschweren, sondern ihnen das Ihrige unweigerlich geniessen und folgen lassen.

Nach dem 19. §phen wurde den Augsburgischen Confessionsverwandten Ständen verstattet, daß sie die geistliche Fundationen und Klöster, die sie damals, das ist im Jahr 1555, schon eingezogen und deren Revenüen sie schon zu andern Absichten verwendet hatten, falls nämlich die Fundationen nicht Reichsständen zugehörten, und falls nicht die Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrages, oder seither, das ist, bis zur Zeit des Religionsfriedensschlusses in Besitz derselbigen gewesen, behalten, und ihnen dieser Güter halben weder gerichtlich, noch außergerichtlich Streit und Beschwerden von dem katholischen Reichstheile erregt werden sollten. Der Grund wird darinne gesetzt, daß Friede

unter

unter den beyden Religionstheilen erhalten werden sollte.

Nach dem 21. §phen endlich soll ein jeder Stand, in dessen Gebiete die Renten, Zinsen, Gülten, Zehenden, oder Güter gelegen sind, deren Beziehung und Nutzung den Ständen der katholischen Religion verabfolget werden sollen, seine Landeshoheitsrechte über solche Güter, wie er sie vorher gehabt, fernerhin behalten und darinne nicht beschweret werden.

Im ganzen Religionsfrieden aber ist weder den Katholischen, noch den Evangelischen Ständen das Recht eingeräumt worden, in ihren Ländern, nach ihrem Gefallen, und aus blos politischen Absichten von den damals noch stehenden geistlichen Stiftungen und Klöstern noch mehrere aufzuheben, und deren Einkünfte zu andern Absichten zu brauchen. Auch ist im ganzen Religionsfrieden kein Wort davon bestimmt worden, wie es mit den Einkünften, welche die von den evangelischen Ständen eingezogenen geistlichen Stiftungen und Klöster vorher in den Staaten der katholischen Fürsten und Stände zu beziehen gehabt, gehalten werden sollte, ob sie nämlich aus den katholischen Län-

dern auch den evangelischen Ständen abgeliefert werden sollten, oder nicht. Von allen diesen wichtigen Gegenständen enthält der Religionsfriede ganz und gar nichts.

§. 60.

Der Religionsfriede läßt es in Zweifel, ob und wie weit die evangelischen Stände in Zukunft Klöster reformiren dürfen.

Den evangelischen Ständen wurde aber auch nicht ausdrücklich die Befugniß abgesprochen, in ihren Staaten mittelbare Klöster und geistliche Stiftungen fernerhin zu reformiren und aufzuheben. Es war noch ganz zweifelhaft, ob solche Klöster, die jenen geistlichen Orden, welche keine Stände des Reichs waren, auch unter keinem Reichsstande stunden, als Carthäusern, Carmelitern, Predigern ꝛc. zugehörten, von den evangelischen Ständen nicht okkupirt und umgeschaffen werden könnten.

Daher wurden würklich nach dem Religionsfrieden von den evangelischen Ständen, so wie es vorher auch geschehen war, immer wieder Klöster reformirt, und ihre Güter zu andern

dern Absichten administrirt. Es ist bekannt genug, wie besonders wegen der vier Klostersachen, Speyer contra Baden, und Eberstein wegen Frauenalb; des Carmeliter-Ordens contra Hirschhorn; des Klosters zu St. Marien Magdalenen der Reuerinnen zu Straßburg contra Stadt Straßburg, und des Carthäuser-Ordens contra Oettingen wegen des Klosters Christgarten zwischen dem katholischen und evangelischen Reichstheile die bittersten Streitigkeiten geführt worden. Die evangelischen Stände hatten die Klöster aufgehoben, und ihre Güter eingezogen. Das Kaiserliche und Reichskammer-Gericht erkannte den katholischen Geistlichen Mandata wider die evangelischen Stände. Diese ergriffen die Revision, und hemmten damals durch dieses Mittel die Exekution der Kammergerichtlichen Urthel. Im Jahr 1600. sollten diese vier Klostersachen auf dem Deputationstage zu Speyer in der Revision erledigt werden. Allein, die Evangelischen setzten sich dagegen, und brachten es durch ihre Einwendungen, daß in einer Sache, wobey es auf die Auslegung des Religionsfriedens ankäme, weder von einem Reichsgerichte,

noch auf einem Deputationstage etwas entschieden werden könnte, dahin, daß auf gedachten Deputationstag von der Revision in den vier Klostersachen abgestanden wurde, und die Klöster in den Händen der evangelischen Stände blieben.

§. 61.
Aus diesem Zweifel und dem gegenseitigen Religionshasse entstund der 30jährige Krieg, und darinne viele Klosterverwüstungen.

In diesem Stande des Zweifels und der Dißharmonie blieben nun die Sachen zwischen dem katholischen und evangelischen Reichstheile, und brachten die Gemüther immer heftiger gegeneinander auf. Es entstund daraus im Jahr 1618. der 30jährige Krieg, in welchem jeder Religionstheil in den Ländern des andern Eroberungen machte, so viel er konnte, auch verwüstete, was er konnte. Da kamen nun katholische Klöster und Stiftungen in die Hände der Evangelischen, und auch Klöster und Stiftungen in der evangelischen Stände Länder wieder in die Hände der Katholiken. Wer eine geistliche Stiftung, oder ein Kloster in eines andern

Lande

Lande eingenommen hatte, der suchte es zu behalten, und seinen Religionsverwandten zuzuwenden, oder wenn das nicht möglich war, so plünderte und verwüstete er sie.

§. 62.

Der Westphälische Friede machte diesem Unheil ein Ende, und bestimmte die Berichtigung der Religions- und Kirchenbeschwerden beyder Reichstheile.

Endlich ließ die Vorsehung Deutschlandes Bewohnern ihre Barmherzigkeit wieder empfinden, und erweckte in den Seelen der Kriegführenden Theile Neigungen zum Frieden, welcher durch viele langwierige Unterhandlungen der dazu gewählten Staatsmänner zubereitet, und dann zu Osnabrück und zu Münster im Jahr 1648. geschlossen wurde.

Ein Haupttheil des Friedens war die Berichtigung der Religions- und Kirchenbeschwerden, welche die Katholiken wider die Evangelischen, und diese wider jene hatten. Diesem großen Augenmerke wurde der 5te Artikel des Westphälischen Friedensinstrumentes gewidmet.

§. 63.

Wie der Westphälische Friede in der Materie von den Rechten über die Klöster und ihre Güter und Gefälle gebraucht werden muß.

Wir müssen also nun hören, was der Westphälische Friede wegen der geistlichen Stiftungen und Klöster, und wegen ihrer Güter und Einkünfte für die Reichsstände festsetzt. Es kommt aber hierbey schlechterdings nicht auf gelehrte Untersuchungen und künstliche Auslegungen des Friedensinstrumentes an, schlechterdings nicht auf neue Ideen. Was nicht mit Sonnenklarheit in den Worten des Friedensinstrumentes gesagt wird, das läßt sich auch aus demselbigen nicht eher als rechtliche Norm beweisen, als bis die paziszirenden Theile ausdrücklich erklären, was sie eigentlich durch die gebrauchten Worte des Vertrages, oder des Friedensinstrumentes haben verstanden wissen wollen. Die Evidenz, die Sonnenklarheit der Ausdrücke, und die Liquidität der Fälle muß unumgänglich nothwendig vorhanden, und von beyden paziszirenden Theilen, das ist, in Deutschland von dem katholischen und dem evan-

gelischen

gelischen Reichstheile anerkannt seyn, wenn keine neue authentische Erklärung erforderlich seyn soll. Das ist eine so offenbare Wahrheit, daß man, ohne sie zur Norm anzunehmen, unmöglich den Westphälischen Frieden verstehen, oder etwas pragmatisches aus demselbigen herausziehen kann, und wenn man auch die tiefsinnigsten Spekulationen darüber anstellen wollte. Was hilft eine gelehrte Auslegung einer Friedensstelle, was eine neue künstliche Auswickelung derselbigen, oder wie man das neue sonst nennen will, wenn nicht von beyden Religionstheilen des deutschen Reichs eine solche Erklärung für richtig, oder ihrem Sinne angemessen anerkannt worden ist. Was einer Westphälischen Friedensstelle einen neuen Verstand giebt, den sie nicht schon im Jahr 1648. wirklich hatte, und den die paziszirenden hohen Theile nicht für den Verstand ihrer gebrauchten Worte damals oder in der Folge der Zeit ganz bestimmt erklärt haben, das hilft uns schlechterdings nichts, das ist und bleibt Spekulation, die nur ewigen gelehrten Zank gebähret, und in den Augen wahrer Geschäfftsmänner ohne allen Werth ist.

Es ist demnach alles, was der Westphälische Friede bestimmt, pünktlichst nach den Worten zu verstehen, welche er in jeder Stelle enthält, und zwar nur in der Bedeutung, welche die Paziszenten, die solche Worte zuerst um ihres Interesse willen gebraucht haben, damit verbunden, und welche den Worten in dieser Absicht natürlich war.

§. 64.

Nothwendige Rücksicht bey dieser Untersuchung auf den fünften Artickel des Friedens-Instrumentes, und zwar 1) auf den ersten Paragraphen nach seinen drey Hauptpunkten.

Vor allen Dingen sind in Absicht auf das Recht der Stände über die geistlichen Stiftungen und Klöster, und deren Gefälle die beyden ersten Absätze des fünften Artikels des Friedens-Instrumentes stets vor Augen zu haben. Der erste Paragraph hält drey Hauptpunkte in sich.

Erstlich: Der paßauische Vertrag vom Jahr 1552. und der Religionsfriede vom Jahr 1555. sollen in allen ihren Kapiteln oder Theilen genehmiget seyn, und aufs heiligste und unverletzlichste beobachtet werden.

Zwey-

Zweytens: Alle diejenigen Punkte aber, welche im Westphälischen Frieden mit gemeinschaftlicher Einwilligung der Partheyen über einige strittige Artikel des Religionsfriedens festgesetzt worden, sollen durchaus als eine standhafte Erklärung des Religionsfriedens angenommen werden, und alle Widersprüche und Einwendungen dagegen nichtig seyn.

Drittens: Ueberhaupt aber soll in allen übrigen Stücken zwischen allen und jeden Ständen beyder Religionstheile, die genaueste gegenseitige Gleichheit, soweit solche der Reichsverfassung, den Reichsgesetzen und dem Westphälischen Frieden gemäß ist, statt finden, dergestalten, daß alles, was dem einen Theil recht ist, auch dem andern recht seyn soll.

§. 65.

Vollständige Auswickelung des Inhaltes dieser drey Punkte.

Die beyden ersten Punkte bestimmen deutlich, daß man in vorkommenden Fällen, in welchen der Religionsfriede das eine, und der Westphälische Friede das andere festgesetzt hat, nicht nach dem Religionsfrieden, sondern nach

dem Westphälischen Frieden entscheiden soll. Es wird aber eben nicht erfordert, daß der Westphälische Friede den Religionsfrieden für einen besondern Fall ausdrücklich abändere. Es ist schon genug, wenn das, was der Religionsfriede bestimmt, in dem Westphälischen Friedensschluß nur durch sonnenklare Generalregeln abgeändert worden.

Als auf dem Reichstage 1653. in Gemäßheit der Kaiserlichen Reichstagsproposition die Restitutionspunkte in geistlichen und politischen Sachen berichtiget werden sollten: so verglichen sich die von den Churfürsten, Fürsten und Ständen hierzu angestellte Deputirten über die Präliminarien dahin, daß sie in unzweifelhaften Fällen (liquidis casibus) bey Untersuchungen sich nicht aufhalten, sondern eine ungesäumte Exekution befördern sollten, in zweifelhaften (illiquidis) aber den Partheyen heimgestellt seyn sollte, sich persönlich, oder durch ihre Anwälde, oder auch durch Memorialien und Schriften beym Reichstage vernehmen zu lassen, und daß vordersamst die Erfordernisse der Restitution, und daß der vorkommende Fall in dem Westphälischen Friedensschluß, Kaiserlichen Exekutions-

tions-

tions=Edikt, arctiori exequendi modo, Nürnbergischen Receß, oder in den casibus, so durch den Friedensschluß specialiter, oder per regulas generales nicht geändert, dem Religionsfrieden gemäß, consequenter ad punctum restitutionis ex capite amnestiæ & gravaminum qualificirt sey, probirt werden sollte.

Also ist sonnenklar, daß nach der ausdrücklichen Erklärung der Reichsdeputirten, der Religionsfriede seine Wirkung nicht hat, erstlich, wenn ein darinnen bestimmter Fall im Westphälischen Friedensschluße specialiter, oder ausdrücklich abgeändert worden, und zweytens, wenn ein in dem Religionsfrieden festgesetzter Fall nachher im Westphälischen Frieden zwar nicht specialiter, oder ausdrücklich, aber doch durch aufgestellte allgemeine Regeln abgeändert worden ist. Es ist daher ganz unrichtig, was einige Neuere sagen, daß der Religionsfriede in allen Punkten, welche das Westphälische Friedensinstrument nicht ausdrücklich abgeändert habe, nochmals bestätiget worden sey. Wenn gleich ein besonderer Punkt des Religionsfriedens nicht namentlich, ausdrück-

drücklich, specialiter im Westphälischen Frieden geändert worden, so gilt er dennoch nicht mehr, wenn im Westphälischen Friedensinstrumente nur eine Generalregel steht, die jener in dem Religionsfrieden gesetzten Bestimmung offenbar zuwider ist.

In Ansehung des dritten Punktes, oder der Gleichheit der Rechte der Stände der beyden Religionstheile ist es als Regel anzunehmen, daß in allen vorkommenden Fällen, wo nicht die Form des deutschen Reichs, die Grundgesetze und der Westphälische Friedensschluß selbst etwas anders bestimmen, alles das, was einem Religionstheile recht ist, auch dem andern recht seyn soll.

Adami schreibt von den Evangelischen (*), daß sie bey dem Westphälischen Frieden nichts für beschwerlicher angesehen, und nichts mehr verabscheuet hätten, als daß sie ihre Religion von den Katholiken, auch nur im allergeringsten Stücke der Katholischen nachgesetzt werden sollte. So sehr angelegen war es also dem evangelischen Reichstheile, die vollkommenst mögliche Gleichheit der Rechte der

Evan-

(*) De pacificatione Westphalica C. 14. §. 1.

Evangelischen mit den Rechten der Katholiken zu erhalten, Diese Gleichheit, auf welche die Evangelischen ohnehin in allen ihren Schriften, und Unterhandlungen seit der Religions- und Kirchentrennung her einmüthig mit Nachdruck drungen, ist also allgemeines Principium, von welchem in keinem einzigen Stücke abgegangen werden kann und darf, wo nicht die Verfassung, oder die Gesetze des Reichs etwas anders mit Sonnenklarheit erfordern.

§. 66.

2) Nothwendige Rücksicht auf des fünften Artikels zweyten Paragraphen, nämlich auf das Entscheidungs-Ziel.

Der zweyte Paragraph des gedachten fünften Artikels fordert, daß in Kirchensachen, und in denen in Ansehung der Kirchensachen veränderten politischen Angelegenheiten, alles ohne Unterschied vollkommen und ganz unbedingt, in den Stand zurück gesetzt werden sollte, darinnen es sich im Jahr 1624. nämlich entweder gleich am ersten Jenner, oder doch im Laufe desselbigen Jahres befunden hatte. Dieses Entschei-

dungsziel, welches nur vom ersten Jenner 1624. anfangen, und nicht um einen einzigen Tag über den ersten Jenner 1624 . . . hinausgehen sollte, ist so bestimmt, so unzweydeutig festgesetzt, daß über dessen rückwärts gehende Ausdehnung von vernünftigen Männern nie disputirt worden ist, und nur etwa von der Klasse der Grundgelehrten Zweifel und Kontroversien dabey erregt werden können. Es soll alles gerade in den Stand des bestimmten Entscheidjahres hergestellt werden. Was bedarfs da Zweifelns und Disputirens? Wie es am ersten Jenner 1624. oder im Laufe solchen Jahres mit den Rechten und Schuldigkeiten eines jeden Religionstheils in Absicht auf Kirchensachen, und sich darauf beziehende politische Angelegenheiten war, gerade so soll alles vollkommen, und ohne etwas dazu zu thun, oder davon wegzulassen wieder hergestellet werden. Da ist also kein Punkt, auch nicht der allergeringste, ausgenommen worden. Das 1624ste Jahr, und der erste Jenner desselbigen sollen, je nachdem es im Friedensinstrumente festgesezt wird, in allen Stücken unveränderliche Norm seyn, nach welcher ein jeder Religionstheil in Absicht auf Kirchen- und daher entstandene politische

Veränderungen restituirt werden soll. Hätte auch ein Theil, seit dem Anfange der Religions- und Kirchentrennung über geistliche Stiftungen und Güter und Gefälle, Millionen Rechte gehabt, so soll er deren doch nur halb so viel haben, wenn er im Jahr 1624. oder am ersten Jenner dieses Jahres, so wie entweder der Tag selbst, oder nur das Jahr bestimmt worden ist, nur halb so viel gehabt hat. Wenn ein Reichsstand zu einer Kirche, oder einem Kloster in dem Lande eines zu dem andern Religionstheile gehörenden Standes zur Zeit des Religionsfriedens, oder auch nach dem Religionsfrieden gewisse Gefälle hat liefern, oder verabfolgen lassen, solche Gefälle aber am Entscheidtage, oder im Entscheidjahre, nicht mehr dahin abgegeben, sondern für sich selbst bezogen hat; so soll nach der Verordnung des Westphälischen Friedensschlusses, der gedachte Reichsstand in Bezug der erwähnten Gefälle ruhig bleiben, oder wenn er nach dem Entscheidungsziele davon verdrängt worden, wieder in solchen Bezug gesezt werden. Wenn ein Reichsstand der Augsburgischen Konfeßion seit dem Religionsfrieden her gewisse jährliche Gefälle einem Stande der katholischen Kirche hat liefern müssen, und am festgesezten Entschei-

dungsziele die nämlichen Gefälle an eine geistliche Stiftung, an ein Kloster, in dem Lande des andern Standes entrichtet hat; so soll nach dem Westphälischen Frieden der evangelische Reichsstand ein Schuldner der geistlichen Stiftung, oder des Klosters bleiben, und wider seinen Willen in Absicht auf die bestimmten Gefälle nicht Schuldner des katholischen Reichsstandes selbst werden. Kurz! es soll gerade die Verhältniß zwischen den Rechten und Schuldigkeiten der Stände beyder Religionen gegen einander bleiben, wie sie im Entscheidjahre oder am Endscheidtage waren.

§. 67.

Der Religionsfriede soll auch in Absicht auf Restitutionen in Kirchensachen nicht anders als mit Rücksicht auf das Endscheidungsziel des Westphälischen Friedens beobachtet und angewendet werden.

Im Religions-Frieden wurde zwar festgesetzt, daß die Evangelischen Stände die Gefälle, welche die geistlichen Stiftungen der Katholischen zu beziehen hatten, verabfolgen lassen, und nur diejenigen Güter, die sie damals schon eingezo-

gen

gen gehabt hatten, falls solche keinem Reichsstande zugehörten, und nicht die katholischen Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrags oder bis zu dem Religionsfrieden in deren Besitz gewesen, behalten sollten. Allein, diese Satzungen wirkten das nicht, was die Katholiken suchten. Die Evangelischen machten vielmehr Zweifel dagegen, und fuhren fort, immer mehr geistliche Güter an sich zu ziehen. Nun war nach dem 30jährigen Kriege die Frage, welches das Ziel seyn sollte, bey welchem die Restitution in geistlichen Sachen zwischen den Reichsständen beyder Religionen ihren Anfang nehmen müßte, oder über welches mit der Restitution nicht rückwärts weiter hinausgegangen werden sollte, ob nämlich die Evangelischen alles das, was sie seit dem Religionsfrieden eingezogen und verändert hatten, wieder zurückgeben, und alles in den Stand des Religionsfriedens herstellen sollten, oder ob: und was sie davon behalten dürften. Darüber war eben zwischen den beyden Religionstheilen der heftigste Streit gewesen. Nun sagt der Westphälische Friede nie, daß das Jahr 1555, das Religionsfriedens-Jahr, zum Ziel der Restitution angenommen, und also zwischen beyden Religionstheilen

 auch

auch nur in einem einzigen Falle die Sachen in den Stand gesetzt werden sollten, darinne sie im Jahr 1555, oder zwischen diesem Jahr und dem Jahr 1624. gewesen, sondern der Friedensschluß sagt sonnenklar, daß in allen Stücken der Stand, oder die Verhältnisse des Jahres 1624. zur Norm bey der Restitution angenommen werden sollten. Mithin ist evident, daß, wo auch der Westphälische Friede die Beobachtung des Religionsfriedens fordert, dennoch in keinem einzigen Punkte ein anderes Ziel zur Restitution, und zur Beobachtung des Religionsfriedens in Absicht auf Restituenda statt finden solle, als das Jahr 1624. Die Regel ist so allgemein, und so präzis im Friedensschlusse ausgedrückt worden, daß es wirklich nur gelehrte Träumereyen sind, wenn man sich Restitutionsfälle vorstellet, bey welchen das ordentliche Ziel nicht das Jahr 1624, sondern das Religionsfriedens-Jahr seyn soll. Der Friedensschluß fordert, daß die Restitution vollkommen, und ohne weiteres Zuthun und Abthun (plenarie & pure) in allen Punkten (in omnibus) auf den Stand des Jahres 1624, oder dessen ersten Tages geschehen soll, und daß solches Ziel das einzige

Fun-

Fundament aller Restitution, und aller künftigen Observanz zwischen Katholiken und Protestanten seyn soll. Der Religionsfriede soll demnach nicht anders, als unter diesem bestimmten Restitutionsziele, in Absicht auf Restituenda erfüllet, oder beobachtet werden.

§. 68.

Auch die evangelischen Stände wollen in keinem einzigen Fall von einem andern Entscheidungsziel etwas wissen, als nur von dem, das im Westphälischen Frieden bestimmt ist.

Dieß haben auch die Stände der Augsburgischen Confession von jeher gefordert, daß in Kirchen- und darauf sich beziehenden politischen Sachen kein anderes Entscheidungsziel, als dasjenige, welches in dem Westphälischen Friedensschlusse festgesetzt ist, für den Religions- und Kirchenstand eingeführt, oder beobachtet werden solle. Es ist auch keine einzige Kirchen- oder damit verbundene politische Sache von diesem Normal-Stande des Westphälischen Friedens ausgenommen, und auf den Stand des Religionsfriedens-Jahres jemals zurück gewiesen worden.

§. 69.

Richtige Darstellung des Sinnes, des 25. Paragraphen, des 5. Artickels des Westphälischen Friedens 1) aus den Worten der Stelle selbst.

Nun wollen wir also untersuchen, was der Westphälische Friede in Absicht auf die geistlichen Stiftungen, Klöster, Klostergüter und Gefälle besonders bestimmt hat. Die erste Stelle, die über diesen Gegenstand redet, ist der 25. Paragraph des 5. Artickels. Es heißt daselbst (*):

„Alle

(*) I. P. O. Art. V. §. 25. Quæcunque Monasteria, Collegia, Ballioias, Commendas, Templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliave bona Ecclesiastica mediata, *ut & eorum reditus*, *Juraque*, quocumque nomine ea appellata fuerint, Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto die prima Januarii possederunt, eadem *omnia & singula*, sive retenta, semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiæ Religionis amicabili partium compositione universali definiantur, non attentis exceptionibus, sive ante sive post transactionem Passaviensem, aut Pacem religio-

„Alle Klöster, Collegia, Balleyen, Com-
„menden, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spi-
„täler und alle andere, mittelbare geistliche Gü-
„ter, wie auch alle Einkünfte und Gerechtsame
„derselben, sie mögen heissen wie sie wollen,
„welche die Churfürsten, Fürsten und Stände
„der Augsburgischen Confeßion, am ersten
„Jenner des 1624. Jahres im Besitz gehabt

 haben,

---

giosam, reformata, aut occupata, aut quod non de, vel in territorio Aug. Confessionis Statuum, vel exempta, vel aliis Statibus jure suffraganeatus, Diaconatus, aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur. *Unicum solumque hujus transactionis, restitutionis, observantiæque futuræ fundamentum sit die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habita possessio*, irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi locorum exercitio interimistico vel anterioribus aut secutis pactis generalibus aut specialibus transactionibus, vel litibus motis, causisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis reversalibus, litispendentiis, vel aliis quibuscunque prætextibus, & rationibus desumi possent. Ubi igitur *supra dictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium, fructuumve* Augustanæ Confessionis Statibus *aliquid*

„haben, deren alles und jedes (eadem om-
„nia & singula), die Augsburgischen Confes-
„sionsverwandten Stände mögen nun dasselbige
„immer behalten oder bereits restituirt haben,
„oder vermöge dieses Vergleichs restituiren sollen,
„das alles sollen sie im Besitz behalten, bis die
„Religionsstreitigkeiten durch einen allgemeinen
„friedlichen Vergleich der Interessenten werden
„beygelegt, oder geendigt werden. Es soll auf
„keine Einwendung dagegen Rücksicht genom-
„men werden, man mag sagen, daß die benann-
„ten geistlichen Güter vor, oder nach dem Pas-
„sauischen Vertrag, vor, oder nach dem Reli-
„gionsfrieden reformirt und in Besitz genommen
„worden, oder daß sie nicht zu den Ländern der
„Augsburgischen Confeßions-Verwandten ge-
„hörten, oder nicht in denselbigen lägen, oder
„daß sie ausgezogen wären, oder andern Stän-
„den nach Suffragan- oder Diakonatsrechten,
„oder

---

quid quovis modo, aut prætextu, sive judicialiter, sive extrajudicialiter a dicto tempore interversum, aut ademptum est, omnino absque mora, & indistincte ——— cum suis pertinentiis, reditibus, & accessionibus, *ubicunque sitis*, una cum amotis documentis, in priorem statum restituantur &c.

„oder auf andere Weise unterwürfig wären. Das „alleinige und einzige Fundament dieses Ver„gleichs, der Restitution und der künftigen Ob„servanz soll der am ersten Jenner 1624. gehabte „Besitz seyn, und alle dagegen gemachte Ein„wendungen und Prätexte— sollen nichtig blei„ben. Wo also von allen oben benannten Gü„tern, ihren Zubehörungen, und Nutzen et„was auf irgend eine Art, und unter irgend „einem Vorwande gerichtlich, oder außer ge„richtlich von benannter Zeit an vorenthalten „oder weggenommen worden ist, da soll es ganz „und ohne Aufenthalt und ohne Unterschied — „sammt allen seinen Zubehörungen, Einkünften „und Zuwachs, diese mögen gelegen seyn, wo sie „immer wollen, in den vorigen Stand wieder „hergestellet werden.„

In diesem Absatze ist die Rede von allen mittelbaren geistlichen Gütern ohne Unterschied, sie mögen Namen haben, wie sie wollen. Es ist nicht allein die Rede von Hauptgütern, sondern allgemein von allen **geistlichen Nutzungen und Gerechtsamen**, eben so wie von geistlichen Hauptgütern. Ein geistliches Gut mag heissen wie es wolle, es mag ein Kloster oder

eine

eine Klosterrente seyn, so soll es den Augsburgischen Confeßionsverwandten unverlezlich im Besitz gelassen werden, wenn sie es am ersten Jenner 1624. im Besitz gehabt haben. Der Friedensschluß sagt, daß von den benannten Gütern alle und jede (omnia & singula) im Besitz der Evangelischen Stände bleiben sollen, wenn sie solche am ersten Jenner 1624. gehabt haben. Unter den benannten Gütern mag also eines genommen werden, welches man wolle, so ist es unter der Verordnung, die der Friedensschluß, wegen des Besitzes macht, begriffen. Aber unter den benannten mittelbaren Gütern sind auch die Einkünfte und Rechte, geistlicher Güter ausdrücklich angeführt worden. Wenn nun alle und jede der angeführten Güter, falls sie am ersten Jenner 1624. in den Händen der Evangelischen gewesen, unverletzlich darinne bleiben sollten, so mußte dieß auch von den geistlichen Renten, Zinsen und Einkünften gelten, welche am 1. Jenner 1624. im Besitz der Evangelischen Stände waren, obschon die Güter und Klöster selst, welche jene Renten sonst zu beziehen hatten, nicht in die Hände der Evangelischen gekommen waren. Und wie hätte auch sonst, wenn es anders wäre,

alles

alles aufs vollkommenste in den Stand zu- rückgesetzt werden sollen, der am ersten Jen- ner 1624. da war, wenn die geistlichen Renten, die am gedachten Entscheidtage von den evange- lischen Ständen bezogen worden, dennoch an die katholischen Inhaber der Klöster hätten fallen sollen? Wie hätte der alleinige und einzige Grund aller Restitutionen in dem am 1. Jen- ner 1624. gehabten Besitzstande gesetzt werden können? Dieß sind Sonnenklarheiten!

§. 70.

Und 2) aus den Verhandlungen zwischen den Katholischen und den Evangelischen auf dem Reichstage 1653.

Die katholischen Stände selbst sahen dieß nie für ein ihnen gebührendes unstreitiges Recht an, die Geistliche oder Klosterrenten, welche die Evangelische am Entscheidtage bezogen, in dem Falle wieder zurück zu fordern, wenn das Kloster selbst, wozu sonst solche Zinsen und Gül- ten von Alters her gehörig gewesen, nicht unter der Evangelischen Gebiete, sondern in katholi- schen Landen gelegen. Auf dem Reichstage 1653. brachten sie diesen wichtigen Gegenstand unter

ihre

ihre sogenannte vier Dubia, und gaben ihm den vierten Platz. Es hieß in ihrem Aufsatze mit ausdrücklichen Worten (*):

4) „Wird auch bestritten, ob diejenige geist„liche Zinsen und Gülten, welche unter dem Ge„biete eines Standes der Augsburgischen Con„feßion gelegen, und von demselben Anno 1624. „und davor eingezogen worden, obgleich das „Kloster, wozu sonst solche Zinsen und Gülten „von Alters her gehörig gewesen, nicht unter „desselben Gebiete gelegen, in Kraft des §. „Quæcunque Monasteria &c. ihm noch förter „bleiben, und nicht wiederum zu dem Kloster, „wozu sie fundirt und gestiftet waren, gefolgt „werden sollen."

Es ist evident hieraus, daß die Evangelischen Stände vermöge des 25. Paragraphi des 5. Artikels des Friedensschlusses, die ruhige Fortsetzung ihres Genusses der angeführten geistlichen Renten suchten, und den Zweifel der Katholiken nicht für gegründet, noch viel weniger für einen im Friedensschlusse liegenden, oder daraus fliessenden richtigen Satz ansahen.

Wenn

(*) S. von Meiern in act. Comitial. Ratisb. T. I. p. 318. 319.

Wenn der Punkt, daß die Renten, welche unter dem Gebiete eines Standes der Augsburgischen Confession gelegen, und von demselben Anno 1624. und noch vorher eingezogen worden, obgleich das Kloster, wozu solche Renten gehörig gewesen, nicht unter desselben Gebiete gelegen, wiederum an das Kloster abgeliefert werden sollen, im Westphälischen Friedensschlusse so klar bestimmt wäre, als es einige Neuere meynen, so würden die Minister der katholischen Stände, die auf dem Reichstage 1654. mitwirkten, und die zum Theil bey den Westphälischen Friedens-Unterhandlungen mitgebraucht worden waren, und also besser, als alle Gelehrte, die itzt leben, wußten, welches der Sinn des Westphälischen Friedensschlusses, in allen seinen Stellen war, ihre Forderungen nicht als einen Zweifel, sondern als eine im Friedensschlusse liegende, oder aus demselben folgende Gerechtsame des katholischen Reichstheils vorgelegt haben. Ihr Interesse wars, den Evangelischen geradezu zu sagen, daß sie nach dem Inhalt des Friedensschlusses oder des Religionsfriedens verpflichtet wären, die benannten Renten an die Katholiken wieder zurückzugeben, und sie hätten gewiß nicht den Paragraphen, quæcunque

Mo-

Monasteria, &c. für einen Grund davon angesehen, wie sie es doch ausdrücklich gethan haben; daß in Kraft desselben die mehrgedachten Renten den evangelischen Ständen zugeeignet werden möchten.

Der ganze angeführte Paragraph wurde auf Betrieb der Evangelischen dem Friedensschlusse einverleibt. Also haben die Minister der evangelischen Stände, die damals handelten, zuverläßig am genauesten gewußt, was der Sinn ihrer Forderungen war. Aber sie sahen den Zweifel der Katholiken auf dem Reichstage 1654. für ungegründet an, und blieben bey dem Hauptprincipio, daß einzig und allein der Besitzstand des Entscheidtages der Grund der Restitution, und der künftigen Observanz bleiben müsse. Also war dieß der einzige wahre Sinn der Disposition des Friedensschlusses, daß alle geistliche Güter ohne Unterschied und also auch einzelne Klosterrenten, den evangelischen Ständen bis zu völliger Vereinigung in der Religion bleiben sollen, wenn sie solche am 1. Jenner 1624. im Besitz gehabt haben. Davon aber, daß die Stände, besonders aber die Katholischen, geistliche

Stif-

Stiftungen in Zukunft weiter aufzuheben, und dann ihre Güter sich zuzueignen berechtiget seyn sollen, sagt dieser Paragraph kein Wort.

§. 71.

Richtige Darstellung des wahren Sinnes des 26. §. des 5. Artikels des Westphälischen Friedensschlusses, und was daraus folgt.

Die zweyte Stelle, welche von geistlichen Stiftungen und Gütern redet, ist der 26. §. des 5. Artikels. Es heißt daselbst (*): „Auch

(*) I. P. O. Art. V. §. 26. Omnia quoque Monasteria fundationes, & sodalitia mediata, quæ die prima Januarii, anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto Catholici *realiter possederunt*, possideant & ipsi similiter, utut in Augustanæ Confessionis Statuum territoriis, & ditionibus ea sita sint; non tamen in alios Religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur: nisi talium religiosorum ordo plane interciderit. Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania, ante dissidia Religionis exorta, usitato ordine, novos Religiosos substituere.

„Auch alle diejenigen mittelbaren Klöster, „Stiftungen und Gesellschaften, oder Brüder„schaften, welche die Katholiken am 1. Jenner „1624. wirklich im Besitz gehabt haben, sollen „sie gleichmäßig oder auf gleiche Art besitzen, ob „sie schon in den Ländern und Gebieten der Stände „der Augsburgischen Confeßion liegen; doch sol„len sie nicht in andere geistliche Orden verwan„delt werden, als deren Regeln sie zuerst gewid„met worden; wofern nicht der Orden solcher „Religiosen ganz untergeht; denn in diesem Fall „soll es der Obrigkeit der Katholiken frey stehen, „aus einem andern schon vor der Religions„trennung in Deutschland eingeführt gewesenen „Orden neue Religiose zu substituiren."

Diese Stelle ist außerordentlich wichtig. Erstlich ist die Frage, ob unter den Katholiken, die als Besitzer der mittelbaren Klöster und geistlichen Stiftungen hier angenommen werden, nur katholische Stände des Reichs, oder die katholischen Privatinnhaber der Klöster, die Mönche und Nonnen verstanden werden müssen. Es kommt hiebey zuvörderst darauf an, ob im vorigen 25. §. van den evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen nur als bloßen Realinnhabern,

oder präcis als Landesherrn der Klöster und geistlichen Stiftungen die Rede sey. In der That ist es unbegreiflich, warum dieser wichtige Punkt noch nicht in sein gehöriges Licht gestellt worden, da es doch aus dem Friedensschlusse so helle hervorscheint. Wenn ein evangelischer Fürst am 1. Jenner 1624. eine geistliche Stiftung in einem katholischen Lande, als Landesherr derselbigen inne gehabt hätte; so würde er vermöge des 25. §. in dem Besitz dieser seiner Landesherrlichen Gerechtsame haben gelassen werden müssen. Die geistliche Stiftungen, oder das Kloster mochte nun katholisch noch seyn, oder schon eine Umschaffung erlitten haben, so sollte es doch immer unter der Landesherrlichen Hoheit des evangelischen Fürsten, oder Reichsstandes bleiben, der es am 1. Jenner 1624. als Landesherr regiert hatte. Was aber die einländischen, und offenbar Landsäßigen Klöster anbetrifft, so war über die ausgemachte Landeshoheit der evangelischen Stände, in Ansehung solcher Klöster, schlechterdings kein Streit zwischen den beyden Religionstheilen. Die Katholiken hatten, wie schon der Religionsfriede zeigt, nie die Absicht gehabt, die geistlichen Stiftungen und Klöster, die unstreitig zu

den Gebieten der evangelischen Stände gehörten, der Landesherrlichen Hoheit der letzten zu entziehen. Nur darüber war Streit entstanden, ob die evangelischen Fürsten und Stände, vermöge ihrer Landesfürstlichen Hoheit, berechtiget wären, die katholischen geistlichen Stiftungen anzugreifen, aufzuheben, umzuschaffen, oder ihnen ihre Güter und Einkünfte zu entziehen. In Absicht auf diesen Streitpunkt setzt nun der Friedensschluß fest, daß diejenigen geistlichen Stiftungen und Klöster, die die evangelischen Stände am 1. Jenner 1624. ihren geistlichen Besitzern schon entzogen, und sich zu andern Absichten zugeeignet hatten, im Besitz der evangelischen Stände bleiben, und nicht von den Katholiken für die vorigen geistlichen Innhaber wieder zurückgefodert werden sollten.

Nun verordnet der 26. Absatz, daß auch alle die Klöster und geistlichen Stiftungen, die in den Ländern der augsburgischen Confeßionsverwandten, den noch Katholiken zugehörten, und von denselbigen am 1. Jenner 1624. besessen worden, im Besitz der Katholiken gelassen, und ihnen von den Evangelischen nicht genommen werden sollten. Es findet hier mit

den

den vorhergehenden Sphen eine völlige Parallel statt. Wenn nämlich die katholischen Stände am 1. Jenner 1624. in dem Gebiete eines evangelischen Standes geistliche Stiftungen, Kirchen und Klöster ꝛc. unter ihrer Landeshoheit besessen haben, wie dieses in evangelischen Reichsstädten geschehen konnte, und hie und da wirklich geschahe, so sollten sie auch für die Zukunft in ruhigem Besitze ihrer Landesherrlichen Gerechtsame über die geistlichen Stiftungen bleiben, und nicht von den Evangelischen darinne gestöhrt werden. Ferner sollten die mittelbaren Stiftungen und Klöster in den evangelischen Landen, welche am 1. Jenner 1624. noch in den Händen der Mönche und Nonnen waren, von den evangelischen Landesherrn nicht eingezogen, sondern den Katholiken gelassen weeden.

Ich will aber noch folgende Gründe darlegen, um zu beweisen, daß der 26. §. hauptsächlich von den katholischen Privatbesitzern der noch nicht reformirten, oder umgeschaffenen katholischen Klöster in den Ländern der evangelischen Stände redet. Wäre die Rede nicht hauptsächlich von den Mönchen und Nonnen, sondern nur von der Landeshoheit der katholischen

Stände über das Kloster; so hätte unser §. des Friedensschlusses gewiß nicht von dem realen Besitz der Katholiken so bestimmt geredet. Der Besitz, den ein Landesherr vermöge der Landesfürstlichen Hoheit über die mittelbaren Güter in seinem Lande hat, kann nie realer Besitz dieser Güter genennet werden, und ist auch nie so genennet worden. Er ist ein bloßer Regierungs- und Aufsichtsbesitz, (possessio rectoria & inspectoria) aber nicht wirklicher realer Besitz der Güter. Man kann und darf nie sagen, daß der Landesherr die Häuser seiner Unterthanen im realen Besitz habe, weil er Landesherr darüber ist; daß der Landesherr der reale Besitzer meiner im Lande stehenden Kapitalien sey, weil seine Landesherrliche Gerechtsame sich darüber erstrecken, und daß der Landesherr den realen Besitz einer Werkstatt oder eines Waarenmagazins habe, weil seine Landesfürstliche Hoheit über Werkstatt und Waarenmagazin sich ausdehnet.

Nächstdem würde die offenbarste Absurdität in der Ideen-Verbindung sich darlegen, wenn man unter den Katholiken die katholischen Reichsstände, und unter ihrem Besitze die Landesherrliche

herrliche Gerechtsame verstehen wollte. Die Gedanken würden diese seyn: „Wenn die ka„tholischen Reichsstände am 1. Jenner 1624. „in den Landen der evangelischen Reichsstände „mittelbare Klöster, Stiftungen und Gesell„schaften nach Recht der Landeshoheit im „Besitz gehabt haben, so sollen sie dieselbigen „auf gleiche Weise unter ihrer Landesfürstlichen „Macht behalten; jedoch sollen diese geistliche „Stiftungen nicht in andere geistliche Orden ver„wandelt werden, als deren Regeln sie zuerst ge„widmet sind; es sey denn, daß der Orden die„ser Religiosen ganz untergehen sollte. Denn in „diesem Falle soll es dem Magistrate der „katholischen Reichsstände frey stehen, aus „einem andern Orden ꝛc. neue Religiosen darein „zu setzen." Ist hier nicht die auffallendste Absurdität? Obrigkeit, oder Magistrat der katholischen Reichsstände!! Will man also unter dem Worte: Catholicorum, in der zusammengesetzten Idee: Magistratus Catholicorum, katholische Unterthanen verstehen, wie man es muß; so muß man auch um des Zusammenhanges willen unter den Katholiken, welche die Klöster besitzen, nicht katholische Reichsstände, sondern katholische Un-

terthanen annehmen. Alsdann aber ist offenbar die Rede von mittelbaren katholischen Innhabern der Klöster, das ist, von Mönchen und Nonnen.

Drittens lehren die weiter nachfolgende Worte des Paragraphen das nämliche auf die evidenteste Weise. Es heißt (*):

„In welchen Stiftungen, Collegiatkirchen, „Klöstern und Spitälern aber Katholische und Evangelische am 1. Jenner „1624. zugleich gelebt haben, in denen „sollen auch beyde Theile in gleicher Anzahl fernerhin leben."

Also ist offenbar nur die Rede von den wirklichen Klosterleuten, oder Klosterbesitzern, ohne alle Rücksicht auf die Landesfürstliche Hoheit über die Klöster. Der Friedensschluß fordert nämlich, daß die evangelischen Reichsstände die

(*) In quibuscunque vero fundationibus, Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis, hospitalibus ejusmodi mediatis, Catholici & Augustanae Confessioni addicti promiscue vixerunt, vivant etiam posthac promiscue numero prorsus eodem, qui die prima Januarii Anno 1624. ibidem repertus fuit.

die Klöster, welche in ihren Landen liegen, in den Händen derjenigen Klosterleute lassen sollten, welche am 1. Jenner 1624. darinnen gelebt haben.

Viertens verdienen folgende Worte unsers Ipỹhen hierbey noch Aufmerksamkeit (*):

„Wenn auch die Augsburgischen Konfes„sionsverwandten in solchen mittelbaren „geistlichen Gütern, welche im besagten „Jahr und Tage von den Katholischen „wirklich ganz oder zum Theil (plene „vel ex parte) besessen worden, die Prä„sentationsvisitations-Inspektions- — — „Rechte gehabt haben, — — so sollen „ihnen diese ihre Rechte unverlezt bleiben."

Man sieht leicht, daß die Ausdrücke: Kirchengüter, die von Katholischen zum Theil besessen worden, auf den Fall sich beziehen, der vorher bestimmt war, da nämlich Katholische und Evangelische zugleich (promiscue) in

 geist-

(*) Quodsi quoque Augustanæ Confessioni addicti in ejusmodi bonis ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque a Catholicis realiter, *plene vel ex parte* possessis, jura præsentandi, visitandi, inspectionis, — — habuerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant.

geistlichen Stiftungen zusammen lebten. Von diesem Falle sagt nun die eben angeführte Stelle, daß die Katholischen die Kirchengüter nur zum Theil besitzen. Dieser Idee: zum Theil besitzen, wird die Idee: ganz oder völlig besitzen entgegengesetzt. Daher muß der Ausdruck: solche geistliche Güter, die von Katholischen völlig, oder ganz besessen worden, nur so viel heissen, daß nur allein Katholische in einer solchen geistlichen Stiftung gelebt haben, und nicht Evangelische zugleich mit. Nun ist aber in dem ganzen Sphen von dem Falle, daß solche geistliche Stiftungen von Katholischen allein und mit Ausschluß der Evangelischen im Entscheidjahre und Tage wirklich besessen seyn sollen, nirgends die Rede, als gleich im Anfange des Paragraphen. Folglich kann der Anfang unsers Paragraphen nur von dem alleinigen Privatbesitze, den Katholische von gewissen in evangelischen Landen liegenden geistlichen Stiftungen gehabt haben, als dem Gegensatze von dem mit den Evangelischen zugleich theilweise gehabten Privatbesitze derselbigen, nicht aber von Landesherrlichen Hoheitsrechten der katholischen Stände über solche Güter verstanden werden.

Fünf-

Fünftens endlich ist erst im 43sten Paragraphen der Fall, in welchem von der strittigen Landeshoheit zwischen Ständen der beyderseitigen Religionen die Frage ist, bestimmt worden. Es heißt daselbst (*):

„Wenn das Landesherrliche Recht entweder vor, oder nach dem Ziele des 1624sten „Jahres streitig ist, so soll so lange, und „bis über das Possessorium und Petitorium erkannt, und decidirt seyn wird, „dem, der am ersten Jenner 1624. im „Besitze war, die Landeshoheit zugehören, „so weit nämlich die öffentliche Uebung (der „Reli-

(*) *Territorii jure* vel ante vel post terminum anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti *controverso*, donec super possessorio & petitorio cognoscatur & decidatur, possessori præfati anni idem jus esto, quantum equidem ad publicum exercitium attinet. Subditi vero propter mutatam interim Religionem, pendente territorii controversia migrare non cogantur. In iis locis, ubi Catholici & Augustanæ Confessionis status ex æquo jure superioritatis fruuntur, tam ratione publici Exercitii, quam aliarum rerum Religionem concernentium idem status maneat, qui fuit anno dieque supradictis.

„Religion) in Betracht kommt. Die „Unterthanen sollen wegen unterdessen ver„änderter Religion, und so lange der „Streit über die Landeshoheit noch „währet, nicht gezwungen werden, das Land „zu verlassen. In denenjenigen Orten, „wo die katholischen Stände und die „Stände der Augsburgischen Konseßion „zugleich die Landeshoheit haben, soll so„wohl in Ansehung der öffentlichen Ue„bung, als auch in Ansehung anderer die „Religion betreffenden Sachen der näm„liche Stand bleiben, welcher am ersten „Jenner 1624. da war."

Dieß ist die Stelle, welche von den Landesherrlichen Rechten der Stände über Land und Leute spricht. Der ganze Paragraph wäre nur eine bloße Wiederholung, wenn der 25. u. 26. von den Landesherrlichen Rechten der evangelischen oder katholischen Stände über geistliche Stiftungen und Klöster schon Ziel und Maaß gesetzt hätte.

Wenn man also alle diese Gründe in genaue Erwägung zieht, so hoffe ich, sollen sie mit Ueberzeugung bestättigen, daß der 26. §. nicht

von

von katholischen Ständen, auch nicht vom Besitze der Landesherrlichen Gerechtsame über geistliche in evangelischen Ländern liegende Stiftungen und Klöster, sondern von Religiosen, von Mönchen und Nonnen, und von deren Privatbesitz der Klöster und geistlichen Güter handelt. Henniges hat sich durch einen sehr schwachen Grund verführen lassen, im 26. Paragraphen unter den katholischen Besitzern der Klöster, die in evangelischen Ländern liegen, katholische Reichsstände, und unter dem Besitz der Klöster die Landesherrliche Rechte darüber zu verstehen. Sein Grund war der, weil im 25. §. die Rede von evangelischen Reichsständen wäre. Aber dieser Grund vermag in der That gar nichts. Denn es ist nur die Rede von evangelischen Ständen, in wiefern sie Klöster und andere geistliche Güter als Evangelische inne hatten, oder in wiefern sie den Katholischen als solchen entgegengesetzt sind, nicht in wiefern sie mittelbaren deutschen Bürgern, oder Unterthanen entgegengesetzt sind. Darinnen hat Henniges allerdings nichts widersprechendes, nichts verkehrtes, noch weniger was albernes gesagt, daß er geistliche Stiftungen in evangelischen Landen unter die Landeshoheit katholischer

lischer Stände setzte. Denn das ist nach der deutschen Länderverfassung gar wohl möglich, daß eine Stiftung, eine Kirche, ein Kloster, mitten in einem Lande des einen Reichsstandes liegt, und doch einen andern Reichsstand zum Landesherrn hat! Solcher Exempel haben wir wenigstens in den Reichsstädten gehabt, und haben sie noch. In Speyer hat bis diese Stunde der Bischoff und das Kapitul den sogenannten Immunitätsplatz inne. Dieser ist in der Stadt, aber doch von allen übrigen Plätzen der Stadt ganz abgesondert. In diesem Immunitätsplatze liegen mittelbare geistliche Gebäude und Güter. Sie stehen aber nicht unter der Landeshoheit der Stadt, sondern unter der Superiorität des Bischoffs. Sie machen gleichsam ein eigenes Land in dem Gebiete der Stadt Speyer aus. So wars auch im 16ten Jahrhundert in Straßburg mit St. Stephan. Der Bischoff übte darüber die Landesherrlichen Rechte aus, ohnerachtet die Fundation in dem Gebiete der Reichsstadt Straßburg lag. Im Jahr 1597. wurde aber diese Verhältniß durch einen Vertrag geändert. Vieler anderer Exempel will ich nicht gedenken, weil es was allzubekanntes ist, daß in dem Gebiete eines

Staats

Staats liegen, und unter der Landeshoheit des Staats stehen, in unsern deutschen Landen einen großen Unterschied macht. Nur war von Landesherrlichen Gerechtsamen in einem fremden Lande in unserm 26. §. keine Frage.

Sieht man nun den ganzen Inhalt des 26. §. genau ein, so zeigt sich auch in dieser Stelle nichts von dem Rechte der katholischen Stände, ihre katholische Klöster nach Gefallen aufheben, oder umschaffen, und die Güter und Gefälle derselbigen, besonders die ausländischen, an sich ziehen zu können.

§. 72.

Der Inhalt des 31. und 32. §. des 5. Artikels des Westphälischen Friedens.

Die beyden Paragraphen, der 31. u. 32., welche ebenfalls von dem Rechte auf Kirchengüter reden, halten wieder nichts in sich, das den katholischen Ständen die Befugniß, ihre Klöster aus Staatsabsichten aufzuheben, und deren Güter zu andern Endzwecken zu verwenden, begünstigte. Der 31. §. redet nur von den Rechten der evangelischen Unterthanen katho-

katholischer Stände auf die Religionsübung, und auf die von ihnen besessenen geistlichen Güter. Wie sie es im Jahr 1624. gehabt haben, so sollen sie es auch für die Zukunft haben, und ihre katholischen Landesherren sollen ihnen keine Stöhrung deshalben zufügen können. Nun setzt der 32. §. auch die katholischen Unterthanen evangelischer Landesherren in Absicht auf die Uebung ihrer katholischen Religion sicher, wenn sie solche im Jahr 1624. gehabt haben. Es ist in diesen beyden §. nicht die Rede von geistlichen Besitzern geistlicher Stiftungen als solchen, sondern von weltlichen und geistlichen Unterthanen der deutschen Reichsstände überhaupt. Diese Unterthanen sollen bey ihrer Religionsübung ruhig gelassen werden, die sie im Jahr 1624. gehabt haben. Sie sollen alle Rechts und Güter behalten, die sie im Jahr 1624. als Zugehörungen ihrer Religionsübungen besessen haben. Man kann also aus dieser Stelle nicht schließen, daß die katholischen geistlichen Besitzer eines unter der Landeshoheit eines evangelischen Standes liegenden Klosters oder die Mönche und Nonnen als Klosterinhaber hiermit gemeynet wären. Von diesen wurde schon im 26. §. verordnet, daß die Mönche und

Non=

Nonnen in dem Besitze ihrer Klöster ruhig gelassen, und von ihren evangelischen Obrigkeiten nicht gestöhrt werden sollten. Hier aber wird festgesetzt, daß alle katholische Unterthanen eines evangelischrn Landesherrn, welche im Jahr 1624. die katholische Religion geübt haben, diese Religionsübungen ungehindert fortzusetzen berechtiget bleiben sollen. Von der Gewalt über katholische Kirchen und Stiftungen kann hier oie Rede schlechterdings nicht seyn, weil die katholischen Unterthanen eines evangelischeu Landesherrn die Rechte, welche die evangelischen Unterthanen eines katholischen Landesherrn haben können, schlechterdings nicht zu besitzen im Stande sind. Die ganze Bestellung des Kirchenwesens der ersten kann nie von ihnen selbst, sondern nur von den Bischöffen abhängen, aber die evangelischen Unterthanen können diese Einrichtungen selbst machen.

Man mag aber diese Stelle auslegen, wie man will, so läßt sich doch wieder nicht daraus beweisen, daß katholische Stände die Güter ihrer geistlichen Fundationen, und ihrer Klöster aus politischen Absichten an sich zu ziehen berechtiget sind. Dieß ist für sich selbst klar.

§. 73.

Der wahre Sinn des 45. §. des 5ten Friedensartickels.

Nun sind noch die Stellen übrig, welche von den Einkünften der geistlichen Güter, und den Rechten der Stände darüber besonders reden. Sie sind in dem 45. 46. und 47. §. des 5ten Artickels enthalten, und sind die wichtigsten. Der 45. Absatz sagt (*):

„In Ansehung der Einkünfte aller Arten, „welche den geistlichen Gütern und ihren „Besitzern zugehören, soll vor allen Din„gen dasjenige beobachtet werden, was „im Religionsfrieden §. dagegen sollen „die Stände der Augsburgischen Kon„feßion ꝛc. ꝛc. §. Alsdenn auch denen „Ständen der alten Religion ꝛc. ꝛc. „festgesetzt worden ist.“

Es

(*) Ratione redituum cujuscunque generis ad bona Ecclesiastica eorumque possessores pertinentium ante omnia observetur id, quod in Pace Religionis §. Dagegen sollen die Stände der Augsburgischen Konfeßion ꝛc. ꝛc. §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion ꝛc. dispositum invenitur.

Es ist hier offenbar von keinen andern Besitzern geistlicher Güter die Rede, als von den Katholiken. Denn die §. des Religionsfriedens, auf welche sich unsere Stelle im Westphälischen Frieden beruft, sprechen ausdrücklich nur von den Ständen der alten Religion, das ist, von den Katholischen, welchen die Einkünfte ihrer geistlichen Güter auch aus den Ländern der evangelischen Stände unaufhaltlich verabfolget werden sollen. Aber von welchen Einkünften geistlicher Güter ist diese Disposition des Friedensschlusses zu verstehen? Der Religionsfriede, auf welchen sich der Westphälische bezieht, redet mit ausdrücklichen Worten von allen, den Ständen der alten Religion zuständigen, Renten, Zinsen, Gülten und Zehenden. Also sollen nach dem Westphälischen Friedensschlusse den katholischen Ständen ohne Unterschied alle Gefälle und Einkünfte der geistlichen Güter unaufhaltlich verabfolget werden, wenn nicht etwa bey einem oder dem andern eine andere Friedensschlußmäßige Bestimmung statt findet. Wo der Religionsfriede nicht abgeändert, oder auf eine evidente Art weiter bestimmt worden ist, da bleibt es auch bey dessen ausdrücklichen Satzungen. Wo aber zu

dem, was der Religionsfriede festsetzt, eine weitere Bestimmung im Westphälischen Friedensschlusse zugefüget wird, da gilt die Satzung des Religionsfriedens, jedoch nur unter der weitern Bestimmung des Westphälischen Friedensschlusses. Nun hat aber der Westphälische Friede in einer allgemeinen Regel festgesetzt, daß in allen strittigen Fällen zwischen den katholischen und evangelischen Reichstheilen in Absicht auf geistliche, und sich darauf beziehende weltliche Sachen, einzig und allein auf den Zustand des Entscheidjahres und Tages gesehen werden soll. Was also der Religionsfriede von dem einen Theile gegen den andern in Absicht auf eine Restitution fordert, das soll allerdings von dem schuldigen Theile nur in Gemäßheit der im Westphälischen Frieden hinzugekommenen Bestimmung des Entscheidjahres, oder Tages dem andern geleistet werden. Der Zustand des Entscheidjahres, oder Tages soll die einzige allgemeine Norm seyn, nach welcher beyde Religionstheile gegen einander handeln, und folglich auch den Religionsfrieden beobachten sollen. Es soll auf keinen andern Besitz gesehen werden, als auf den des Entscheidjahres und Tages. Dieß alles habe ich oben hinlänglich

lich dargestellt. Daher kann unser vorliegender 45. Paragraph nicht anders, als nach der allgemeinen Regel des Entscheidjahres und Tages verstanden werden. Es soll nämlich in Ansehung der Renten aller Gattungen, welche den geistlichen Gütern und ihren Besitzern zugehören, das ist, damals, da der Westphälische Friedensschluß gemacht wurde, und nach den im Friedensschlusse enthaltenen Vorschriften und Requisiten zugehörten, vor allen Dingen der Religionsfriede in den allegirten Paragraphen beobachtet werden. Es heißt nicht: der Religionsfriede soll nach seinen allegirten Paragraphen in Ansehung der geistlichen Renten beobachtet werden, welche zur Zeit des Religionsfriedens den damaligen Besitzern der geistlichen Güter zugehört haben. Nur von den Renten war die Rede, welche den katholischen Ständen damals, als der Westphälische Friede geschlossen wurde, zugehörten. Nun gehörten ihnen aber damals keine andere Renten zu, als solche, die sie nach der allgemeinen Regel von dem Zustande des Entscheidjahres haben konnten. Ich bitte übrigens meine Leser, auf dasjenige hier Rücksicht zu nehmen, was ich oben, besonders über den 25. §. umständlich ausgeführt habe.

§. 74.

Der wahre Sinn des 46. §. des nämlichen Artickels.

Im weiter folgenden 46. Absatze heißt es (*):

„Aber diejenigen Renten, Zinsen, Zehen„den, Pensionen, welche vermöge des „schon benannten Religionsfriedens „den

(*) Illi vero reditus, census, decimæ, pensiones, quæ *vigore jam dictæ Pacis Religionis* statibus Augustanæ Confessionis ob immediatas, vel mediatas fundationes Ecclesiasticas, ante vel post pacem religiosam acquisitas e Catholicorum provinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi Anno 1624. die 1 Januar. fuerunt, absque ulla exceptione solvantur; si alicubi etiam August. Confess. status quædam protectionis, Advocatiæ, aperturæ, hospitationis, operarum aut alia jura in Catholicorum Ecclesiasticorum ditionibus & bonis sive intra sive extra territorium sitis, legitimo usu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici status, si quid ejusmodi ipsis circa bona Ecclesiastica Aug. Confess. statibus acquisita competit, omnes ex æquo jura sua pristina retineant, ita tamen, ut ne per usum ejusmodi jurium bonorum Ecclesiasticorum reditus nimium prægraventur & exhauriantur.

„den Ständen der Augsburgischen Kon=
„feßionsverwandten wegen der von ihnen
„vor, oder nach dem Religionsfrieden
„erworbenen unmittelbaren, oder mittelba=
„ren geistlichen Stiftungen, aus den Län=
„dern der Katholischen gebühren, und in
„deren Besitz und Genuß sie am ersten
„Jenner 1624. gewesen sind, sollen ihnen,
„ohne alle Einrede ausbezahlet werden.„

„Wenn auch irgendwo die Stände der
„Augsburgischen Konseßion einige Pro=
„tektions= Schirms= Oeffnungs= Einzugs=
„Frohnd= oder andere Rechte in katholi=
„schen geistlichen Gebieten und Gütern,
„solche mögen in= oder ausserhalb dem
„Lande liegen, durch rechtmäßigen Ge=
„brauch, oder rechtmäßige Ueberlassung
„gehabt haben, und wenn auch auf gleiche
„Weise die katholischen Stände dergleichen
„Gerechtsame, in den geistlichen Gütern
„haben, welche die Stände der Augsbur=
„gischen Konseßion in ihre Gewalt gebracht
„haben; so sollen sie alle, einer, wie
„der andere (ex æquo) ihre vorige Rechte
„behalten, doch so, daß nicht durch deren

 „Ge=

„Gebrauch die Einkünfte aus den Gütern
„allzusehr belästiget, und erschöpfet werden.„

Diese Stelle ist in mehr als einem Betrachte merkwürdig. Erstlich wird durch den Ausdruck: Aber, das, was im vorigen 45. §. von den Renten der geistlichen Güter überhaupt festgesetzt wurde, in Ansehung der Renten, die zu den von den evangelischen Ständen eingezogenen geistlichen Gütern gehören, abgeändert. Diese Renten der geistlichen von den Augsburgischen Konfeßionsverwandten eingenommenen Güter sollten, wenn sie am ersten Jenner 1624. in den Händen der Evangelischen gewesen waren, nicht den Ständen der alten Religion, oder den Katholiken, sondern den Augsburgischen Konfeßionsverwandten entrichtet, und ihnen aus den Ländern der Katholischen verabfolget werden. Wenn also gleich diese Renten vor dem ersten Jenner 1624. noch an die katholischen Stände bezahlt worden, und nach dem Religionsfrieden denselbigen zuständig gewesen wären, so sollten sie doch nur an die Evangelischen ausbezahlt werden, wenn diese am ersten Jenner 1624. im Besitz und Bezug solcher Renten sich befunden hätten.

Zwey-

Zweytens ist hier nur die Rede von solchen geistlichen Einkünften, die zu den Gütern gehören, welche von den Evangelischen eingezogen, oder überhaupt eingenommen worden sind. Die Frage von denen Renten, welche zu geistlichen Gütern gehörten, die von den Evangelischen nie eingenommen worden, sondern nach, wie vor, in der Gewalt der Katholiken geblieben waren, ob nämlich diese Renten in dem Falle, da sie am 1. Jenner 1624. in den Händen der Evangelischen gewesen sind, an die katholischen Besitzer der Hauptgüter, zu welchen gedachte Renten vormals gehörten, verabfolget, oder den evangelischen Ständen überlassen werden sollen, weil diese sie am 1. Jenner 1624. im Besitz oder Genuß gehabt haben, diese Frage kann aus der vorliegenden Stelle ganz und gar nicht entschieden werden, weil nur von den Renten dererjenigen geistlichen Güter hier geredet wird, welche die evangelischen Stände eingenommen haben. Jene wichtige Frage ist oben bey dem 25. §. vollständig aufgelöset worden.

Drittens zeigt diese Stelle hinlänglich, daß die Berufung auf den Religionsfrieden im 45. §. nicht anders als nach der Ziel- und Maaßsetzung

des Westphälischen Friedensschlusses verstanden werden könne, und daß sie nicht, wie einige Neuere geurtheilet haben, die Disposition des Westphälischen Friedens vom Entscheidungstage ausschließe. Unser 46. Absatz redet von Renten, die den Ständen der Augsburgischen Confeßion wegen unmittelbarer und mittelbarer nicht nur von, sondern auch nach dem Religionsfrieden erlangten geistlichen Stiftungen gebühren, und der Grund, warum sie den Ständen gebühren, wird ausdrücklich in dem Religionsfrieden gesetzt; denn sie sollen den Evangelischen vermöge des Religionsfriedens gebühren. Aber wie kann den Evangelischen vermöge des Religionsfriedens, der kein Wort von künftigen Reformationen in den evangelischen Ländern sagt, die Nutzung solcher geistlichen Güter gebühren, die sie erst nach dem Religionsfrieden erlangt haben? Der Religionsfriede spricht nirgends von dem Rechte der Augsburgischen Confeßionsverwandten Stände auf geistliche Güter, die sie nach dem Religionsfrieden erst noch einziehen würden. Er disponirt nur ausdrücklich über diejenigen geistlichen Güter, die von den evangelischen Ständen damals schon eingezogen waren. Und doch sollen nach

un-

unserer vorliegender Friedensstelle die Renten solcher geistlichen Güter, die erst nach dem Religionsfrieden von den evangelischen Ständen eingenommen worden, und auf welche die Disposition des Religionsfriedens nicht gehet, vermöge des Religionsfriedens den evangelischen Ständen gebühren! Kann dann dieß was anders heissen, als: der Religionsfriede soll gerade so verstanden werden, wie es den Bestimmungen des Westphälischen Friedensschlusses gemäß ist, nicht anders, und alles, was der Westphälische Friedensschluß in den Fällen, da der Religionsfriede schon disponirt hat, verordnet, soll als Verordnung des Religionsfriedens, und also vermöge des Religionsfriedens gelten? Daher können die Worte im 45. §., daß dasjenige, was der Religionsfriede von den Renten der geistlichen Güter in Absicht auf die katholischen Stände disponirt hat, beobachtet werden solle, nicht anders verstanden werden, als von dem durch den Westphälischen Friedensschluß entweder ausdrücklich, oder in allgemeinen festgesetzten Regeln bestimmten, oder deklarirten Religionsfrieden. Sie können und dürfen nicht so roh hin von dem Religionsfrieden,

den, wie er im Jahr 1555 aufgesetzt worden, sondern nur von dem durch den Westphälischen Friedensschluß erklärten Religionsfrieden genommen werden.

Viertens soll in Ansehung der Gerechtigkeiten, oder Servituten, welche die evangelische Stände in den Gebieten und Gütern der katholischen Geistlichen, und derer, welche die Katholischen in den von den Evangelischen erlangten geistlichen Gütern gehabt haben, die Sache in ihrem vorigen Stande bleiben. Ohne allen Zweifel soll auch bey diesen Servituten auf das Entscheidungsziel des Westphälischen Friedensschlusses gesehen werden. Denn dieß fordert nicht nur die allgemeine Regel im 2ten Absatze des 5. Artikels, sondern noch besonders die Stelle des 25. §. darinnen ausdrücklich gesagt wird:

„Wann die Augsburgischen Confeßions„verwandten gewisse Gerechtsame, (jura) „sie mögen auch heissen wie sie wollen, in „geistlichen Gütern, am 1. Jenner 1624. „gehabt haben, so sollen sie solche auch „künftig behalten, und der einzige Grund „aller Restitutionen und künftigen

„Ob-

„Observanzen soll nur in dem am
„1. Jenner 1624. gehabten Besitz be-
„stehen.“

§. 75.

Richtige Darlegung des Sinnes des 47. §. des 5. Friedensartikels, und zwar, daß darinne nur von Fundationen geredet wird, welche schon in die Gewalt der evangelischen Stände gekommen waren.

Ich gehe nun zum 47. Absatze des 5. Artikels des Friedensschlusses fort, worinne es heißt (*):

„Auch die Renten, Zehnden, Zinsen und
„Pensionen, welche die Augsburgischen
„Confeßionsverwandten Stände, wegen
„der

(*) Reditus etiam, nec non decimæ, Canones, & pensiones August. Confess. Statibus, *fundationibus jam destructis & collapsis*, ex alienis territoriis debitæ, iis exsolvantur, qui Anno 1624. die 1. Jan. in possessione perceptionis, vel quasi fuerunt. Quæ vero ab Anno 1624. destructæ fuerunt, aut in futurum *concident*, earum pensiones etiam in alienis territoriis, *Domino destructi Monasterii seu loci, in quo id situm fuit*, exsolvantur.

„der bereits untergegangenen, oder zerfal-
„lenen Stiftungen aus fremden Ländern
„zugehören, sollen denenjenigen verabfol-
„get werden, welche am 1. Jenner 1624.
„in deren Besitze, oder Genusse gewesen
„sind. Welche Stiftungen aber erst seit
„dem Jahr 1624. zu Grunde gegangen
„sind, oder künftig eingehen werden, de-
„ren Pensionen, auch die, welche aus
„fremden Gebieten fallen, sollen an den
„Herrn des eingegangenen Klosters, oder
„des Orts, da das Kloster gelegen gewe-
„sen, entrichtet werden."

Dieß ist eine der wichtigsten Dispositionen des ganzen Westphälischen Friedens. Ich will sie in ihrem wahren Lichte darstellen, und dadurch die dicken Nebel zertheilen, welche einige Doktores über sie ausgebreitet haben.

Unsere Stelle redet erstlich von Renten solcher Fundationen, die schon vor dem Jahr 1624. eingegangen, und verfallen waren, und zweytens von Renten dererjenigen Fundationen, die erst seit dem Anfange des Jahrs 1624. eingegangen sind, oder auch noch künftig, das ist, nach

nach dem Westphälischen Frieden zerfallen werden. Von den ersten setzt sie fest, daß sie denenjenigen ausgefolgt werden sollen, die am 1. Jenner 1624. in deren Bezuge gewesen, und von den andern verordnet sie, daß sie dem Herrn des zu Grunde gegangenen Klosters oder des Ortes, in welchem dasselbige gelegen gewesen, entrichtet werden sollen. Es entstehet aber nun diese Frage:

1) Ist die Rede nur von Fundationen, die von den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen vor dem Entscheidjahre, und Tage wirklich eingenommen waren, oder auch von solchen Fundationen, die noch ihre katholische Besitzer hatten?

2) Was wird unter der Destruktion und dem Verfall der Stiftungen und Klöster verstanden?

Was die erste Frage anbetrift, so läßt sich mit Sonnenklarheit darthun, daß in unserer vorliegenden Friedensverordnung nur von Fundationen geredet werde, die schon in die Hände der Augsburgischen Confeßionsverwandten gekommen waren. Der erste Theil des §. redet ausdrücklich von Renten, Zehnden, Zinsen und

Pen=

Pensionen, welche den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen, aus fremden Gebieten zuständig sind (*). Es ist nicht die Rede von Renten, welche die Augsburgischen Confeßionsverwandten Stände wirklich bezogen, sondern nur von denen, die ihnen gebührten, oder zuständig waren. Das Gebühren, und das wirkliche Beziehen unterscheidet die Verordnung genau.

Auch ist das evident, daß unser Paragraph von Renten und Gefälle redet, die den Augsburgischen Confeßionsverwandten blos wegen derer Stiftungen gebührten, oder zuständig waren, die bereits vor dem 1. Jenner 1624. destruirt und verfallen waren (**). Wenn der Grund, warum den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen die Renten und Gefälle als zustehend angegeben werden, nicht in Fundationen

(*) Im lateinischen Text heißt es: reditus, nec non decimæ, canones, & pensiones *Augustanæ Confessionis statibus* — ex alienis territoriis *debitæ*.

(**) Der lateinische Text sagt: reditus — *Augustanæ Confessionis statibus*, fundationibus jam destruetis & collapsis, ex alienis territoriis *debitæ*.

tionen läge, zu welchen die Renten als Zubehörungen vormals gehört haben, so wären die Worte: nach bereits destruirten und verfallenen Fundationen (Fundationibus jam destructis, & collapsis) völlig ohne Sinn und ohne Werth. Die evangelischen Stände haben in ihren Beschwerden vom 15. Decemb. 2645. mit ausdrücklichen Worten behauptet, daß die evangelischen Stifte, Klöster und Hospitalien in katholischen Landen, Renten, Zinsen, Gülten, Zehnden und andere Intraden zu fordern hätten, und daß ihnen diese gleichwohl nicht verabfolget würden. In ihren Vorschlägen vom 25. Febr. und unterm 19. Junii 1646. sagten sie ganz bestimmt, daß Renten, Zinsen, Gefälle und Zehnden aus andern territoriis solchen Stiftungen zuständig wären, die damals ganz destruirt, und abgegangen wären. Unterm 27. Febr. 1647. setzten sie im lateinischen Aufsatze ihrer Vorschläge zu den Stiftungen, davon sie vorher redeten, die Bestimmung hinzu: evangelische Stiftungen. In der That konnte den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen keine Renten wegen einer Stiftung gebühren, als wegen einer ihnen vorher zugehörig gewesenen, das ist, von ihnen eingenommenen Stiftung. Also

 wird

wird im ersten Theile des 47. §. folgende Verfügung gemacht:

„Auch die Renten, Gülten, Zehnden und „Pensionen, die aus fremden Territorien „solchen Stiftungen der Augsburgischen „Confeßionsverwandten zuständig sind, „welche bereits vor dem 1. Jan. 1624. de„struirt und verfallen waren, sollen an die„jenigen verabfolget werden, welche sie am „gedachten 1. Jenner 1624. im Besitz, oder „Genuß hatten, diese Besitzer mochten „nun Katholische oder Evangelische seyn, „sie mochten seyn, wer sie wollten."

Aber nun war noch nichts für den Fall bestimmt, wenn dergleichen Stiftungen erst seit dem Jahr 1624. destruirt worden waren, oder auch nach geschlossenem Frieden im Verfall kommen würden, wem nämlich die Einkünfte solcher Stiftungen zugehören sollten. Darüber entscheidet nun der zweyte Theil des 47. §. Sie sollten sonst niemanden, als dem Herrn des untergegangenen Klosters, oder des Orts, da das Kloster gelegen war, verabfolget werden. Da aber unmittelbar vorher von geistlichen Stiftungen geredet wird, die in den Händen

der

der evangelischen Stände waren, und ihr Untergang und Verfall auf die Zeit vor dem 1. Jen. 1624. angenommen wird, so ist dem vernünftigen Zusammenhange aufs vollkommenste gemäß, unter denen seit dem Anfange des 1624 Jahrs zerrütteten und verfallenen, oder künftig noch etwa verfallen mögenden Stiftungen ebenfalls die evangelischen oder diejenigen zu verstehen, welche die Augsburgischen Confeßionsverwandten Stände in ihre Gewalt aufgenommen hätten. Die ausdrückliche Bestimmung des Friedensschlusses, daß die Renten von dem erst seit 1624. destruirten, oder nach dem Westphälischen Frieden noch zu Grunde gehenden Stiftungen dem Herrn des zerrütteten Klosters, oder Klosterorts verabfolget werden sollen, lehrt es sonnenklar, daß hier die Rede von keinen katholisch gebliebenen, sondern blos von evangelischen Stiftungen seyn kann. Es waren nicht die katholischen Reichsstände, sondern die Evangelischen, welche die Einrückung dieser vorliegenden Stelle von den Renten der geistlichen Güter verlangten. Aber daran war den Evangelischen gewiß nicht gelegen, daß die Einkünfte der katholisch gebliebenen Stiftungen und Klöster, wenn diese seit dem Entscheidziele her zu Grunde

gegangen, oder noch zu Grunde gehen würden, der katholischen Kirchenverfassung zuwider der katholischen Geistlichkeit entzogen, und ohne Unterschied dem Landesherrn, also auch dem weltlichen, zufallen sollten. Wann die evangelischen Stände so etwas von dem katholischen Reichstheile nur begehrt hätten, so würden sie der wahren, allen Menschen empfindbaren Gerechtigkeit zuwider gehandelt haben. Zwischen den katholischen weltlichen Ständen, und den Bischöffen und der ganzen hohen Geistlichkeit war darüber kein Streit, wem bey Untergehung der katholischen geistlichen Stiftungen die Einkünfte derselben gehören sollten. Die Rechte der Bischöffe und Diöcesanen über die geistlichen Güter wurden damals nicht in Zweifel gezogen, es wurde also auch bey den Westphälischen Friedenshandlungen zwischen der katholischen hohen Geistlichkeit, und den weltlichen Fürsten und Ständen, über diese Verhältnisse mit keiner Sylbe tractirt, und konnte also auch in dem Friedensschluß darüber nichts bestimmt werden. Wenigstens konnten die Evangelischen mit Gerechtigkeit die Proposition nicht thun, daß bey der Destruktion katholischer Stiftungen den Diöcesanen und Bischöfen ihre Rechte auf die

Stif-

Stiftungseinkünfte genommen, und den weltlichen katholischen Landesherrn eingeräumet werden sollten, und die Gerechtigkeit ließ es auch nicht zu, daß sie über diesen Punkt als einen sie nichts angehenden Gegenstand, mit dem katholischen Reichstheile hätten handeln, und ohne ausdrückliche Einwilligung der hohen katholischen Geistlichkeit die Maaßsetzung im Westphälischen Friedensschlusse verlangen können.

§. 76.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Es ist mir unbegreiflich, wie man hat glauben können, daß der 47. §. in seinen beyden Theilen von katholischen Reichsständen verstanden werden müsse. Denn woher weiß man das, daß die Stelle auch auf die katholischen Reichsstände gehen müsse. Soll dieß seyn, so muß dieser Sinn entweder in dem Friedensschlusse selbst ausdrücklich angegeben seyn, oder die Paciscenten müssen nachher ausdrücklich erklärt haben, daß sie den Sinn bey ihrem Aufsatze gehabt haben, oder die Paciscenten müssen Generalregeln bestimmt haben, die jenen Sinn der Friedensstelle durch eine nothwendige Folge in sich einschliessen. Wenn keiner von diesen

Fällen statt findet, wenn also 1) die Worte der vorliegenden Stelle nur von Evangelischen, und ganz und gar nicht von katholischen Stiftungen und von katholischen Ständen sprechen; 2) auch nachher nach dem Aufsatze der Stelle in Reichsakten nirgends nur eine Sylbe zu finden ist, daß die beyden Reichstheile unsern 47. §. auch von katholischen Stiftungen haben verstanden wissen wollen; und 3) keine Generalregel von den beyden hohen Reichstheilen festgesetzt ist, aus welcher durch eine nothwendige Folge dieß fließen könnte, daß auch von katholischen Fundationen geredet werden müsse: So ist es nichts als eine Erdichtung, daß unsere Stelle im 47. §. auch von katholischen Stiftungen der katholischen Stände zu verstehen sey.

Es kommt also auf die von mir dargelegte Bedingungen an. Die erste, daß unsere Stelle ganz und gar nicht von katholischen, sondern nur von evangelischen Stiftungen redet, ist theils mit Augen aus den Worten selbst zu sehen, theils vorher von mir hinlänglich bewiesen worden. Die zweyte ist eine vollständige Induction. Ich fordere alle die auf, welche die Meinung annehmen, die ich hier bestreite, daß sie eine einzige Stelle aus dem Reichstags- oder Deputations-

oder

oder andern Akten vorzeigen, aus welchen erhellet, daß unsere Friedensschluß-Stelle auch von katholischen Stiftungen rede. Die dritte Bedingung ist die fürnehmste. Sollte die Rechtsgleichheit, zwischen den beyden Religionstheilen, welche der Westphälische Friede selbst, als eine allgemeine, nie aus den Augen zu setzende Regel bestimmt hat, nicht die Auslegung nothwendig machen, daß, was in unserm 47. §. von den evangelischen Stiftungen und Ständen festgesetzt ist, auch auf die katholischen in gleicher Maaße angewendet werde? Es scheint so. Wenn man aber die Sache genau ansieht, so fordert gerade die Rechtsgleichheit beyder Religionstheile, daß man die Worte unseres 47. §. nicht von den katholischen Ständen und Stiftungen verstehe. Die Rechtsgleichheit beyder Religionstheile erfordert nothwendig, daß kein Theil etwas in Ansehung des andern thue, oder prätendire, welches er dem andern Theile nicht unter gleichen Umständen zugesteht. Die evangelischen Stände verlangten, daß der 47. §. so wie er steht, in das Friedensinstrument eingerückt werde. Hätten sie nun aber die Meynung gehabt, daß, wann eine katholische Stiftung untergeht, die Einkünfte derselbigen

nicht mehr dem katholischen Geistlichen, der sie vorher gezogen hat, sondern einem andern auch weltlichen katholischen Herrn abgereicht werden sollten, so hätten sie von dem katholischen Reichstheile etwas prätendirt, welches der wirklichen Grund-Verfassung der katholischen Kirche ganz zuwider war. Sie hätten sich also etwas in Absicht auf den katholischen Kirchentheil angemaßt, nämlich eine Einmischung in katholische Kirchensachen, dessen Anmaßung sie in Absicht auf die evangelische Kirchenverfassung den katholischen Ständen nie einräumen wollten. Dieß wäre der gesetzmäßigen Rechtsgleichheit der beyden Religionstheile schlechterdings zuwider gewesen.

Hier ist also auch der wahre Grund zu finden, warum in unserm 47. §. der katholischen Fundationen und Stände keine Erwähnung gethan worden. Freylich konnten auch in den katholischen Ländern, Stiftungen gerade so untergehen, als in den evangelischen, und ganz gewiß sind auch besonders in den traurigen Zeitraum von 1530. bis auf 1624. mehrere zu Grunde gegangen, wie die Geschichte der Länder viele Beyspiele davon giebt. Allein, in diesen Fällen, und so lange nicht eine besondere Verhältniß

hältniß zwischen den katholischen und evangelischen Ständen, in Absicht auf solche zu Grunde gegangene katholische Stiftungen eintrat, blieb alles, wie es die Verfassung der katholischen Kirche erfordert, und es durfte darüber in solche Stellen des Friedens-Instrumentes, welche nur die Verhältnisse zwischen den evangelischen und katholischen Ständen darlegen, nichts gebracht werden. Der katholische Reichstheil leidet bey diesem Sinne des 47. §. nichts an seinen gegründeten Gerechtsamen auf die Renten seiner eingegangenen katholischen Stiftungen. Wenn eine katholische Stiftung destruirt wird, oder zu Grunde geht und kein evangelischer Stand am Entscheidtage im Besitz und Bezuge, der zu solchen Stiftungen gehörigen in- oder ausländischen Renten gewesen ist, so bleiben diese in- oder ausländische Renten dem katholischen Reichstheile, vermöge des Religionsfriedens, aber nicht vermöge dieses 47. §. des Westphälischen Friedensschusses.

Ich bitte insbesondere die Herren Böhmer, Roth und Brauer, diese Darstellung des wahren Sinnes des 47. §. aufs genaueste zu prüfen, und mir, um die Wahrheit desto fester

machen zu helfen, ihre Erinnerungen und Bedenklichkeiten vorzulegen. Der Wahrheit den Sieg zu verschaffen, ist gewiß diesen würdigen Männern eben so großes Anliegen als mir.

§. 77.

Richtige Darstellung des Sinnes der Worte: Destruktion und Verfall, im 47. §. und zwar 1) daß darunter keine Aufhebung der Klöster verstanden werden könne.

Ich gehe also nun zur zweyten Frage: Was unter der Destruktion und dem Verfall der geistlichen Stiftungen zu verstehen sey. Diese Ausdrücke haben drey von einander unterschiedene Hauptbedeutungen. Erstlich kann dadurch eine durch höhere Gewalt veranstaltete Aufhebung der Klostergesellschaft und die Verwendung der Kloster- oder Stiftungsgüter zu andern Endzwecken bezeichnet werden. Zweytens kann dadurch die Zerrüttung, oder Verwüstung, oder Zugrunderichtung der Stiftungs- oder Klostergebäude verstanden werden. Drittens endlich können diese Worte auch jene Veränderung allgemein anzeigen, dadurch die Stiftungs- oder

Klo-

Klostergebände und Güter aus ihrem zweckmäßigen Gebrauch kommen, oder nicht mehr nach der Absicht ihrer Stiftung von Mönchen und Nonnen bewohnt, und benutzt werden, ohne daß gleichwohl die Klosterleute ihrer Stiftung durch höhere Gewalt entsetzt worden sind. Der Unterschied dieser Ideen, die in den Ausdrücken: destruirt werden, oder verfallen liegen können, ist so auffallend, daß ich weiter nichts zu dessen Aufklärung zu sagen nöthig habe.

Aber welche von diesen Bedeutungen findet in den vorliegenden Stellen des Friedensschlusses statt? Diese höchst interessante Frage verdient eine umständlichere Beantwortung, als man ihr bisher gegeben hat. Ich will also zuerst mit der eindringendsten Evidenz beweisen, daß eine politische Aufhebung der Stiftungs- oder Kloster-Gesellschaften unter der Destruktion und dem Verfall der Fundationen in unserm 47. §. schlechterdings nicht verstanden werden könnte.

Erstlich ist diese Idee, oder Bedeutung, des Wortes, destruirt werden, dem Westphälischen Friedensinstrument selbst nicht angemessen.

messen. Im 56. §. des 4. Artickels heißt es ausdrücklich: (*)

„Von besagter allgemeiner Restitution sollen ausgenommen seyn, — sowohl die „destruirten, als auch zu andern Gebrauch verwendeten Gebäude, sie mögen öffentliche, oder Privatgebäude, heilige oder profane seyn."

Hier unterscheidet der Friedensschluß mit Sonnenklarheit die beyden Ideen: destruiren und zu andern Gebrauch bestimmen. Es würde in der That nichts unschicklicher seyn, als das eine Destruktion eines Gebäudes, eines Gutes, einer Stiftung zu nennen, wenn man das Gebäude, das Gut, die Stiftung zu ganz andern Absichten widmet, als es bisher gewidmet war; wenigstens ist das in der Sprache des Westphälischen Friedens keine Destruktion. Wer eine Stiftung in eine ganz andere umschaffet, wer aus der alten nach seinen Ideen eine bessere macht, wer Güter, die bisher fürs Klosterleben bestimmt waren, den Klosterleuten entzieht, und solche für

(*) A dicta tamen universali restitutione excepta sunto, — tam *destructa*, quam *publicæ securitatis causa in alios usus conversa* ædificia, publica, & privata, sacra, & profana.

für eine Kirche, eine Schule, oder Universität bestimmt, der destruirt sie nicht, sondern er reformirt sie nur, oder schaffet die Stiftung in eine andere um, und eben dieß sind die Ausdrücke, deren sich der Westphälische Friede zu Bezeichnung des Begriffes: eine Stiftung zu einer andern Absicht umändern bedient hat, wie solches unter andern aus den 25. 26. 29. und 44. §. des 5. Artikels hinlänglich erhellet. Man unterscheide doch ja, wie es der gesunde Menschenverstand fordert, die Stiftung von den Personen, oder Gesellschaften, für welche die Stiftung gemacht ist. Ich wiederhole es noch einmal. Nach der Sprache des Westphälischen Friedens wird die Stiftung nicht destruirt, wenn man sie nur zum Gebrauch anderer Personen, oder Gesellschaften anwendet.

Zum andern erhellet aus dem Ende des 47. §. deutlich, daß destruiren nicht die Aufhebung der Stiftungsgesellschaft, sondern nur eine Veränderung der Kloster- und Stiftungsgüter oder Gebäude selbst anzeigen soll. Unsere Stelle sagt:

„Die Renten eines nach dem Westphäli„schen Frieden destruirten Klosters sollen

„dem Herrn des destruirten Klosters,
„oder des Orts, da dasselbige gelegen
„(loci, in quo id situm fuit), verab-
„folget werden.“

Wo ist noch jemals der Ausdruck: situm esse, gelegen seyn, liegen, von Menschen, von einzelnen, oder moralischen Personen, gebraucht worden? Wer kann wohl sagen: homo vel societas situs vel sita est in loco A. Man muß in der That den Worten die offenbarste Gewalt anthun, wenn man so was annehmen will. Mithin heißt der Satz: das destruirte Kloster lag an dem und dem Ort; nicht: die aufgehobene geistliche Gesellschaft lag (sita erat) an dem und dem Orte; sondern: die destruirten Klostergebäude lagen an dem und dem Orte. Die Destruktion bedeutet also hier in unserer Stelle nicht eine politische Aufhebung der Klostergesellschaften, sondern eine die Gebäude selbst betreffende Veränderung.

Drittens kann der Begriff von der politischen Aufhebung und gänzlichen Umschaffung einer geistlichen Stiftung, oder eines Klosters, wenn er auch durch das Wort: destruirt werden, oder in Verfall kommen, ausgedrückt werden könnte, in der vorliegenden Stelle

des

des 47. §. aus folgenden wichtigen Gründen nicht statt finden.

Würde im ersten Theile des 47. §. unter der Destruktion und dem Verfalle die politische Aufhebung oder Umschaffung der Stifter, oder Klöster verstanden, so würde der ganze Sinn der seyn:

„Auch die Renten, welche den Augsbur„gischen Confeßionsverwandten Ständen „von schon, bereits, oder anjezt auf„gehobenen, oder eingezogenen Stiftungen „aus fremden Landen gebühren, sollen de„nenjenigen überlassen werden, die sie am „ersten Jenner 1624. bezogen haben."

Wie reimt sich aber dieser Sinn mit dem 46. §. zusammen? Es heißt daselbst ausdrücklich: „diejenigen Renten, welche den Augsburgischen „Confeßionsverwandten Ständen von eingezoge„nen, oder aufgehobenen geistlichen Stiftungen „aus den katholischen Ländern gebühren, sollen „ihnen, wenn sie am ersten Jenner 1624. in „deren Besitze und Genusse gewesen sind, ohne „allen Anstand verabfolget werden." Was wäre dieß nun nicht für eine evidente Absurdität, wenn der 47. §. wieder anfienge: „Auch die„jenigen Renten, welche den Augsburgischen

„Con-

„Confeßionsverwandten Ständen von (schon,
„bereits) anjezo eingezogenen oder aufgehobe„nen Stiftungen aus fremden Ländern gebüh„ren, sollen denen, welche am ersten Jenner „1624. im Besitz und Bezuge derselbigen ge„wesen sind, verabfolget werden?" Der Ausdruck: auch, womit der §. anfängt, zeigt schon deutlich an, daß nicht von dem nämlichen Falle die Rede seyn kann, von welchem unmittelbar vorher geredet worden. Aber wenn man unter destruirten und verfallenen Fundationen aufgehobene Stiftungskonstitutionen und Stiftungsgesellschaften verstehen wollte, so wäre der Fall gerade der nämliche, der unmittelbar vorher im 46. §. ausgedrückt worden war, und der Westphälische Friede hätte im 47. §. diejenige Stiftungen, die er im 46. §. von den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen erworbene und an sich gezogene nennt, mit Beybehaltung dergleichen Idee destruirte und verfallene genennt. Absurditäten im höchsten Grade!! Und dann, wie würde das Wort jam, oder anjezo hergekommen seyn, wenn destruirte und verfallene Fundationen so viel als eingezogene, oder aufgehobene Stiftungen oder Klöster bedeuteten?

Es

Es ist kein Sinn in dieser Verbindung; „Auch „die Einkünfte, welche den Augsburgischen Con„feßionsverwandten aus den jetzt (jam) ein„gezogenen oder aufgehobenen Stiftungen zu„ständig sind.“ Wie waren sie dann vorher in der Augsburgischen Stände Händen, ehe sie eingezogen waren? Das Wort: jam, oder anjetzo, schon, bereits, ist ganz ohne Sinn. Aber wenn von den vorher eingezogenen Stiftungen, davon der 46. §. redet, nun im 47. §. weiter gesagt wird: „auch die Renten, die den „Augsburgischen Confeßionsverwandten Stän„den wegen der von ihnen eingezogenen, aber „anjetzo (jam) schon destruirten und verfalle„nen Stiftungen aus fremden Ländern gebühren, „sollen an diejenige entrichtet werden, die am „ersten Jenner 1624. in deren Besitze und Be„zuge gewesen sind:“ So ist Sinn und Kraft in dem Worte: jam, anjetzo, schon oder bereits. Dann nun sagt die ganze Stelle im 46. und 47. §. so:

„Aber diejenigen Renten — — welche den „Augsburgischen Confeßionsverwandten „Ständen wegen der von ihnen erworbe„nen oder eingezogenen Stiftungen aus den „Ländern der Katholiken zuständig, und

„in deren Besitz und Bezuge sie am ersten „Jenner 1624. gewesen sind, sollen ihnen „ohne Anstand verabfolget werden: auch „hat man katholischer Seits nichts dagegen, „daß solche Renten den Augsburgischen „Confeßionsverwandten Ständen, wenn „auch die von ihnen eingenommene oder „eingezogene Stiftungen bereits oder an„jezo (jam) destruirt und verfallen sind, „dennoch entrichtet werden, wenn sie solche „am 1. Jenner 1624. bezogen haben."

Man kann also im ersten Theile des 47. §. unter den destruirten und verfallenen Stiftungen keine aufgehobene Klostergesellschaft verstehen.

Aber auch im zweyten Theile, darinnen von der Destruktion und dem Verfall, welche die Stiftungen seit dem Jahr 1624. erlitten haben, oder noch nach dem Westphälischen Frieden leiden möchten, geredet wird, kann unter diesen Worten keine politische Aufhebung der Klöster gemeynt worden seyn. Denn es ist entweder blos die Rede von Stiftungen und Klöstern, die von den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen bereits eingenommen waren, oder nicht von jenen allein, sondern auch

noch

noch von katholisch gebliebenen Stiftungen und solchen, die unter katholischen Landesherren lagen. Wenn dieser letzte Fall statt finden sollte; so würde die Stelle so lauten:

1) Wenn die evangelischen Stände katholische Stiftungen und Klöster erst seit dem Anfange des Jahres 1624. eingezogen, oder ihren katholischen Besitzern weggenommen haben, oder künftig nach dem Westphälischen Frieden noch einziehen werden; so sollen ihnen als Landesherren solcher Stiftungen die Renten dieser Fundationen überlassen werden:

2) Wenn die katholischen Stände katholische Stiftungen und Klöster seit dem Anfange des 1624. Jahres eingezogen haben, oder noch fernerhin aus politischen Absichten einziehen werden; so sollen ihnen, wenn sie Landesherren der Klöster sind, die Einkünfte solcher Stiftungen, die einheimischen sowohl als die ausländischen verabfolget werden.

So heißt der zweyte Theil des 47. §., wenn man unter der Destruktion der Klöster eine politische Aufhebung derselbigen versteht, und sowohl evangelische, als katholisch gebliebene Stiftungen annimmt. Allein, es ist auch nichts

leichter einzusehen, als daß diese Sätze ganz und gar nicht statt finden können.

Der erste Satz würde offenbar dem Westphälischen Friedensschlusse zuwider seyn, nach welchem die evangelischen Stände vom Anfange des 1624sten Jahres an, in Absicht auf die geistlichen katholischen Stiftungen, nichts verändern, nichts umschaffen, nichts einziehen, oder aufheben dürfen.

Der zweyte Satz würde ein direkter offenbarer Angriff auf die Gerechtsame der ganzen katholischen Geistlichkeit, und der ganzen katholischen Verfassung, welcher doch der katholische Reichstheil seit der Reformation her in allen nur möglichen Stücken helfen wollte, gewesen seyn, und zuverläßig unter den Katholiken selbst die größte Dißharmonie erreget haben. Er läßt sich also bey dem Westphälischen Friedensschlusse unmöglich als eine verbindliche Norm annehmen, da niemals zwischen den katholischen geistlichen und weltlichen Ständen darüber Unterhandlung gepflogen und Vergleiche geschlossen worden, und da die evangelischen Stände, welche eigentlich den 47. §. veranlaßten, mit Gerechtigkeit nicht fordern konnten, was die katholische Landesherren für eine rechtliche Verhältniß

gegne

gegen ihre unmittelbare und mittelbare Geistlichkeit haben sollten.

Wenn aber dennoch durch unsere vorliegende Stelle den katholischen Ständen das Recht wäre zugestanden worden, in ihren Staaten die geistlichen Stiftungen und Klöster ihrer eigenen Kirche, nach Belieben aufzuheben, und deren Güter und Gefälle einzuziehen, so müßte, wegen der festgesetzten genauesten Gleichheit zwischen den Katholiken und den evangelischen Ständen, auch den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen das Recht zuerkannt worden seyn, in ihren Landen alle ihre geistliche Stiftungen, Armenhäuser, Spitäler, Kirchen und Schulen ꝛc. aufzuheben, und sich deren sämmtliche Gefälle zuzueignen. Der Satz würde also im Westphälischen Friedensschluß dieser gewesen seyn. Alle Stände sollen vom Anfange des 1624. Jahres an, und so immer in der Zukunft, jeder in seinem Lande, alle Fundationen seiner Kirche, oder Religion aufzuheben, und die innländische und ausländische Güter und Gefälle derselbigen sich zuzueignen, und sie zu andern Absichten anzuwenden, berechtiget seyn.

Wer kann aber, ohne schaamroth zu werden, einen solchen Satz in dem Westphälischen Frieden annehmen wollen? Wer vermöge einer im Friedensschlusse enthaltenen Konstitution etwas zu thun berechtiget ist, und wirklich thut, wider den dürfen keine Procesße an den höchsten Reichsgerichten erkannt werden. Dieß fordert der 3. §. des 17ten Artikels mit ausdrücklichen Worten: „nec uspiam contra hanc transactionem, ullumve ejus articulum, aut clausulam in petitorio, aut possessorio seu inhibitorii, seu alii processus vel commissiones unquam decernantur.“

Also müßte nach dem 2ten Theile des 47. §. des fünften Artickels ein jeder Stand des Reichs in seinem Staate allen frommen Stiftungen, die zu seiner Kirche gehören, blos nach seinem eigenen Gefallen, oder nach seiner Konvenienz, oder unter dem Vorwande des gemeinen Besten das Ihrige entziehen, und zugleich nach eben dieser Konvenienz über die Güter dieser frommen Stiftungen in andern Staatsgebieten disponiren können. Solch eine Ungerechtigkeit würde, so lang Gottes Erdboden steht, noch nicht erhört worden seyn.

Ueber=

Ueberhaupt aber würde noch niemals eine so schlecht zusammenhängende Stelle existirt haben, als die vorliegende, wenn im zweyten Theile unsers 47. §. auch eine von katholischen Ständen vorgenommene Aufhebung ihrer mittelbaren katholischen Klöster verstanden worden wäre. Die ganze Stelle hieße nun in der Verbindung mit dem 46. §. so:

Diejenigen Renten — welche den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen von eingezogenen geistlichen Stiftungen aus den katholischen Ländern zuständig sind, sollen ihnen, wenn sie am 1. Jenner 1624. in deren Bezug gewesen sind, verabfolget werden. — Auch diejenigen Renten, welche den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen von dergleichen bereits oder jeßt destruirten und verfallenen Stiftungen in fremden Ländern gebühren, sollen denen verabfolget werden, die sie am 1. Jenner 1624. bezogen haben; wenn aber seit dem Anfange des 1624. Jahres ein katholischer Stand in seinem Lande katholische Stiftungen aufgehoben hat, oder künftig noch aufheben sollte, so sollen die Renten davon auch aus

fremden Ländern, dem katholischen Landesherrn des aufgehobenen Klosters zugehören.

Wie kommt der Gedanke von katholischen Landesherren, die katholische Stiftungen in ihren Ländern aufheben wollen, oder sollen, in die vorliegende Stelle? Es ist vorher von gar keinen andern Stiftungen die Rede, als denen, die von Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen eingenommen worden, und die vor dem 1. Jenner 1624. schon destruirt oder verfallen waren. Nun war wohl die natürlichste Frage noch übrig, was nämlich in dem Falle geschehen müßte, wenn solche von den evangelischen Ständen eingenommenen Stiftungen erst seit dem 1. Jenner 1624. destruirt worden, oder noch in Zukunft verfallen würden. Der Ausdruck: aber in dem Satze: „welche Stiftungen aber seit dem Jahr 1624. destruirt worden u. s. w. zeigt offenbar einen Gegensatz von der unmittelbar vorher ausgedrückten Idee an: evangelische Stiftungen, die vor dem 1. Jenner 1624. schon destruirt oder verfallen waren, nicht aber einen Gegensatz von den unmittelbar vorher benannten und bestimmten evangelischen Stiftungen. Denn von einem solchen Gegensatze ist keine Sylbe da.

§. 78.

Beantwortung der Gründe des Herrn Professor Böhmers, dadurch er hat beweisen wollen, daß Destruktion und Verfall der Klöster auch die Aufhebung der Stiftungen anzeigen.

Ich habe nun bewiesen, daß in unserm vorliegenden 47. §. des Westphälischen Friedensschlusses unter der Destruktion und dem Verfall der geistlichen Stiftungen schlechterdings keine moralische Zerrüttung, keine Aufhebung der Klostergesellschaften verstanden werden kann, man mag unsere Stelle blos von evangelischen, oder auch zugleich von katholisch gebliebenen Stiftungen reden lassen. Allein hier ists nöthig, daß ich auf die Gründe Rücksicht nehme, mit welchen insbesondere der Herr Professor Böhmer in Göttingen in seiner bekannten Streitschrift, Herr Brauer und andere die Meynung haben unterstützen wollen, daß die Destruktion und der Verfall, wovon unser §. spricht, nicht allein auf die physische Zerrüttung, sondern auch auf die moralische Umschaffung, und auf die obrigkeitliche Aufhebung der Stiftungs- und Klostergesellschaften gehe. Herr Böhmer sagt:

„Die Formuln: destruirte und verfal„lene Stiftungen; Stiftungen, die „noch verfallen werden, drücken in „ihrem natürlichen eigentlichen Verstande „mehr die Zerrüttung der Gebäude, als „die Aufhebung der Gesellschaften, und „der frommen Institute aus. Da aber „doch die Stiftungen und Klöster, von „welchen jene Formuln gebraucht werden, „nicht nur Gebäude, sondern auch selbst „die frommen Institute und die reli„giösen Gesellschaften, welchen jene „Gebäude gewidmet sind, anzeigen: so ist „klar, daß man die Formulen von De„struktion und Verfallen von beyden Arten „des Unterganges der Stiftungen, näm„lich sowohl von dem physischen, als mo„ralischen, verstehen müsse."

Hier macht also Herr Böhmer den Schluß: Wenn das Subjekt, dem ein Prädikat beygelegt wird, mehr als eine Bedeutung hat; so muß daß Prädikat, das ihm beygelegt wird, auf alle verschiedene Bedeutungen des Subjektes sich beziehen, und man muß sowohl das Subjekt wirklich in allen seinen Bedeutungen annehmen, als auch das Prädikat in den auf die Verschie-

denheit

denheit des Subjekts sich beziehenden verschiedenen Bedeutungen auslegen. Aber wenn so ein Schluß gelten könnte, so würden sich die größten Absurditäten beweisen lassen. Viele Länder Europens waren im Jahr 1783. mit dicken Nebeln überzogen. Da aber die Länder, von welchen dieses Prädikat, mit dicken Nebeln überzogen seyn, die doppelte Bedeutung haben, daß sie nicht allein die Territorien, sondern auch selbst die bürgerliche Gesellschaften, welche in den Territorien wohnen, ausdrücken; so muß die Formul: mit dicken Nebeln überzogen seyn, sowohl von der moralischen, als physikalischen Benebelung der Länder verstanden werden. Was würde mir Herr Böhmer antworten, wenn ich diesen Schluß machen wollte? Würde er nicht sagen, und sagen müssen, daß die Prädikate Bestimmungen der Subjekte sind, aber nicht umgekehrt, und daß also der Sinn der Subjekte, wenn dieser nicht schon aus andern Gründen klar ist, durch den Sinn der Prädikate dargestellt werden muß. Eben hierinnen fehlt Herr Böhmer offenbar, daß er den verschiedenen Sinn der Namen des Subjekts: Stiftungen voraus annimmt, und die Prädikate, wodurch das Subjekt bestimmt werden soll, daraus erklärt.

Wenn übrigens Herr Professor Böhmer glaubt, daß die Worte: desolat werden, oder künftig in Abgang kommen, die in dem Westphälischen Friedensinstrumente häufig grbraucht werden, in ihrem eigentlichen, oder natürlichen Sinn eine moralische Trennung oder Aufhebung der Stiftungen ausdrückten; so ist dieß ein Irrthum, der am besten durch den Redegebrauch widerlegt wird. Das sagt die ganze deutsche Welt: das Haus kommt täglich mehr in Abgang, wenns nicht reparirt wird; ein schlecht gebauter Garten, oder Acker kommt immer in grössern Abgang ꝛc. Kurz! der Ausdruck in Abgang kommen heißt in seiner natürlichen Bestimmung so viel, als eine Degradation, eine Verschlimmerung, eine Verminderung des Werthes leiden. Was aber das Wort desolat werden anbetrifft; so zeigt die Abstammung dieses Wortes, daß es in seiner natürlichen oder eigentlichen Bedeutung eine physische Zerrüttung, oder Verwüstung anzeige. Die Westphälischen Friedenshandlungen bestärken auch an verschiedenen Orten, daß desolate Orte, oder desolate Kirchen nicht moralische Aufhebungen der Gesellschaften, für welche solche Orte, oder Kirchen waren, sondern

dern ganz andere Veränderungen anzeigten. In den Beschwerden, welche die Stadt Osnabrück am 7. Nov. 1645. bey den Westphälischen Friedenshandlungen übergab, heißt es: „die Carthеuser-Mönche hätten im Jahr 1628. eine „Kirche reparirt, und darinnen ihren Gottes-„dienst gehalten; hernach aber hätten sie solche „wieder verlassen, und dadurch sey die Kirche, „wie vorhin desolat worden." Heißt hier wohl eine desolate Kirche so viel, als die Gesellschaft, welche sie gebraucht, ist moralisch untergegangen, oder aufgehoben worden? Gewiß nicht! Desolat heißt hier so viel, als ledig stehen lassen, und wieder physisch zusammen fallen lassen. Die Cartheuser wurden nicht von der Obrigkeit in Beziehung auf die gedachte Kirche verjagt, ihre Gesellschaft wurde nicht aufgehoben, sondern nur dadurch wurde die Kirche desolirt, daß man sie ledig stehen, und ohne nöthige Reparationen wieder verfallen ließ, wie es vor den Reparationen der Cartheuser gewesen war.

In dem Aufsatze, den Salvius der Renten der Stiftungen wegen übergab, heißt es mit ausdrücklichen Worten: „welche Stiftungen „schon längst destruirt worden oder noch destruirt „wer-

„werden sollten, deren Renten sollen denjenigen „ausgezahlt werden — in deren Territorio der „destruirte, oder desolirte Ort gelegen war." Kann wohl desolirt seyn hier eine aufgehobene geistliche Gesellschaft bedeuten?

Die Böhmerischen Gründe vermögen also ganz und gar nicht zu beweisen, daß in unserm 47. §. unter der Destruktion und dem Verfall der Stiftungen und Klöster eine politische Aufhebung derselbigen mit zu verstehen sey.

§. 79.

Bestimmung der wahren Bedeutung der Worte: Destruktion und Verfall in der vorliegenden Stelle.

Was sollen also nun destruirte und verfallene Stiftungen, von welchen in dem 47. §. des fünften Friedensartikels geredet wird, heissen? oder was soll die Destruktion und der Verfall derselbigen eigentlich bedeuten?

Wenn in unserer Stelle von solchen Stiftungen geredet worden wäre, die noch in den Händen der Katholiken befindlich waren, also von Klöstern, die noch Mönchen und Nonnen zugehörten, so könnte schlechterdings keine blos physische Destruktion der Klöster- und Stiftungs-

tungsgebäude verstanden werden. Denn nun würde die Ungerechtigkeit zu auffallend seyn, daß, wenn solche Klöster- und Stiftungsgebäude physisch zerrüttet werden, oder in Verfall kommen, die Mönche und Nonnen, welchen sie zugehörten, ihre Revenüen verlieren, und solche dem Landesherrn, er sey evangelisch, oder katholisch, überlassen werden sollen. Solch einer himmelschreyenden Ungerechtigkeit haben sich die hohen Paziszenten gewiß nicht schuldig machen wollen.

Wenn aber von solchen Stiftungen geredet wird, die von den evangelischen Ständen eingenommen, und den Katholiken schon entzogen waren, wie dieß der wahre Verstand unserer Stelle ist; so kann unter der Destruktion gar wohl eine physische Zerrüttung oder Zerstöhrung der Kloster- und Stiftungsgebäude verstanden werden. Denn da die evangelischen Stände schon Eigenthümer von diesen Stiftungen und Klöster waren, so war nichts natürlicher und gerechter, als daß die Revenüen derselbigen, welche die Evangelischen am 1. Jenner 1624. bezogen hatten, auch nach einer blos physischen Destruktion der Gebäude ihren Eigenthümern, das ist, den Augsburgischen Confeßionsverwand-

wandten Ständen bleiben mußten. Dieß würde die evidenteste Ungerechtigkeit seyn, dem Eigenthümer einer geistlichen Stiftung darum die Einkünfte aus denselbigen streitig zu machen, weil die Stiftungsgebäude durch Feuersbrünste, durch Mordbrennerey, durch wütende Wetter und Erdbeben, oder durch verwüstende Kriege u. s. w. zu Grunde gegangen sind.

Es kann aber auch in diesem Falle, wenn blos von evangelischen Stiftungen geredet wird, unter der Destruktion und dem Verfall der Stiftungen und Klöster jede Veränderung allgemein verstanden werden, dadurch sie aufhören, das zu seyn, wozu sie bestimmt waren, oder dadurch sie die Verhältniß verlieren, welche sie nach der Absicht ihrer Widmung hatten, die Gebäude mögen nun stehen bleiben, oder zu Grunde gehen, und die Gesellschaft, für welche diese Stiftungen waren, mögen noch fortdauren, oder auch ein Ende genommen haben. Sobald die Stiftungen und Klöster einmal von den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen eingenommen und reformirt worden waren, befanden sie sich ganz in der Gewalt der Evangelischen, und ihr vorhergehender Gebrauch für die Katholiken fiel nun weg. Dadurch also,

daß solche Stiftungen und Klöster nicht mehr zu ihrer vorherigen Bestimmung gebraucht wurden, geschahe von Seiten der evangelischen Stände ein Eingriff in das Eigenthum der Katholiken; denn diese Stiftungen hatten schon aufgehört, Eigenthum der Katholiken zu seyn. Es ist also der ganzen Verhältniß der beyden Reichstheile nicht zuwider, sondern sehr gemäß, daß die evangelischen Stände die Renten dieses ihres Eigenthums, wenn es gleich nicht mehr zu seiner ersten Widmung gebraucht wurde, wo sie auch befindlich waren, zu beziehen berechtiget bleiben müssen, insofern der Besitz des Entscheidzieles nicht entgegen war.

Wenn aber nicht allein evangelische, sondern auch noch wirklich katholisch gebliebene Stiftungen in unserer Stelle verstanden worden wären, welches doch nach den vorhergehenden Gründen nicht seyn kann (§. 75.), so würde man unter destruirten und verfallenen Stiftungen und Klöstern nur solche annehmen müssen, die, ob sie schon ihrem Materiellen nach noch fortdauren können, dennoch ganz ungebraucht oder ungenutzt gelassen werden. Denn nun sind sie, als Stiftungen betrachtet, nicht mehr, was sie waren, sondern treten in ihre alte Ver-

hältniß gegen das Land, zu dem sie gehören, zurück, in welcher sie vor der Widmung waren, und gehören folglich dem Landesherrn zu, wenn Niemand nach den Gesetzen des Landes ein gegründetes Recht darauf beweisen kann. Daher konnten auch in diesem Falle die Renten solcher Stiftungen dem Landesherrn der verfallenen, oder destruirten Stiftungen, er mochte nun evangelisch oder katholisch seyn, zugesprochen werden.

§. 80.

Bestättigung der bisherigen Ausführung aus der Geschichte, und den Verhandlungen zwischen den beyden Reichstheilen vom Anfange der Reformation an, bis auf den Westphälischen Frieden.

Nun will ich dem, was ich bisher über den wahren Sinn des 47. §. unseres 5. Friedensschlußartickels ausgeführt habe, auch aus der Geschichte, der Kirchentrennung in unserm deutschen Reiche, und den deshalben von den beyden Reichstheilen abgehaltene Verhandlungen das eindringendste Licht verschaffen.

Gleich nach übergebener Augsburgischen Confeßion kamen am 16. August 1530. sieben Katholische und sieben Evangelische zusammen, um sich miteinander in Religionssachen einsweilen, und bis ein allgemeines Concilium würde gehalten werden, zu vergleichen. Die katholischen Deputirten thaten in Absicht auf die Klöster folgende Vorschläge (*), daß

1) alle und jede Klöster von Mann = oder Frauenspersonen, so noch unzerstört, also auch bey ihnen bleiben, und bey Singen, Lesen und andern ihren Gottesdiensten und Kleidungen, ihrer Regel, auch bey Visitirung und Gehorsam ihrer Prälaten, wie vor der Zweyspaltung beschehen, ruhig gelassen, und sie für Gewalt und Muthwillen, der ihnen an ihrer Person, oder Gütern, begegnen möchte, geschützt, und gehandhabt werden sollen.

2) Diejenigen Klöster, welche gänzlich abgethan, und Niemand darinne mehr wäre, auch nach Ersuchung ihres Ordens Obrigkeit nicht besetzt werden möchten, bis zu künftigem Concilio geduldet, deren Gefälle und Einkommens nicht zu eigenem Nutz jeder Ort Obrigkeiten ein=

(*) S. Müllers Historie von der evangelischen Stände Protestation, und Appellation rc. Seite 759. f.

eingezogen, sondern von den Prälaten des Ordens sammt den Bischöffen, erhoben, und bis zu Entscheidung des künftigen Concilii, wie, und was damit zu handeln sey, bewahrlich hinterlegt und erhalten, sobald aber ein Kloster wieder besetzt würde, demselben seine Gefälle und Einkommen wieder gegeben, und gereicht werden sollten.

Daß hier die Katholiken nur von Klöstern in den Staaten der evangelischen Stände reden, ist sonnenklar. Sie machten jetzt aber zum allerersten mal einen Unterschied zwischen gänzlich abgethanen, und noch unzerstörten Klöstern. Sie verstunden unter diesen Worten nicht verwüstete, und noch unverwüstete Klostergebäude. Denn von den gänzlich abgethanen Klöstern sagen sie ausdrücklich, daß wenn sie nicht nach Ersuchung ihres Ordens-Obrigkeit wieder besetzt werden möchten, sie doch bis zum künftigen Concilio geduldet werden sollten. Mithin waren gänzlich abgethane Klöster noch in ihren Gebäuden da, sie stunden noch aufrecht, und sollten noch geduldet, das ist, nicht verwüstet, oder abgerissen werden. Die Katholiken nennten nur diejenige Klöster gänzlich abgethan, in welchen

Nie

Niemand mehr war, oder die von ihren geistlichen Bewohnern, oder Mönchen und Nonnen ledig waren. Auch heißen solche gänzlich abgethane Klöster nicht so viel, als aufgehobene Klostergesellschaften. Denn wenn auch noch nichts weiter, von Seiten der Evangelischen mit den Klöstern und den Klostergesellschaften vorgenommen worden war, als daß sich die Mönche und Nonnen unter völliger Fortdauer ihrer Verbindung nur aus den Klöstern weggemacht, und die Klöster leer gelassen hatten, so wurden sie von den katholischen Ständen selbst, gänzlich abgethane Klöster genannt, und den unzerstöhrten entgegen gesetzt.

Auf diese Vorschläge der katholischen Stände, gaben die evangelischen in ihren Gegenvorschlägen die Antwort (*), daß

1) die Mönche und Nonnen, so in ihren Fürstenthümern und Gebieten noch in Klöstern blieben wären, nach ihrem eigenen Gewissen ausziehen, oder darinne bleiben könnten, und keine Gewalt zu befürchten haben sollten.

 2) Daß

(*) Müller am A. O. Seite 763. 764.

2) Daß aber die ledigen Klöster, das ist solche, die jezt ohne Mönche und Nonnen ledig seyn, in der weltlichen Patronen und Advokaten Bestellung von nun an unverändert und unvermindert stehen bleiben.

3) Von dem Einkommen die Personen, so daraus gezogen und gekommen sind, erhalten, und ihnen zu ihrer Nothdurft, auch zu Unterhaltung der Prediger, Pfarrherr, Schulen, zufördersi der Orten, da die Kirche etwa durch die Klöster bestellet gewesen, davon gereicht, die Uebermaaß (der Ueberschuß) aber beygelegt, und

4) auf einem zu haltenden Concilio darüber, wie die Klöster, und deren Güter in Landen und Orten, darinne sie gelegen, verwendet, auch über die Gefälle, Nutzungen und Renten berathschlaget werden solle.

Also redeten die evangelischen Stände in ihrer Antwort an die Katholischen, nur von Klöstern, die in ihren Landen lagen, und nicht von den Klöstern und Stiftungen in den katholischen Ländern. Sie nennten die gänzlich abgethanen Klöster, ledige Klöster, das ist, solche, so ohne Mönche und Nonnen ledig waren, und unzerstörte Klöster nennten sie

solche.

solche, die noch Mönche und Nonnen hatten. Folglich sollten gänzlich abgethane Klöster nicht verwüstete Klostergebäude heissen, aber auch nicht aufgehobene Klostergesellschaften. Die Klostergebäude mochten immer noch unverletzt da stehen, und die Klostergesellschaften mochten immer noch seyn: so hießen die Klöster doch abgethane Klöster, wenn nur die Klostergesellschaften die Klostergebäude verlassen, und sich auch unter völliger Aufrechterhaltung ihrer Regeln, oder Ordensverbindung an einen andern Ort begeben hatten.

Hierauf nennten die katholischen Deputirten, in der Relation von ihren Unterhandlungen mit den evangelischen (*) die unzerstörten Klöster noch nicht verwüstete Klöster, und die gänzlich abgethanen nennten sie ledige, auch entledigte Klöster, die ohne Mönche und Nonnen waren, und wieder mit solchen besetzt werden sollten.

Da aber diese Deputation den erwünschten Effekt nicht hatte, so wurde eine andere niedergesetzt, die aus drey Katholischen und aus drey Evangelischen bestund. Die Katholischen thaten den

(*) Müller am A. O. Seite 790. f.

den Vortrag. In einer hierüber abgefaßten Geschichte sagt der evangelische Verfasser (*), „der „erledigten und unerledigten Klöster und „Klosterpersonen halben haben sie (die katholischen Deputirten) angezeigt, daß die unzerstörten sollten unabgethan bleiben in dem „Wesen, darinnen sie noch sind, bis auf ein „Concilium, doch daß man sie in ihrem Gottesdienst unverhindert lassen, und daran nicht „verhindern sollte, wie an etlichen Orten geschehen, und da sie nicht ihren klösterlichen Habit trügen, daß sie den hinfort tragen sollten. „Dieweil auch Ordensleute wären, die herausgetrieben, oder gangen und wieder hinein begehrten, daß ihnen solches auch verstattet würde. „— Aber mit den abgethanen Klöstern hielten sie dieß für ein bequem Mittel, daß dieselben Klöster, dieweil sie für billig ansehen, „daß die zu keinem andern Gottesdienst, dann „der Lande, darinn sie gelegen, zu gebrauchen, „noch zu alieniren, zu Kaiserlicher Majestät „Händen und Bedenken bis auf ein Concilium „gestellt würden."

Von der Gegenantwort der evangelischen Deputirten sagt die Geschichte:

„Was

(*) Müller am A. O. Seite 805. f.

„Was die unverledigten und verledig„ten Klöster belangte, ließe man sich verdünken, „daß in obberührten Gegenfürschlägen des Aus„schuß der XIV. so viel angezeigt und Erbieten „beschehen, daß man sich weiter nicht erbieten „mögen. Es wollten sich auch die verordneten „drey dieses Ausschußtheils unzweiffentlich ver„sehen, wenn dieselbige Fürschläge und Erbieten „dem genommenen Abschiede, nach Kaiserl. Maj. „fürgetragen würden, Ihre Maj. würde diesen „Artickel auf ein Concilium darauf beruhen zu „lassen keine Ungefallen tragen. Und so die „verledigten Klöster in Kaiserl. Maj. sollten „gestellt werden, erfordert die Nothdurft, zuvor „zu vernehmen, wie es sollte mit der Verwal„tung derselbigen verledigten Klöster gehal„ten werden, und ob Ceremonien, wie die in „denselbigen Klöstern gefallen, auch sollten „bis zu einem Concilium unaufgericht bleiben, „oder nicht."

Hieraus zeigt sich abermal sonnenklar, daß die verledigten Klöster, die vorher gänzlich abgethane genannt worden, keine zu Grunde gerichtete Klostergebäude sind; weil sonst nicht hätte darüber gehandelt werden können, ob sie sollen in die Hände des Kaisers gestellt, oder

ob darinnen die bisherigen Klosterceremonien bis zum Concilio unaufgerichtet bleiben sollen. Auch konnten diese verledigten Klöster, nicht aufgehobene Klostergesellschaften bedeuten, weil die Deputirten des evangelischen Religionstheiles, nur dieß wissen wollten, ob die Klostergebäude zu den vorigen Klosterceremonien weiter gebraucht werden sollten, oder nicht. Sie wollten das nicht wissen, ob die Klostergesellschaften in die Klöster wieder gesetzt, oder daraus versorgt werden sollten, oder nicht. Nur darüber verlangten sie Auskunft, ob die vormalige sämmtliche Ceremonien in solchen Klöstern bis zu einem Concilio unaufgerichtet bleiben, oder darinn wieder hergestellt werden sollten. Es war ihnen nicht zuwider, daß die Klostergesellschaften, die Klöster bewohnten und benutzten, nur sollten sie ihre alte Klosterceremonien nicht mehr üben.

Als hierauf der Herzog Heinrich von Braunschweig den Evangelischen die Proposition machte, daß sie den Mönchen und Nonnen die Klöster wieder zustellen sollten, die sie ihnen entzogen hätten; so antworteten ihm die Evangelischen (*) „die Möncherey und Nonnerey

(*) Müller am A. O. Seite 836. 837.

„nerey wäre bey ihnen theils durch den „Baurentumult, theils, durch vieler Mön„che und Nonnen freywilliges Ausgehen „aus den Klöstern, theils auch durch christ„liche Einsehung der Obrigkeit, den Unruhen, „welche ihren Ländern bevorgestanden, zu weh„ren, gefallen, und das könnten sie Gewissens„halber nicht thun, diese bereits gefallene „Möncherey und Nonnerey wieder aufzurichten." Also erklärten hier die Evangelischen, wie die Klöster in ihren Ländern ledig worden wären, nämlich solches sey nicht, durch bloße obrigkeitliche Vertreibung der Klosterpersonen, sondern auch durch die bäurische Empörung und durch freywillige Auswanderung einiger Klostergesellschaften geschehen. Die abgethanen, oder verledigten Klöster also bedeuten nicht bestimmt aufgehobene Klöster, sondern nur Klöster, welche von Mönchen und Nonnen entblößt sind, diese Entblößung mag nun von freywilliger Auswanderung der Mönche und Nonnen, oder von Verjagung derselbigen im Kriege, oder von Aussterben, oder endlich von obrigkeitlicher Aufhebung der Klostergesellschaften in den Klöstern herrühren. Genug, daß man aus den Ausdrücken: abgethane, oder de-

struirte Klöster nicht bestimmt auf eine obrigkeitliche Aufhebung derselbigen schließen kann.

In den Kompositionsmitteln, welche unterm 13. September 1530. durch Georg Truchseß und den Badischen Kanzler Vehus vorgeschlagen worden, werden die unzerstörten Klöster solche genannt, die noch in ihrem Esse stehen (*), die gänzlich abgethanen Klöster aber heissen leere Klöster. Lauter klare Beweißthümer, daß die Worte: abgethane, zerstörte, verledigte Klöster weder bestimmt auf zerrüttete Klostergebäude, noch auf obrigkeitlich aufgehobene Klostergesellschaften schließen lassen.

In dem Augsburgischen Reichsabschiede vom Jahr 1530. redet der 25. §. von abgethanen und verwüsteten Klöstern, Pfarrkirchen und Altären; der 32ste von zugethanen und versperrten Klöstern; der 33ste von leer gewordenen und dadurch ganz abgethanen und gänzlich in Abgang gekommenen Klöstern; der 61ste von abgethanen, verwüsteten, verödeten, eingenommenen Stiftungen und Klöstern, auch von abgebrochenen und

(*) Müller am A. O. Seite 875. 876.

und wieder aufzubauenden Klöstern. Hier sind alle Veränderungen, die mit den Klöstern vorgegangen waren, ausgedruckt, und man sieht deutlich, daß die Worte, destruirte und verfallene Klöster nicht eben physisch zerrüttete Klostergebäude, oder obrigkeitlich aufgehobene Gesellschaften bedeuten, sondern daß immer aus dem ganzen Zusammenhange einer Rede erst ausgeforscht werden muß, ob sie das eine, oder das andere, oder nur eine Leerwerdung der Klöster anzeigen.

Es wurde nun zwar in dem angeführten Augsburgischen Reichsabschiede verordnet, daß die abgebrochenen Klöster und Stiftungen wieder hergestellt, die abgethanen wieder auf ihren alten Fuß gesetzt und den verjagten Klosterpersonen, die Güter und Einkünfte der Klöster, wieder eingeräumt werden sollten. Allein, die evangelischen Stände wollten sich durchaus nicht dazu verstehen, und hielten sich besonders in ihrem Gewissen verpflichtet, die Reformation der Klöster fortzusetzen. Das Recht, dieses zu thun, sahen sie für eine unzertrennliche Folge der hohen Landesherrlichen Gerechtsamen an, und die geistlichen Güter, welche die Mönche und Nonnen immer gehabt hatten, hielten und erklä-

erklärten sie für Güter, die für die Diener der Kirche und zu andern heilsamen Gebrauch gehörten, von den Mönchen aber nicht als ihr Eigenthum gefordert werden könnten. Dieß alles äußerten sie besonders in den Unterhandlungen, welche sie mit dem kaiserlichen Vicekanzler D. Held im Jahr 1537. hielten. Im Jahr 1540. erklärten sie diese ihre Gedanken wegen der eingezogenen und reformirten Kirchengüter und Klöster dem kaiserlichen Minister Cardinal Granvella, freymüthig und vollständig. Im Jahr 1541. gab der Kaiser Karl der fünfte den evangelischen Ständen die berühmte Deklaration, daß sie die Klöster nur nicht abbrechen und ganz abthun, oder abreissen sollten, sonst aber das Recht hätten, heilsame Verbesserungen, oder Reformationen mit den Mönchen und Nonnen vorzunehmen, und die Inhaber der geistlichen Stiftungen sollten ohne Rücksicht der Religion alle ihre jährliche Renten ruhig behalten und geniessen. Dieses wurde auch nachher, besonders, was die Verabfolgung der Klostereinkünfte, auch der ausländischen, betrift, in dem Reichsabschiede vom Jahr 1544. bestimmt wiederholt.

Das

Das allgemeine Concilium, auf welches die Religionsvereinigung ausgesetzt wurde, kam aber nicht zu Stande, und die evangelischen Stände reformirten nicht nur von Zeit zu Zeit immer mehrere Klöster, sondern es wurden auch besonders in dem Religions- und nachher in dem 30jährigen Kriege manche Stiftungs- und Klostergebäude eingerissen, und viele, die leer gestanden hatten, fielen zusammen. Die katholischen Stände sahen nun das zu allen Zeiten sehr ungern, daß die Evangelischen wegen der von ihnen reformirten, oder in ihren Ländern eingegangenen Klöster-Einkünfte aus den katholischen Ländern ziehen wollten und durften. Was sie nur dagegen aufbringen konnten, das thaten sie alles.

§. 81.

Bestättigung des dargestellten Sinnes des 47. §. des 5. Artickels des Westphälischen Friedens aus der Geschichte der Friedenshandlungen.

Als nun die Westphälischen Friedenshandlungen vorgenommen wurden, brachten die evangelischen Stände diesen wichtigen Punkt mit unter ihre geistliche Beschwerden, und fordert en

derten, daß alle Renten, welche zu den evangelischen Stiftern, Klöstern, Hospitälern rc. gehörten, aus den katholischen Ländern richtig abgeliefert werden sollten. Dieß war der 4te Punkt der evangelischen geistlichen Beschwerden vom December 1645, welche von Meiern in den Westphälischen Friedenshandlungen T. II. Seite 522. f. verleget. Die katholischen Stände läugneten in ihren Gegenbeschwerden vom 2. Februar 1646. nicht, daß sie die Verabfolgung der Renten aus ihren Landen an die Evangelischen wegen aufgehobener geistlicher Fundationen erschwerten, aber sie behaupteten, daß die Evangelischen deswegen keine Beschwerden zu führen hätten, sondern sie, die Katholischen, vielmehr sich darüber beklagen müßten, daß die evangelischen Stände dergleichen Renten aus den katholischen Ländern forderten. Kurz! die Katholiken wollten den evangelischen Ständen jene Renten, die vormals zu den Klöstern gehört hatten, welche von den Evangelischen eingenommen, und reformirt worden waren, durchaus nicht aus ihren Ländern verabfolgen lassen. Es ist hieraus kein natürlicherer Schluß zu ziehen, als der, daß, wenn die von den evangelischen Ständen eingenommene und reformirte Klöster

gar

gar abgebrochen, abgerissen oder destruirt waren und ganz ledig standen, die Katholiken destoweniger Neigung haben konnten, die aus ihren Landen diesen destruirten Klöstern ehemals zuständig gewesene Einkünfte an die evangelischen Stände abliefern zu lassen.

Die evangelischen Stände gaben hierauf unterm 14. Februar ihre Gegenerklärung dahin:

1) Die Renten, welche den evangelischen Stiftungen zuständig wären, sollten unweigerlich von den Katholiken verabfolget werden;

2) alle Gefälle und Einkünfte, welche die Evangelischen zu ihrem Gottesdienst, oder zu andern milden Sachen gestiftet hätten, sollten an den Ort, dahin sie geordnet worden, unweigerlich geliefert werden, wenn auch gleich die Stifter, oder deren Nachkommen zu der katholischen Kirche übertretten sollten.

3) Die Renten und Einkünfte, welche aus andern Territorien solchen Stiftungen zuständig, die im Jahr 1646. ganz destruirt und abgegangen, sollten denjenigen verbleiben, der im Jahr 1618. diese Renten gezogen; aber die Renten derjenigen Klöster, die seit 1618. desolat worden, oder künftig noch in Abgang

kommen würden, sollten in das Territorium folgen, darinn das abgegangene Kloster gelegen.

4) Diejenigen Stifte, oder Klöster, welche im Jahr 1618. in andern Ländern die Novalzehnden bezogen hätten, sollten bey diesem Rechte auch für die Zukunft gelassen werden; diejenigen aber, welche im Jahr 1618. keine Novalzehenden zu beziehen gehabt, solche auch hinführo nicht fordern, und endlich sollte

5) dasjenige, was im Religionsfrieden in dem §.: Als auch den Ständen ꝛc. verordnet worden, unveränderlich gehalten werden.

Nur der 5te Artikel redet von den Renten, welche die Katholischen aus ihren geistlichen Gütern zu beziehen hatten. Die vorhergehenden 4. Artickel handeln einzig und allein von Einkünften der evangelischen Stiftungen und Klöster. Die destruirten, desolirten und abgegangenen Klöster, von welchen der dritte Artickel spricht, sind nicht eingenommene, reformirte, oder aufgehobene Klostergesellschaften. Denn von reformirten, oder evangelischen Fundationen redet schon der erste Artickel. Auch unter den seit 1618. her desolirten oder noch künftig in Abgang kommenden Klöstern konnten keine aufgehobene Klöster verstanden werden.

Denn

Denn die evangelischen Stände hatten sich schon ausdrücklich dahin erklärt, daß sie von 1618. an keine katholische Klöster weiter reformiren wollten. Also bedeuten die Worte: destruirte, desolirte und abgegangene Stiftungen und Klöster entweder nur physisch verfallene, oder ledig stehende Klostergebäude.

Die katholischen Stände liessen sich in ihrer Gegenerklärung vom 7. März 1646. auf die von den evangelischen gethane specielle Forderungen ganz und gar nicht ein, sondern äußerten nur dieß, daß sie von den Gefällen, Zinsen und Zehenden, die sie in der Herren Protestirenden Territoriis fallen und einzunehmen hätten, die Ministeria, Schulen rc. in den evangelischen Ländern 40 Jahre über bestellen lassen wollten. Sonst erinnerten die Katholiken bey den Vorschlägen der evangelischen Stände nichts.

Bey den hierauf folgenden protokollarischen Verhandlungen zwischen den evangelischen und katholischen Deputirten äußerten die letzten in der Sitzung vom 11. April 1646. (*) „es sey „um ihre (der Katholischen) Vorschläge also „bewandt, daß die Herren Augsburgischen Con-

(*) v. Meiern am A. D. T. II. Seite 605. ff.

„feßionsverwandte diejenigen geistlichen Güter, „so sie vormals im Besitz gehabt, oder noch „haben, fördershin auch behalten, contra vero „ipsi (Catholici) nihil accipiant." Aber die evangelischen Stände repetirten in der Sitzung von 14 April 1646. ihr vormaliges 4 Gravamen in Absicht der Renten der geistlichen Güter.

In der siebenten Konferenz vom 18. April 1646. erklärten sich die katholischen Stände dahin, daß den Herren Augsburgischen Confeßionsverwandten auf 50 bis 60 Jahre lang die Mediatstifter und geistliche Güter, welche sie im Jahr 1627. inne gehabt, und noch hätten, verbleiben sollten. Die evangelischen Deputirten waren aber mit dieser Erklärung der Katholiken nicht zufrieden. Unterm 9. Jun. 1646. gaben die Evangelischen eine weitere Erklärung in Absicht auf die Beschwerden, und wegen der geistlichen Renten wiederholten sie im 35. und 36. Punkten im Wesentlichen noch das, was sie unterm 14. Februar vorgeschlagen hatten (*)

Die Katholiken übergaben unterm 2. Julius besagten Jahres abermalige Kompositionsvorschläge,

(*) v. Meiern am A. O. T. III. Seite 160 ff.

schläge, aber von geistlichen Renten sagten sie darinne kein Wort. Die evangelischen Stände stellten nun zu Münster Deliberationen unter sich darüber an. In der Seßion vom 11. Julius 1646. proponirte das Direktorium 14. Fragen, darunter die 10 und 12 diese waren: „weilen die Katholischen das Caput von den reditibus silentio præterirt, ob es bey dem evangelischen Aussatz Artickel 35. zu lassen, oder blos auf der disposition des Religionsfriedens zu stellen seyn möchte? Wie es mit den reditibus und Einkünften der destruirten oder ganz desolat gemachter Stift und Klöster gehalten werden sollte. Die Vota über diese Fragen wurden gesammelt, und das Conclusum gieng dahin: Ratione deren zu den Immediat- und Mediatstiftern, Klöstern und Gütern gehörigen Renten, Gütern, Zehenden und Zinsen würden dieselben utrinque billig denenselben in futurum ab- und ausgefolgt, die dießfalls Anno 1620. in possessione vel quasi sich befunden — bey den destruirten, und desolat gewordenen Stiftern und Klöstern habe es bey dem in der Erklärung der Evangelischen vom 9. Junii enthaltenen 36. Artickel sein Bewenden.“

Die Evangelischen faßten hierauf zu Münster einen Aufsatz ab, und communicirten ihn unterm 25. Jul. per dictaturam, in welchem sie n. 18. der geistlichen Renten wegen im wesentlichen das Gleiche setzten, was schon vorher in den evangelischen Vorschlägen vom 9. Jun., Artikel 35 und 36 enthalten war, nur daß hier statt des Jahrs 1618. das Entscheidjahr 1621. angenommen wurde (*). Es traten endlich die evangelischen Stände zu Münster, und die zu Oßnabrück zu Längerich zusammen und faßten ihre Erklärung in puncto gravaminum gemeinschaftlich ab. Der Punkt, welcher die geistlichen Renten betrifft, wurde im 17. Artikel eben so ausgedrückt, wie es in dem münsterschen Aufsatze vom 25. Julii geschehen war (**).

Die Katholiken äußerten in ihren Bedenken vom 19. September 1646, daß alles, was die Augsburgischen Confeßionsverwandten in ihrem Aufsatze wegen Renten, Zinß, Gülten und Zehenden meldeten, im Religionsfrieden genugsam versehen sey, dabey dieser Artikel, so viel derselbe dem Reli-

(*) Meiern T. III. Seite 283.
(**) Meiern T. III. Seite 330 ff.

Religionsfrieden gemäß, billig sein unveränderte Verbleiben habe. Also stimmten in diesem Punkte die Katholiken mit den Evangelischen in so weit überein, als er in dem Religionsfrieden enthalten und ausgedruckt wäre. Da sie also nicht ganz determinirt antworteten, so scheint es, daß sie noch manches dabey im Sinne behalten haben.

Hierauf aber handelten die evangelischen Stände unter sich weiter, und zwischen ihnen und den Katholiken entstund über die Ordnung der Materien, und die Art, sie zu behandeln, Streit. Da aber beyde Theile nicht zusammen kamen; so überliessen die evangelischen Stände dem Schwedischen Minister Salvius, mit den kaiserlichen Kommissarien die Sachen zu traktiren. Am 16. Nov. 1646. war also zwischen dem Grafen von Trautmannsdorf, und dem Salvius Konferenz, in welcher mit Zuziehung etlicher evangelischer Deputirten alle Artikel discursweise und ohne etwas endliches zu beschliessen, durchgegangen wurden. Dabey aber ist sehr merkwürdig, daß dießmal der 17. Artikel in der Evangelischen zu Längerich abgefaßten Gegenerklärung, der die geistlichen Renten betraf, ganz übergangen, und weder gebilligt, noch ver-

wor-

worfen wurde. Es schien daraus so viel zu erhellen, daß die Katholiken nicht so ganz in diesem Punkte mit den Aeusserungen der evangelischen Stände zufrieden waren, sondern, wie ich bereits vorher bemerkt habe, etwas im Sinne behielten, das sie wegen der Folgen den Evangelischen zu eröffnen nicht für gut hielten. Salvius machte einen Aufsatz, um in der Konferenz mit dem Grafen Trautmannsdorf so zu traktiren, daß die darinne enthaltene Punkte in das Friedensinstrument gesetzt werden sollten. In diesem Aufsatze heißt es über die geistlichen Renten also:

> Reditus, Cenſus, Decimæ, penſiones, quæ vigore pacis religioſæ *Evangelicorum* vel immediatis vel mediatis ante vel poſt religionis pacem acquiſitis eccleſiaſticis bonis e Catholicorum provinciis debentur, absque ulla exceptione ſolvantur. — Reditus etiam, Decimæ, Canones, & penſiones, ex alienis territoriis debitæ iis fundationibus, quæ jam pridem conſilio, caſu, vel hac temporum infelicitate deſtructæ ſunt, aut poſt illa

deſtrui

destrui contigerit, iis exsolvantur, in quorum territorio *locus destructus aut desolatus est situs.*

Man sieht, daß hier die Rede nur wie vorher immer von evangelischen Stiftungen und von dem Verfall der Stiftungsorte war, nicht von Aufhebung der Klostergesellschaften. Eine aufgehobene Klostergesellschaft kann wohl nicht *locus destructus* oder *desolatus* genennet werden. Es wurde aber der Aufsatz des Salvius nicht angenommen, und die Konferenz endigte sich, ohne die gewünschte Effekte zu bewirken. Salvius gieng also am 21. Nov. von Münster wieder nach Oßnabrück zurück. An dem nämlichen Tage händigte der Graf Trautmannsdorf den evangelischen Deputirten die sogenannte endliche Erklärung (*) der Katholiken ein; aber über die geistlichen Renten war keine Sylbe darinnen zu finden, wie solches auch die Evangelischen bemerkten, und in ihrer Punktation, welche sie den kaiserlichen Gesandten vortrugen, n. 14. anführten. In der That ist dieß ein sehr einleuchtender Beweis, daß die Katholiken über den Punkt nicht mit der Sprache heraus-

(*) Meiern T. III. Seite 439.

gehen wollten, und also dabey etwas dachten, welches sie den Evangelischen verbergen zu müssen glaubten.

Am 22. Dec. 1646. faßten die evangelischen Stände über die Differenzien zwischen ihren Erklärungen über die Religionsbeschwerden, und den Erklärungen der kaiserlichen Gesandten ihre Conclusa ab. In Ansehung des 17. Längerichischen Artikels, welcher die geistlichen Renten angeht, schlossen die Evangelischen: „Ist pro concesso anzunehmen, und daher beym evangelischen Aufsatz zu beharren."

In der am 6. Febr. 1647. gehaltenen dritten Konferenz (*) fragte Salvius wegen mehr gedachten 17. Längerichischen Artikels die kaiserlichen Gesandten ganz bestimmt: „concediren Sie den 17. Artikel?" Graf Trautmannsdorf fragte: wovon er handele? und Vollmar antwortete: „von Renten, Gülten, Zehenden und Zinsen." Graf Trautmannsdorf sagte weiter nichts als das Wörtgen: Nun. Man konnte also nicht genau sehen, ob die Katholischen solchen Artikel zugäben, oder nicht. Sie liessen sich in der That nicht determinirt über den-

(*) Meiern T. IV. Seite 60. 77.

denselbigen heraus, so wie sie es bisher immer gemacht hatten. Da nun dieser Artikel von den Evangelischen war aufgesetzt worden, und die Katholiken auf dringendes Anhalten der Evangelischen nichts bestimmtes dabey erinnerten, so mußte er wohl in demjenigen Sinne gelten, in welchem ihn die Augsburgischen Confeßionsverwandten genommen hatten, und durchaus nicht in einem Verstande, den ihm die Katholiken in der Folge der Zeit geben wollten, oder konnten.

Nach geendigten Konferenzien setzten die Kaiserlichen über die Abthuung der Beschwerden eine besondere Erklärung auf, in welcher sie den Artikel wegen der geistlichen Renten also ausdrückten (*):

„Was die Renten, Zinß und Gülten der „Geistlichen anlangt, soll es bey demjenigen, was derentwegen im Religionsfrieden verordnet ist, sein Verbleibens haben, und diejenigen Geistliche, so aus „ihren unter Augsburgischer Confeßionsstände Obrigkeit gelegenen Kirchen, Klöstern und Stiftungen ausgewichen, „und

(*) Meiern T. IV. Seite 85.

„und sich unter diejenige katholische Obrig„keiten begeben haben, unter welchen ein „Theil zu ihren anderwärts eingehabten „Kirchen, Klöstern und Stiftungen gehö„rige Renten und Einkommens gelegen „ist, bey solchen ihren eingehabten und ge„noßenen Gütern, Renten, Gülten und „Einkünften unturbirt gelassen, und für„terhin erhalten werden."

Diese Erklärung war allerdings höchst bedenklich. Solche Klöster in den Ländern der Evangelischen, welche von den katholischen Geistlichen verlassen worden, waren desolat. Mithin sollten die Renten aus katholischen Ländern, die solchen Klöstern zuständig gewesen waren, nach der Erklärung der evangelischen Stände den evangelischen Landesherren gehören, wenn sie die erwähnten Renten im Entscheidjahre bezogen hätten, oder wenn die Geistlichen aus den Klöstern nach dem Entscheidjahre ausgewichen wären. Aber nach dieser Erklärung der kaiserlichen Gesandten sollten die gedachten Renten nicht bey der Stiftung in den evangelischen Landen bleiben, sondern den weggewichenen Geistlichen überlassen werden. Dieß war der Absicht der evangelischen Stände ganz entgegen. Dabey

aber

aber ist doch so viel klar, daß die Katholiken den Fall ganz und gar nicht dachten, wenigstens hier nicht ausdrückten, daß, wenn die katholischen Stände ein katholisches Kloster in ihren Landen aufheben würden, die in den evangelischen Ländern fallende und dem Kloster zuständige Renten dem katholischen Landesherrn zufallen sollten. Die Erklärung der Katholiken hält hiervon keinen Buchstaben in sich.

Am 25. Februar 1647. übergaben die Evangelischen ihre Gegenerklärung lateinisch und deutsch. Sie legten dabey den Aufsatz des Salvius zum Grunde, und trugen die in dem über die 56 Differenzen gefaßten Concluso enthaltenen Erinnerungen dazu. Es heißt im lateinischen Art. XVII. ausdrücklich (*):

> Reditus, Census, Decimæ, pensiones, quæ vigore pacis religiosæ Evangelicorum vel mediatis vel immediatis fundationibus ante vel post pacem Religionis acquisitis, e Catholicorum provinciis debentur, *absque* ulla *exceptione* solvantur. —

Redi-

(*) Meiern T. IV. Seite 94 ff.

Reditus etiam nec non decimæ, Canones, & pensiones Evangelicis fundationibus jam destructis & collapsis ex alienis territoriis debitæ iis exsolvantur, qui Anno 1624. 1. Januar. in possessione perceptionis, vel quasi fuerunt. Quæ vero ab Anno 1624. destructæ fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones & ex alienis territoriis domino *destructi monasterii* &c. *seu loci, in quo id futurum* fuit, exsolvantur.

Es ist hier offenbar, wie es von Anfange der Unterhandlungen her immer gewesen war, nur von einer Destruktion der Klöster die Rede, wodurch die bloße moralische Tödtung, oder obrigkeitliche politische Aufhebung der Klostergesellschaften ausgeschlossen wird. Die Evangelischen reden auch deutlich von lauter evangelischen Fundationen. Der deutsche Aufsatz drückt den 17. Artikel so aus:

„Wegen der Rente, Gülte, Zehend und „Zinsen, bleibt es billig bey den klaren „Buchstaben des Religionsfriedens, daß „die Renten, Gülte, Zehend und Zinsen, „die

„die denen evangelischen Stiftungen, sie
„seyen mediat- oder immediat, vor, oder
„nach dem Religionsfrieden in evangelische
„Hände kommen, aus den katholischen Lan-
„den zugehörig sind, ihnen dieselbe hin-
„führo unweigerlich gefolget werden.

„Die Rente, Gülte, Zinß und Zehen-
„den aber, welche aus andern territoriis
„solchen Stiftungen zuständig, die anjetzt
„ganz destruirt und abgegangen, sollen
„denen, oder wie es in den ersten evan-
„gelischen Vorschlägen vom 14. Febr. 1646.
„hieß, demjenigen, welches Herr Hof-
„rath Brauer bemerken wolle, verbleiben,
„die oder der, Anno 1624. den 1. Jan.
„in possessione vel quasi gewest, dieselbe
„reditus zu empfahen; sollten aber seithero
„Anno 1624. den 1. Jan. an Klöster de-
„solat worden seyn, oder künftig in Abgang
„kommen, sollen die Intraden, die aus
„andern territoriis dahin gewidmet, noch-
„mals in das territorium folgen, da-
„rinnen das abgegangene Kloster
„gelegen."

So sehr auch dieser deutsche Artikel von dem lateinischen sich unterscheidet, so klar ist doch

das,

das, daß von keiner obrigkeitlichen politischen Aufhebung der Klostergesellschaft die Rede sey. Ein abgegangenes, oder desolirtes Kloster heißt hier nicht eine aufgehobene Klostergesellschaft, weil es vom Anfange der Unterhandlungen zwischen den Katholiken und Evangelischen nie so genommen worden war.

Nun faßten die Katholiken ihre letzte Gegenerklärung ab. Sie fanden die Forderungen der Evangelischen so außerordentlich, daß sie sich darüber ganz entrüsteten. Sie verstunden ganz gewiß, daß die Augsburgischen Confeßionsverwandten alle nur mögliche Vortheile für ihren Religionstheil suchten, und das Interesse der Katholiken eigentlich nicht vor Augen hätten. Da sie nun ihre letzte Erklärung auf den evangelischen Aufsatz machten; so haben sie in derselbigen zuverläßig so deutlich reden wollen, als sie konnten, zuverläßig ihre Prätensionen gegen die Evangelischen so faßlich und bestimmt ausgedrückt, als es ihnen möglich war. Was sie nun in ihrem Aufsatze nicht nach ihren vorhergehenden Deklarationen, sondern blos nach den Deklarationen der Evangelischen ausdrückten, dabey konnten sie natürlicher Weise nichts anders denken, als was die Evangelischen dachten.

dachten. Nun war aber die Erklärung der Katholiken über den Punkt von den geistlichen Renten in ihrem unter dem 5ten Merz übergebenen Aufsatze diese:

Art. XVII. Ratione redituum cujuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium ante omnia observetur id, quod in pace religionis §. Dagegen sollen die Stände, so der Augsburgischen Confeßion &c. & §. Alsdann auch den Ständen der alten Religion ꝛc. dispositum invenitur, ii vero reditus, census, Decimæ, pensiones, quæ vigore jam dictæ pacis Religionis statibus augustanæ confessionis ob mediatas vel immediatas fundationes ecclesiasticas ante vel post pacem religiosam acquisitas, e catholicorum provinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi Anno 1624. 1. Januar. fuerunt, absque ulla exceptione solvantur.

Reditus etiam nec non decimæ, canones & pensiones Augustanæ Confessionis statibus, fundationibus jam de-

destructis, & collapsis, ex alienis territoriis debitæ, iis exsolvantur, qui Anno 1624. 1. Januar. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt; quæ vero ab Anno 1624. destructæ fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam ex alienis territoriis *domino destructi monasterii, seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur.*

Die Evangelischen machten nun noch ihre Anmerkungen zu jedem Artikel dieses katholischen Aufsatzes (*). Aber bey den angeführten Worten des 17ten Artikels erinnerten sie nichts, und gaben also zu erkennen, daß in diesem Stück der Sinn ihrer gemachten Forderungen von den Katholiken getroffen worden sey. Mithin können und dürfen nun die katholischen Stände von keiner politischen Klosteraufhebung die Worte dieses Artickels verstehen, wenn die evangelischen Stände, von welchen gleichwohl der Artickel herrührt, diesen Sinn nicht gehabt, und nicht erklärt haben. Daß aber die Augsburgischen Confeßionsverwandten Stände nie der Meynung gewesen sind, daß die Katholischen ihre Stiftungen und Klöster mit

(*) Meiern T. IV. Seite 245. ff.

mit Beybehaltung der katholischen Kirchenverfassung aus Staatsräson aufheben, und die in den evangelischen Landen fallende Renten derselbigen sich zu ihren politischen Absichten zueignen könnten, ist schon daraus hinlänglich klar, daß sie in allen Friedensverhandlungen, und in allen ihren Aufsätzen nie einer solchen Klosteraufhebung auch nur mit einer Sylbe erwähnt haben; daß sie im vorliegenden Artikel kein Wort von den Renten der katholischen Klöster und Stiftungen gesagt haben, daß sie nie die Absicht geäussert haben, über blos katholische Kirchenangelegenheiten Verträge zu schließen, und den katholischen Geistlichen ihre Gerechtsame über die katholischen Klöster und Stifter Vertragsweise zu entziehen, und den weltlichen katholischen Regenten zuzuwenden, und daß sie nie im Sinne gehabt haben, die Revenüen, welche zu den katholischen Stiftungen aus ihren Ländern damals noch gehörten, der willkührlichen Disposition der katholischen Stände zu unterwerfen.

Unterm 4. April 1647. entwarfen nun die Katholiken den ganzen Aufsatz, wie er den gemachten Erinnerungen der Evangelischen gemäß in das Friedensinstrument eingerückt werden sollte, und die Evangelischen stimmten in dem unterm

5. April noch ihrer Seits übergebenen Aufsatze vollkommen damit überein. Daher ist dann dieser Artikel von den geistlichen Einkünften so, wie er im Friedensinstrument steht, mit Bewilligung beyder Religionstheile dem Sinne der Evangelischen gemäß entworfen, und ausgedrückt worden.

§. 82.

Der Hauptschluß aus dem Vorhergehenden.

Ich habe also, wie ich glaube, nicht nur hinreichend bewiesen, sondern auch aus der Geschichte der Unterhandlungen zwischen den beyden hohen Reichstheilen bestätigt, daß in dem 27. §. des 5. Artikels des Westphälischen Friedensschlusses von keiner Klosteraufhebnng in den katholischen Staaten Deutschlandes die Rede seyn, und auch aus dieser Stelle schlechterdings nicht bewiesen werden könne: daß ein katholischer Reichsstand, der in seinem Lande katholische Stiftungen aufhebt, die Güter und Einkünfte, welche solchen Stiftungen aus evangelischen Ländern zugehört haben, an sich zu ziehen berechtiget sey.

§. 83.

Daß der katholische Regent, der ein Kloster in seinen Staaten aufhebt, kein Recht habe, die Güter und Einkünfte des Klosters in fremden, besonders evangelischen Ländern an sich zu ziehen, wird bewiesen 1) aus der wesentlichen Gerechtigkeit.

Ich gehe daher zur Entscheidung der Frage selbst fort:

Wem gehören die Einkünfte, die eine katholische Stiftung, oder ein katholisches Kloster in evangelischen Ländern zu beziehen hatten, in dem Falle, da es von seinem Landesherrn, es sey rechtmäßig, oder unrechtmäßig aufgehoben wird? ist der Landesherr des Klosters berechtiget, solche Einkünfte zu fordern, und sie nach seinen Absichten zu verwenden? oder ist der evangelische Landesherr, unter welchem die Revenüen liegen, befugt, dieselbige einzuziehen, und in seinem Lande zu verwenden?

Die wahre wesentliche Gerechtigkeit spricht dem katholischen Landesherrn des aufgehobenen

Klosters alles Recht auf die Güter und Revenüen des Klosters in dem Lande eines andern Reichsstandes, besonders eines Evangelischen ab. Es sind aber die Güter und Einkünfte des Klosters in dem fremden Lande entweder wirkliche Stiftungsgüter, oder Güter, die von dem Kloster auf gemeine Weise erworben worden. Ich will auf beyde Arten von Gütern Rücksicht nehmen. Wenn die geistliche Stiftung, zu welcher gewisse Güter und Revenüen gewidmet waren, zu nichts wird; so hört auch die Bestimmung auf, welche jene Güter und Revenüen hatten. Es kommt nicht auf die letzte Absicht bey dieser Bestimmung oder Widmung an, die man denken kann, sondern einzig und allein auf die besondere Absicht, die den wahren Grund der Stiftung darstellte. Was bekümmert sich ein Stifter, oder ein Erwerber um den letzten Hauptzweck, auf welchen alle Stiftungen und Erwerbungen abzielen können. Er intendirte seinen eigenen, seinen besondern Zweck, und wenn er den nicht erreichen konnte, so wars ihm nicht um den allgemeinen letzten Zweck zu thun. Wer ein Gut zur Kultur der Wissenschaften einer bestimmten Akademie zuwendet, oder widmet, dem ists ganz und gar nicht einerley,

ob

ob eine andere Akademie, oder ein anderer einzelner Mann diese Güter zur Kultur der Wissenschaften, oder zur Beförderung des allgemeinen Besten der Gesellschaft braucht. Er wollte gerade nur diese bestimmte Akademie zur Verwalterinn seiner Güter haben.

Das allgemeine Beste der Gesellschaft ist die letzte Hauptabsicht aller bürgerlichen Thätigkeit, oder soll es wenigstens seyn. Wenn ich nun für eine gewisse Klasse von Armen einen gewissen Fond stifte, was würde ich dazu sagen, wenn der Regent die ganze Klasse von Armen nicht mehr in seinem Staate dulten, oder nicht mehr unterstützen lassen wollte, meinen Fond aber aus dem Grunde an sich zöge, weil er dadurch die letzte Hauptabsicht des Staats, das allgemeine Beste auf eine andere Art mit meinem Fond befördern könnte und wollte? Der Fond war mein, und ich wollte ihn nur für diese Klasse von Armen bestimmt wissen, und nicht zu einer andern besondern Absicht. Wie kann man nun diesen Fond an sich ziehen, um eine andere besondere Absicht, die nicht die meinige war, damit zu bewirken? Wenn das nicht offenbar ungerecht ist, so giebt es ganz und gar keine Ungerechtigkeit mehr. Ich bestimme

einem Mädchen ein jährliches Einkommen von 1000. Rthlr. wenn sie meinen Freund, den Philaret, heyrathet. Wenn nun der Regent, in dessen Landen der Philaret wohnt, den Philaret seiner bürgerlichen Rechte berauben, und ihn zur Ehe untüchtig erklären, von mir aber fordern wollte, daß ich das Mädgen aus meinem Lande mit den jährlichen Revenüen der tausend Thaler, oder doch wenigstens die tausend Thaler abfolgen lassen müßte, weil er dieses Mädchen an einen andern verheyrathen wollte, durch welchen der Hauptendzweck der Ehe, die Fortpflanzung des Geschlechts, eben so gut, oder noch besser, als durch den Philaret bewirkt werden könnte, oder weil er mit den tausend Thalern eine andere Heyrath stiften wollte. Was würde ich zu sagen und zu thun berechtiget seyn? Würde ich nicht nach der wahren aller Welt empfindbaren Gerechtigkeit meine 1000. Thlr. zurück behalten können? Würde ich nicht sagen können: die Fortpflanzung des Geschlechts ist freylich die Hauptabsicht aller Ehen. Aber mir wars bey meiner Schenkung nicht blos um diese Hauptabsicht zu thun; sondern es war mir nur darum zu thun, daß gerade der Philaret der seyn sollte, durch den ich den Zweck der ehelichen Verbindung mit dem

bestimm-

bestimmten Mädgen und den tausend Thalern erreicht zu sehen wünschte. Die tausend Thaler sind mein, und ich will sie dem Mädgen für keinen andern Bräutigam, als für den Philaret geben. Diejenigen Gelehrten also, welche glauben, daß, wenn die Gesellschaft aufhört, welche die Verwaltung über gewisse Fundationsgüter geführt, dadurch nicht die Fundationen selbst aufgehoben würden, somit die Güter auch zu ihrem gestifteten Ziel und Ende, so wie zuvor beständig verwendet werden und bleiben müssen, hegen eine schlechterdings unerweißliche, und der Natur der Sachen nicht angemessene Meynung. Freylich wird durch Aufhebung der Gesellschaft die Absicht nicht unmöglich gemacht, zu welcher die Güter der Gesellschaft waren überlassen worden. Aber bey der Stiftung kam es, wie ich eben itzt sonnenklar gezeigt habe, nicht auf die Absicht alleine an, sondern auch darauf, durch wen der Stifter seine Absicht erreicht, oder befördert wissen wollte. Das ganze Stiftungsgeschäfft ist eine Wirkung des Vertrauens und der Liebe, und dabey muß allerdings die Person, welche die Absicht des Stifters bewirken soll, nicht ausser Acht gelassen werden.

Ein anderes ist es freylich, wenn der Stifter deutlich erklärt, daß er die Absicht seiner Stif-

tung erreicht wissen wolle, durch wen es immer seyn möge. In diesem Falle hört die Fundation nicht auf, wenn auch die Person, oder Gesellschaft aufhört, die zur Beförderung der Stiftungsabsicht zuerst ernennt worden war. Ist aber solch eine Erklärung des Stifters nicht da, so muß nach der Natur in dem Falle, da eine geistliche Stiftungsgesellschaft, oder ein bestimmtes Kloster, oder ein ganzer Orden aufgehoben wird, die Bestimmung der Fundationsgüter aufhören, welche für jene Stiftungsgesellschaft, oder für jenes Kloster, für jenen Orden gewidmet waren. Sind nun noch die Stifter oder ihre Erben da, so gehören diesen von Gott und Rechtswegen die gedachten Güter und Klostereinkünfte wieder zu. Ist aber niemand von der Familie des Stifters mehr da, so gehören sie als Früchte und Theile des Landes, aus welchem sie erhoben werden, oder in welchem sie liegen, dem Regenten zu in dessen Gebiete sie fallen, oder liegen. Also schließt die wahre wesentliche Gerechtigkeit den katholischen Landesherrn des aufgehobenen Klosters von Einziehung der Fundationsgüter in einem fremden Lande ganz aus.

Was aber die andere Art von Gütern und Einkünften betrifft, welche keine Stiftungsgüter sind,

sind, sondern von Klöstern, oder Stiftungsgesellschaften auf gemeine Weise erworben worden; so ist es die evidenteste Wahrheit, daß diese Güter, so lange sie nicht von den erwerbenden Klöstern auf immer zu ihrem geistlichen Endzweck bestimmt, oder gewidmet worden, ihre erste natürliche Qualität und Verhältniß behalten, das ist, nach Abgange der geistlichen Gesellschaft von dem nachfolgenden Besitzer zu seinen beliebigen Endzwecken verwendet werden können. Die gerade sehende Vernunft fordert dieß. Ist nun niemand da, der nach Abgange des Klosters nach den Gesetzen des Landes, darinnen die Güter liegen, auf diese Güter und Einkünfte ein gegründetes Recht hat, so gebühren dieselbigen als herrenlose Güter nicht dem Landesherrn des aufgehobenen Klosters, sondern dem Landesherrn, in dessen Gebiete die Güter und Einkünfte liegen.

§. 84.

2) Aus den gemeinen römischen Rechten.

Die gemeinen in Deutschland angenommenen Rechte stimmen hierinnen mit der wesentlichen Gerechtigkeit völlig überein. Sie erklären in dem Falle, da eine Universität, und also auch eine geistliche Stiftung, oder ein Kloster nicht mehr ist, alle

seine

seine Güter und Einkünfte für vacante Güter, die nur der Regent des Landes beziehen kann, zu welchem sie gehören.

§. 85.
3) Aus dem Geiste des Westphälischen Friedens.

Endlich ist es auch dem Geiste des Westphälischen Friedens vollkommen gemäß, daß unter der angenommenen Voraussetzung nur der evangelische Landesherr, unter welchem die Klostergüter und Revenüen liegen, nicht aber der katholische Landesherr des aufgehobenen Klosters solche Einkünfte einzuziehen berechtiget sey. Es soll zwischen den Katholiken und den Augsburgischen Confeßionsverwandten in Absicht auf Religions- und Kirchensachen alles ganz genau auf den Stand des Entscheidungstages und Jahres gesetzt werden; nicht das geringste wird von dieser Zurücksetzung ausgenommen. Rechte und Pflichten, Forderungen und Schuldigkeiten, alle Verhältnisse mit einem Worte sollen gerade so seyn, wie sie am Entscheidungsziele waren, und kein Punkt soll darinnen verändert werden. Wenn also am ersten Jenner 1624. das Land eines evangelischen Standes gewisse Nutzun-

gen an ein katholisches Kloster eines andern Standes zu entrichten hatte; wenn damals kein katholischer Landesherr diese Nutzungen aus dem evangelischen Lande fordern konnte, so soll diß auch in der Folge so bleiben, und dem eangelischen Lande wider seinen Willen anstatt des Klosters kein anderer Gläubiger aus bloß politischen Absichten aufgedrungen werden. Denn wenn dieses geschehen könnte, so wäre ja der Stand des Entscheidzieles nicht die allgemeine und unveränderliche Norm aller künftigen Observanzen und aller Restitutionen zwischen beyden Reichstheilen. Es kann einem evangelischen Landesherrn unmöglich einerley seyn, ob ein katholisches Kloster nur ein Privateigenthum über gewisse im Lande des evangelischen Landesherrn liegende Güter und Einkünfte hat, oder ob der katholische Landesherr ein Recht nach seinem Gefallen und blos aus politischen Gründen über jenes Eigenthum, und jene Güter zu disponiren sich anmaßt. Der Unterschied ist allzu auffallend, als daß nur ein Wort weiter darüber gesagt werden dürfte.

§. 86.

§. 86.

4) Aus den angenommenen Prinzipien der evangelischen Stände.

Als im Jahr 1646. die katholischen und evangelischen Stände über mancherley Angelegenheiten, und unter andern auch über die Einziehung der Klostergüter und Einkünfte Schriften miteinander wechselten, heißt es in einem Aufsatze der evangelischen mit ausdrücklichen Worten (*): „Es ist bekannt, daß sieder dem Passauischen Vertrage 94 Jahr, und sieder dem „Religionsfrieden 91 Jahr verflossen, und alle „die Collegia der Ordenspersonen aus „Stiftern und Klöstern vorlängst gänzlich „abgestorben, solcher Stifter und Klöster „Recht und Titul gänzlich erloschen und „den Augsburgischen Confeßionsverwandten „Ständen, als *Episcopis loci*, gleich andern „*bonis vacantibus* heim gefallen ꝛc." Also ist es offenbar dem System der evangelischen Reichsstände gemäß, die Güter und Einkünfte, welche abgestorbene, oder gänzlich aufgehobene katholische Stifter und Klöster in den evangelischen Landen hatten, für herrnlose Güter anzusehen, und folglich sie nicht dem katholischen Herrn, der das

(*) Meiern T. II. Seite 679.

das Kloster in seinem Lande tödtet, sondern dem evangelischen Landesherrn, unter welchem diese Güter und Einkünfte liegen, zuzuerkennen.

§. 87.

Die evangelischen Stände können die in ihren Landen liegende Güter und Renten aufgehobener katholischer Klöster, nach ihren eigenen Planen zum Besten ihrer Staaten verwenden.

Es haben aber nicht nur die evangelischen Stände in dem Falle, wenn die katholischen gewisse Stifter und Klöster in ihren Landen aufheben, das gegründete Recht, die in ihren evangelischen Gebieten liegende Güter und Einkünfte der aufgehobenen Klöster, als herrnlose Güter einzuziehen, falls nämlich nicht jemand ein offenbares oder unstrittigeres Recht auf diese Güter und Einkünfte nach den Gesetzen des Landes, darinne sie liegen, haben sollte; sondern sie sind auch berechtiget, solche Güter und Einkünfte nach ihrem Gefallen in ihren eigenen Landen zum Besten des Staats zu verwenden. Sie sind keineswegs verbunden, solche Güter und Einkünfte genau wieder dazu zu bestimmen, wozu sie vorher von der aufgehobenen Gesellschaft benutzt

benutzt worden waren. Die Absicht, zu deren Beförderung die Güter und Einkünfte vorher gebraucht wurden, mag immer die edelste seyn; genug! diese Güter werden in dem Augenblick, da die Gesellschaft gänzlich abstirbt, oder getödtet wird, in dem Lande, darinne sie liegen, herrnlos, und fallen als herrnlose Güter in die Hände des Staats, zu welchem sie gehören. Der Regent dieses Staats aber ist vermöge seiner Landeshoheit berechtiget, alle Staatsgüter auf die beste Weise, wie er es selbst nach seiner eigenen Ueberzeugung einsieht, zum Wohl seines Landes zu administriren. Er ist nicht vollkommen oder äußerlich verpflichtet, solche Güter auf die Art gerade zum Besten des Staats zu brauchen, wie sie vorher gebraucht worden waren. Daher können die evangelischen Fürsten in solchen Fällen die Renten der aufgehobenen katholischen Klöster in ihren eigenen Staaten zu Schul- und Kircheneinrichtungen, zu guten Polizeyanstalten, und zu allem, was den Flor ihrer Völker befördern kann, verwenden.

§. 88.

§. 88.

Die höchsten Reichsgerichte können im vorliegenden Falle zum Vortheil der katholischen Stände, wider die Evangelischen aus eigener Autorität nichts entscheiden.

Nun die letzte höchst wichtige Frage:

„Kann ein höchstes Reichsgericht in dem
„Falle, da ein katholischer Reichsstand
„ein katholisches Kloster in seinem Lande
„aufhebt, und ein evangelischer die Ren-
„ten, welche das Kloster aus seinem Lande
„zu beziehen hatte, nun nach Aufhebung
„des Klosters nicht mehr an den katholi-
„schen Landesherrn verabfolgen läßt, auf
„eingebrachte Beschwerde des katholischen
„Reichsstandes, den evangelischen gesetz-
„mäßig dazu verurtheilen, daß er jene Re-
„venüen an den katholischen Landesherrn
„soll folgen lassen?

Die Grundsätze des allgemeinen Rechts verstatten ein solches Urthel nicht. Dieß habe ich vorher erwiesen. Die gemeinen in Deutschland angenommenen Rechte verstatten es auch nicht. Auch dieß ist erwiesen. Reichsgesetze

aber haben wir nicht, die klar und bestimmt den katholischen Reichsständen erlaubten, ihre katholischen Klöster aus bloß politischen Absichten aufzuheben, und in diesem Falle die Einkünfte derselbigen auch aus den evangelischen Ländern an sich zu ziehen, und zu andern Absichten zu verwenden. Die einzige Stelle des Westphälischen Friedens, welche bisher zur Unterstützung eines solchen Urtels gebraucht wurde, war der 47. §. des 5ten Artikels. Allein, ich habe hinlänglich gezeigt, daß in dieser Stelle ganz und gar nicht von politischen Klosteraufhebungen geredet werden könne. Und dann ist wenigstens so viel ganz evident, daß in der Stelle selbst der Gedanke von Aufhebung katholischer Klöster nicht klar da liegt. Es ist daher die Frage: ob die evangelischen Stände, unter der Destruktion und dem Verfall der Klöster, auch eine mögliche willkührliche Aufhebung derselbigen verstanden haben, und haben verstehen wollen, und ob die katholischen Stände ihrerseits bey dem Westphälischen Frieden auf solche künftige Klosteraufhebungen haben Rücksicht nehmen wollen. Ich habe vorher gezeigt, daß keines von beyden seyn könne. Aber wenn sichs auch nicht zeigen ließe, so bliebe es doch ganz dunkel in der Stelle selbst, ob

unter der Destruction, und dem Verfall, der geistlichen Stiftungen auch eine Aufhebung derselbigen zu verstehen sey, und ob nicht allein von evangelischen Stiftungen, sondern auch von noch katholisch gebliebenen geredet worden. Große Gelehrte selbst zanken sich darüber. Böhmer und die meisten mit ihm glauben, daß auch von katholischen Stiftungen, und von Aufhebung derselbigen die Rede sey. Koch, und einige andere, gerade so gelehrte Männer, wie jene, läugnen dieß. Also ist es, wenn die Stelle allein an sich betrachtet wird, offenbar dunkel und streitig, wie sie verstanden werden solle. Daß die evangelischen Stände in dieser Stelle von Aufhebung katholischer Klöster in katholischen Landen haben reden und paziszіren wollen: ist das nicht offenbar ein wichtiges Faktum, das kein Gelehrter, keine ganze Juristenfakultät, und auch kein höchstes Reichsgericht, um etwas positives wider einen, oder den andern Reichsstand zu entscheiden, eigenmächtig annehmen kann?

§. 89.

Bestättigung dieser Behauptung aus den mehrmaligen Aeusserungen der evangelischen Reichsstände, aus dem Westphälischen Frieden selbst, und andern Reichsgesetzen.

Unterm 9ten April 1646. äußerten die evangelischen Stände in ihrer Antwort an die Katholischen, welche den Richtern für die Zukunft die Interpretation des Religionsfriedens hatten überlassen wollen, folgende höchst merkwürdige Deklaration (*):

„Daß man den künftigen Richtern die Interpretation des Religionsfriedens heimstellen solle, laufe contra formam imperii Romani, wie solches, anderer notorischen fundamentorum zu geschweigen, aus den königlichen propositionibus, und den kaiserlichen Resolutionibus sattsam zu ersehen Sollten auch judices gesetzt werden, gäbe die Vernunft, daß man ihnen erst leges, wornach sie judiciren sollen, fürstellen müsse. Denn sich ihre Gewalt so weit nicht er„strecke,

(*) Meiern T. II. S. 602.

„strecke, daß sie *leges* machen, oder
„interpretiren sollten, derowegen
„man sich ja erst der Interpretation,
„und rechten Verstandes miteinander
„zu vergleichen habe."

Im Jahr 1603. übergaben die Gesandten des Fürsten Raths Augsburgischer Confeßion auf dem Reichstage der bekannten 4 Klostersachen halben ein Memorial, in welchem sie unter andern ausdrücklich sagen (*):

„Tertio: Es haben Churfürsten und
„Stände sich über solch Dubium (der
„Cameralium) nicht resolviren können,
„dieweil die Klostersachen dem Religions-
„frieden mit anhängig, und in denselben
„mit einlaufen, dessen Interpretation
„auf keinem Zwang, auf keinem
„Spruch, Reichsdeputationstage,
„rechtlicher Erkänntniß, oder der-
„gleichen, sondern allein auf freund-
„licher Vergleichung, vel amicabili
„compositione, oder transactione
„besteht."

(*) S. Senkenbergische Sammlung rarer Schriften. P.III. S.216. 217.

Wars nun vor dem Westphälischen Frieden, und bey den Friedenshandlungen von Seiten der evangelischen Stände gerechte Forderung, den Religionsfrieden durch kein Reichsgericht interpretiren zu lassen, so ist es wohl dem Grundsystem des Corporis Evangelicorum eben so gemäß, und noch gemäßer, die Erklärung des Westphälischen Friedens, dieses allerwichtigsten Vergleichs zwischen den beyden Religionstheilen des deutschen Reichs, sonst Niemanden, als der Uebereinkunft der hohen Paziszenten selbst zu überlassen, und besonders in einem Falle, da es, wo nicht ganz allein, doch hauptsächlich auf den Willen und Sinn des evangelischen Reichstheiles ankommt, keine reichsgerichtliche Interpretation, die noch dazu mehr das Interesse des katholischen Reichstheils bezielet, zu einem verbindlichen Gesetz anzunehmen. Der Westphälische Friede selbst fordert ganz bestimmt, daß kein Reichsgesetz, und also auch kein Artikel des Friedensinstrumentes anders, als mit Bewilligung der intereßirten Stände, interpretirt werden solle, wodurch also eine blos reichsgerichtliche verbindliche Erklärung des Friedensinstrumentes schlechterdings verworfen worden ist.

Als am 30. Junii 1649. aus Veranlassung des ersten Restitutions-Casus, welcher die zwischen Brandenburg-Culmbach und Bamberg strittige Pfarreygerechtigkeit zu Rügendorf betraf, von dem Churmainzischen Reichsdirektorio die Frage, ob in Absicht auf actus liberæ facultatis eine wirkliche Possession statt haben könne, vorgelegt und dabey geäußert wurde, daß wenn sie ja nicht auf einen Reichstag verwiesen werden wolle, sie jedoch zum wenigsten ad aliquot academias, peritissimos jureconsultos, & justitiæ patres zu ziehen sey; wurde am 2. Jul. gedachten Jahres über dieselbige deliberirt, und im Fürstenrath geschlossen (*):

„Daß denen Akademien nicht zukomme, „über denen constitutionibus imperii, „in specie diesem Friedensreceß einige *Ex-„plication*, oder *Interpretation* zu geben, „ja, es wäre solches verboten; sondern die „Interpretation, da die vonnöthen, „müßte von den Contrahenten geschehen, „und also an den nächsten Reichstag ver-„wiesen werden."

(*) S. von Meiern Act. pac. execut. T. I. 4. Buch. §. 11. Seite 414.

Wenn nun die allgemeine rechtliche Frage, von der bey actibus meræ facultatis statt findenden Possession, schon deßwegen, weil ihre Entscheidung einen Einfluß auf die Anwendung des Westphälischen Friedens hatte, zur Decision der Stände, auf dem Reichstage verwiesen, und die dabey eintretende Interpretation des Friedensinstrumentes sonst niemand, als den hohen paziszirenden Reichstheilen selbst übergeben werden sollte; so muß dieß warlich noch weit mehr bey unserm vorliegenden Falle statt finden, ob nämlich die Augsburgischen Confeßionsverwandten im 47. §. des 5ten Artikels des Friedensinstrumentes, unter der Destruktion der Klöster, auch auf eine politische Aufhebung der katholischen Klöster in den katholischen Reichslanden angetragen, und die katholischen Stände beym Antrag der Evangelischen, auf eine solche Aufhebung Rücksicht genommen haben. Hier ist über den Sinn des Friedensinstruments eine Frage von der ersten Importanz, die kein Gelehrter, kein Richter, auch nicht der höchste im Reich, eigenmächtig entscheiden kann.

Im 50. §. des 5. Artikels des Friedensinstrumentes steht endlich mit ganz ausdrücklichen und bestimmten Worten:

„Wenn hier oder da in Sachen, die den „Religionsfrieden, oder diesen Vergleich „(das Friedensinstrument) angehen, ein „Zweifel vorfallen sollte, so soll darüber „auf dem Reichstage, oder andern Reichs„versammlungen zwischen beyden hohen „Religionstheilen auf freundschaftliche „Weise eine Uebereinkunft getroffen werden."

Also kann kein höchstes Reichsgericht in einer solchen Sache, die offenbar zweifelhaft ist, wie die vorliegende von den Renten der in einem katholischen Lande aufgehobenen Klöster es in dem Falle ist, wenn man die Idee einer politischen Aufhebung der Klöster mit hinein haben will, eigenmächtig dezidiren.

Die kaiserliche Wahlkapitulationen setzen diesen Gegenstand ins helleste Licht. Sie sagen Art. II. §. 5.

„Wir sollen und wollen vielweniger neue „Ordnungen und Gesetze im Reich machen, „noch allein die Interpretation der „Reichssatzungen und Friedensschlus„ses vornehmen, noch dergleichen

„unserm Reichshofrath, oder Cam-
„mergericht gestatten, sondern mit ge-
„sammter Stände Rath und Ver-
„gleichung auf Reichstägen damit
„verfahren, zuvor aber darinne nichts
„verfügen, noch ergehen lassen, als
„welches solchen Falls ungültig und un-
„verbindlich seyn soll.“

Wenn nun also ein katholischer Reichsstand einerseits, und ein evangelischer andererseits über die Frage uneinig sind, ob der §. 47. Art. V. des Westphäl. Fried. auch auf den Fall einer in katholischen Landen vorgenommenen Klosteraufhebung gehe; so kann kein höchstes Reichsgericht aus eigener Autorität und Macht wider den einen, oder den andern Stand die dunkele Stelle des Friedensschlusses erklären, und seine Erklärung zum Entscheidungsgrunde brauchen. Solch ein Fall gehört für beyde Religionstheile selbst.

Das Corpus Evangelicorum hat diese Grundsätze auch in neuern Zeiten immer öffentlich behauptet. In den Religionsbeschwerden, welche dasselbige unterm 16. Nov. 1720. übergeben

geben hat, heißt es unter andern ausdrücklich (*):

„Gleichwie dann nun, unserer ohnvorgreiflichen Meinung nach dieses also der Weg „ist, aus der Sache zu kommen, nämlich „die Uebertretungen der Friedensschlüsse auf „vorbesagte Weise abzustellen, hingegen „was noch Erörterung oder Auslegung braucht, laut *Instrumenti pacis* „*Westphalicæ per amicabilem compositionem*, und nicht vor denen Reichs„gerichten auszumachen."

Es ist demnach die unumstößlichste Wahrheit, daß kein höchstes Reichsgericht aus der Stelle §. 47. Art. V. des W. F. in dem Falle, da ein katholischer Reichsstand in seinen Landen ein katholisches Kloster aufhebt, und ihm von einem evangelischen Stande die Renten, Zinsen, Zehnden 2c. die das Kloster vorher aus dem evangelischen Lande zu beziehen hatte, verweigert, oder zurück behalten werden, einen Spruch wider den evangelischen Reichsstand zum Vortheil des katholischen erlassen kann, so lange

(*) S. v. Schauroth in Concluſ. Corp. Evangelicorum T. II. S. 807.

lange nicht erst eine authentische Erklärung auf dem Reichstage zwischen den beyden hohen Religionstheilen gegeben worden ist.

§. 90.

Auflösung der Rothischen Zweifel gegen diese Ausführung.

Der Herr Hofgerichtsrath Roth zu Mainz, behauptet in seinen rechtlichen Staatsbetrachtungen 2c. daß der 47. §. des 5. Artikels des W F. an sich ganz und gar keiner besondern Erklärung, viel weniger aber einer authentischen Erklärung bedürfe. Ich will seine Räsonnements vollständig prüfen und zeigen, daß sie zu schwach sind, jene Sätze zu vertheidigen.

„Wenn in dem ganzen Westphälischen Frie„densinstrumente, sagt Herr Roth, eine „Stelle ist, die keiner Auslegung bedarf, „so ist es diese. Heller läßt sich einmal nichts „denken, als diese Verordnung. Nur muß „man sie nicht vorsetzlicher Weise in einen „Schatten setzen, um ihr von außen eine „Dunkelheit zuzuwenden."

Ist es möglich, daß Herr Roth so offenbar dem Inhalte des Gesetzes widersprechen kann?

Ich

Ich muß es conzentriren, was ich oben weitläuftig dargestellt habe. Die evangelischen Stände reden ausdrücklich von geistlichen Stiftungen, die sie in ihre Gewalt gebracht hatten, und die vor dem Jahr 1624. zu Grunde gerichtet waren. Von den Renten dieser in ihrer Gewalt sich befindenden, aber vor 1624. zu Grunde gegangenen geistlichen Stiftungen sagen nun die evangelischen Stände: sie sollen denenjenigen überlassen werden, die sie am 1. Jen. 1624. zu beziehen hatten.

Nun fahren sie weiter, ohne etwas anders dazwischen zu sagen, fort:

„Aber welche geistliche Stiftungen erst vom „Anfange des 1624. Jahres her zu Grunde „gerichtet worden, oder künftig noch verfallen werden, deren Revenüen, auch die „ausländischen, sollen dem Herrn des ruinirten Klosters oder des Ortes, da dasselbige (das ruinirte Kloster) gelegen gewesen ist, verabfolget werden."

Die evangelischen Stände redeten also unmittelbar vor den Worten, welche ich eben angeführt habe, und welche Herr Roth so außerordentlich helle scheinen, von Stiftungen, die vor 1624. von den evangelischen Ständen reformirt worden, aber auch schon vor 1624. ruinirt, das ist, nicht aufgeho-

gehoben, denn das waren sie für die Evangelischen sogleich bey und in der Reformation, sondern verwüstet, oder ganz eingegangen waren, und von den Renten dieser Stiftungen bestimmten sie, wer sie behalten sollte. Nun war die natürliche Frage auch von den Renten solcher Stiftungen, die erst vom Anfange des 1624 Jahres her eingegangen waren, oder künftig noch eingehen würden, wem diese gehören sollten. Da ist nun freylich lauter Licht, wenn von einerley Stiftungen der evangelischen Stände geredet wird, und wenn die Worte: destruirt, oder verfallen seyn, durchaus in der nämlichen Bedeutung, wie sie in dem ersten Theile der Stelle gebraucht worden, genommen werden. Aber wenn nun das nicht seyn soll, bleibt denn nicht die Frage dunkel: Ist von allen geistlichen Stiftungen ohne Unterschied, sowohl von denen, die noch katholisch geblieben, als von denen, die schon reformirt waren; oder nur von jenen; oder nur von diesen die Rede? Wenn von katholisch gebliebenen Klöstern die Rede ist, haben die evangelischen Stände nur die katholischen Klöster in katholischer Herren Ländern gemeynt, oder auch auf die katholischen Klöster in evangelischer Herrn Ländern gesehen? und haben die Worte: destruirt worden, oder verfallen,

auch den Sinn bey den evangelischen Ständen gehabt, daß sie eine von den Landesherrn der Klöster unternommene Aufhebung der Rechte der Klostergesellschaft verstanden haben? Kann man glauben, daß die evangelischen Stände den Gedanken: wenn seit 1624. ein Kloster aufgehoben worden, oder noch aufgehoben werden wird, so sollen die Renten des Klosters, auch die ausländischen, dem Herrn der aufgehobenen Klostergesellschaft, oder des Ortes, da die aufgehobene Klostergesellschaft ihren Sitz gehabt hat, so würden ausgedrückt haben: domino destructi monasterii, seu loci, in quod id situm fuit, exsolvantur? heissen die Worte: Monasterium *situm* fuit in loco determinato so viel als: societas clericorum s. monachorum sita fuit in loco determinato? Wenn da nicht Dunkelheiten und zum Theil Ungereimtheiten sich zeigen, so giebts nirgends solche.

„Eine jede Erklärung, fährt Herr Roth „fort, eine jede Auslegung setzt ihrer Natur „nach eine wirkliche Dunkelheit zum voraus. „Denke man sich alle Verwickelungen von „dieser Stelle hinweg, und frage sich ein „jeder, der diese Stelle liest, ob er in derselben nur einen Schatten von einem dunkeln

„Aus-

„Ausdrucke von einem dunkeln Sinne ge„funden habe.“

Wie soll man sich alle Verwickelungen wegdenken, die doch in der Stelle unvermeidlich sind, wenn man die darinn befindlichen Worte von Aufhebung der Klöster in den katholischen Ländern versteht, wie es Herr Roth haben will? Es ist gewiß der dunkelste und unauflößlichste Sinn darinn, wenn man diese Erklärung annimmt, und man kann es nicht, wenn nicht die hohen Paziszirenden selbst unter sich ausmachen, wie sie die Stelle verstanden wissen wollen. Eben deßwegen bedarf sie auf diesen Fall hin eine authentische Erklärung. Herr Roth hat ganz recht, daß eine authentische Erklärung eines Gesetzes erst alsdenn statt hat, wenn das Gesetz so dunkel ist, daß es auf keine andere Art erklärt werden kann, als durch den, der die gesetzgebende Gewalt hat. Aber daß der Sinne und Verstand verlohren haben müsse, der die vorliegende Stelle für dunkel hält, das ist ein Ausfall, den Herr Roth bey dem gesunden Menschenverstande schwerlich wird verantworten können. Das weiß ich gewiß, daß ich meine Sinne habe, und auch nicht ohne Verstand bin, und gleichwohl muß ich das in Frage stehende Gesetz für höchst dunkel halten,

wenn

wenn es so verstanden werden soll, als es Herr Roth will. Ich habe es in Vorhergehendem hinlänglich gezeigt.

Wenn Herr Roth äußert, daß allerdings die höchsten Reichsgerichte durch eine ihnen unstrittig zustehende Doktrinal-Interpretation der Reichsgesetze den wahren Verstand des vorliegenden Gesetzes erreichen könnten, so hat er nicht mit der Schärfe gedacht, als er dieses schrieb, die sich sonst in seinen Werken zeigt. Die höchsten Reichsgerichte sind freylich berechtiget, über alle Reichsgesetze Doktrinal-Interpretationen zu machen, wie alle Akademien, oder Juristenfakultäten, und Rechtslehrer auch. Sie können und dürfen über den wahren Verstand der Reichsgesetze als Gelehrte nachdenken, forschen und rathen, oder sich und andern die Gegenstände derselbigen aufklären. Aber dies darf kein Reichsgericht, eine Doktrinal-Interpretation anzunehmen, um nach derselbigen einen Theil der hohen Paziszenten des Reichs zu seinem Nachtheil, und zum Vortheil des andern als Richter zu verurtheilen, oder nun nach derselbigen einen verbindlichen Spruch abzufassen. Wenn eine Interpretation eines Gesetzes Grund einer Verbindlichkeit wer-

den soll, so bleibt sie nicht in den Grenzen einer bloßen Doktrinal-Interpretation.

„Bey wirklich dunkeln Reichsgesetzen wird „erst alsdenn der Weg zur authentischen „Auslegung geöffnet, wenn entweder die „höchsten Reichsgerichte selbst das Gesetz „für so dunkel und zweydeutig halten, oder „wenn die Sache zwischen solchen Partheyen, „über welche den Reichsgerichten keine Er„kenntniß zukommt z. B. zwischen dem „Kaiser, als Kaiser, und den Reichsständen „obwaltet.“

Mit nichten! dieß ist keine Lehre, die den deutschen Reichsgesetzen gemäß ist. Es kommt nach der Natur der Sache nicht auf das Gutdünken des Richters an, ein Gesetz für dunkel, oder helle zu erklären, sondern auf die Bedürfniße und den Sinn derjenigen, die dadurch verpflichtet werden sollen. Diese sind es, welche dem Gesetze zu ihrem wahren Besten Genüge thun sollen; sie sehen ihre Lagen und Umstände am besten, und empfinden es auch am lebhaftesten, ob ihnen die Ausdrücke der Gesetze deutlich, oder in einem oder dem andern Betrachte dunkel sind. Wenn diese nun mit den in den Gesetzen gebrauchten Worten ganz unter-

schie-

schiedene Bedeutungen verbinden, und gleichwohl nicht alle nach ihren wirklichen Lagen als gültig denken können; so sind sie berechtiget, eine Erklärung der Gesetze zu suchen, aber nur bey dem Gesetzgeber, nicht bey dem Richter. — Wenn nun gar ein Gesetz durch eine Uebereinkunft mehrerer Paziszenten gemacht wird, und über kurz oder lang unter einigen Gliedern dieser paziszirenden Theile über den Verstand des Gesetzes Streit entsteht; so ist es in keinem einzigen Falle den Gelehrten, oder einem Gerichte zu überlassen, eine verbindliche Interpretation des Gesetzes zu geben. Nur die Paziszenten sind berechtiget, die Zweifel über den Sinn der Gesetze zu heben. In unserm vorliegenden Falle ist dieß die Frage, ob die evangelischen Stände in ihren gemachten Forderungen an die Katholischen unter einem Ausdrucke, der mehr als eine Bedeutung hat, alle Gegenstände, die damit bezeichnet werden können, oder nur einen, oder den andern verstanden, und ob die Katholiken bey ihrer Einwilligung diese, oder jene Bedeutung mit den Worten der evangelischen Stände verbunden haben. Hier sind zwey Partheyen, die über diese Frage sich nothwendig vereinigen müssen, und ohne deren Vergleichung keines der

höchsten Reichsgerichte nach seiner eigenen Doktrinalauslegung entscheiden kann. Pütter, auf welchen sich Herr Roth berufen hat, denkt in dieser Sache nicht anders, und kann nichts anders denken.

„Weh den höchsten Reichsgerichten, ruft „Herr Roth aus, und der ganzen deut„schen Justizverfassung, wenn es einmal „dahin kommt, daß es einer jeden Parthey „frey steht, wegen eines jeden Zweifels über „ein Reichsgesetz, der nur in dem Willen „und Einbildung, nicht einmal in dem „Verstande der Parthey erwacht, mit Vor„beygehung der höchsten Justizstellen seine „Sache an den Reichstag zu hängen. Dann „ist die Reichsgrundverfassung nicht ihrem „Ende nah: sondern sie muß schon in „Trümmern liegen."

Das ist wirklich nichts bedeutende Deklamation! Wenn Zweifel über Reichsgesetze nur im Willen und in der Einbildung, nicht aber im Verstande streitender Partheyen erwachen, so werden sie gewiß auf dem Reichstage kein Glück machen, und die höchsten Reichsgerichte werden alsdenn nicht gehindert werden, in ihrem Justizgange ruhig fortzufahren. Aber hier ist die Vor-

aus-

aussetzung nicht, die Herr Roth macht. Die Frage,

„Was haben die evangelischen Stände un-
„ter der Destruktion und dem Verfall der
„geistlichen Stiftungen verstanden? Gieng
„ihr Augenmerk auch auf eine politische
„Aufhebung der geistlichen Stiftungen und
„Klöster? und reden sie auch von katholisch
„gebliebenen Klöstern in katholischer Reichs-
„stände Landen?

diese Frage gründet sich nicht auf Einbildung, nicht auf den Willen, Zweifel zu machen, sondern auf den geradesten Verstand der Partheyen. Freylich werden wenigstens viele unter den Katholischen um ihres Interesse willen die aufgeworfene Frage bejahen. Aber es kommt darauf an, ob die evangelischen Stände mit einer solchen Auslegung zufrieden sind, die einzig und allein die Ausdrücke ihrer gemachten Anträge betrift, und dem Rechte der eigenen Sinnesbestimmung der evangelischen Stände nicht zuwider seyn kann.

§. 91.

Der evangelische Reichsstand, der die in seinem Lande liegende Einkünfte und Güter eines aufgehobenen katholischen Klosters einzieht, ist in dem Fall, wenn ein reichsgerichtliches Urtheil wider ihn ergeht, berechtiget, sich an das Corpus Evangelicorum zu wenden.

Wenn nun ein katholischer Reichsstand eine katholische geistliche Stiftung in seinem Staatsgebiete staatsabsichtlich aufhebt, und in diesem Falle ein evangelischer Stand, in dessen Landen die aufgehobene Stiftung Güter besaß, und Gefälle zu beziehen hatte, diese Güter und Gefälle vermöge seines Landesherrlichen Rechts einziehet, der katholische Reichsstand aber hierauf Klage bey den höchsten Reichsgerichten deßhalben erhebet, und Mandate, oder Reskripte wider den evangelischen Reichsstand ausbringet; so ist der evangelische Stand von Gott und Rechtswegen befugt, sich deswegen gerade an das Corpus Evangelicorum zu wenden, und dieses hohe Corpus kann es durchaus nicht zugeben, daß in einer solchen wichtigen das Interesse des ganzen evangelischen Reichstheils betreffenden Angelegenheit durch reichsgerichtliche Mandate, oder Reskripte vorgefahren werde. Nur allein durch gütliche Verhandlungen und durch Vergleichung der beyden höchsten Religionstheile des Reichs muß sie ins Klare gesetzt werden, und so lange das nicht geschieht, thut ein jeder evangelischer Reichsstand vermöge seiner hohen Landesherrlichen Gerechtsame recht, wenn er die in seinem Lande fallenden Einkünfte, der von katholischen Regenten aus politischem Grunde aufgehobenen katholischen Stiftungen und Klöster einziehet, und solche zum Besten seines Volkes selbst administrirt.

§. 92.

§. 92.

Anhang über den Streit zwischen dem Fürstlichen Hause Hessen und dem Churfürsten zu Mainz, wegen der in den hessischen Staatsgebieten gelegenen Güter und Einkünfte der von Churmainz im Jahr 1781. aufgehobenen drey Klöster zu Mainz.

Ich habe bewiesen, und ich glaube, mit der größten Vollständigkeit, die man von Beweisen fordern kann, daß das hochfürstl. Haus Hessen mit der vollkommensten Gerechtigkeit die Gefälle gedachter aufgehobenen Mainzischer Klöster mit Arrest gegen Churmainz belegt hat. Es ist auch nicht möglich, daß dem hochfürstl. Hause Hessen diese Gefälle mit standhaften Gründen abgesprochen werden können. Sollte aber Churmainz wider das hochfürstl. Haus Hessen reichsgerichtliche Sprüche gelten machen wollen, so ist Hessen nach den vorliegenden Reichsgesetzen befugt, dem hohen evangelischen Reichstheile in der Sache seine gerechte Beschwerden vorzulegen, und durch Vermittelung desselbigen bey des Kaisers Majestät die Aufhebung der widrigen reichsgerichtlichen Erkenntnisse zu bewirken, und in ruhiger Verwaltung sothaner Gefälle so lange sich zu souteniren, bis erst zwischen den beyden hohen Religionstheilen auf dem Reichstage wird ausgemacht worden seyn, daß die Renten, welche die katholischen Stiftungen und Klöster in evangelischer

gelischer Reichsstände Staaten zu beziehen gehabt, nach Eingehung, oder Aufhebung dieser Stiftungen und Klöster den katholischen Landesherrn zu ihrer anderweiten Bestimmung überlassen werden müßten.

Das aber das hohe fürstliche Haus Hessen einen solchen Schluß in dieser wichtigen Sache nicht zu befürchten habe, dafür sind die Gründe, die ich in meinen vorhergehenden Ausführungen aus den Staatsverhandlungen des deutschen Reichs dargelegt habe, und das auffallende wichtige Interesse der evangelischen Reichsstände bey der Sache hinreichende Bürgen. Für die hohen evangelischen Reichsstände und selbst für einen großen Theil der Katholischen kann es offenbar nicht einerley seyn, ob in ihren Landen nur fremde Klöster als Privateigenthümer Güter und Gefälle zu ziehen haben, oder ob die katholischen Landesherren solcher Klöster selbst an deren Stelle treten, und sich auf mancherley Weise, in das Innere jener evangelischen Reichs-Lande einzumischen Gelegenheit bekommen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlettwein, Johann August, 1731-1802

<<Die>> Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und auf ihre inn- und ausländische Güter und Gefälle

Bd.: 2

Augsburg 1785

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.85(1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100129-7
VD18 80427324-001